Herrn Nationalrath Dr Kern in Frauenfeld
der Verfasser.

Bericht und Anträge

der

Mehrheit

der

Schatzgelder-Kommission

an den

Großen Rath.

Bericht und Anträge

der

Mehrheit

der

vom Großen Rathe am 8. Oktober 1851 in der Schatzgelderangelegenheit niedergesetzten

Kommission

an

den Großen Rath

des

Kantons Bern.

Bern,
Gedruckt in der Stämpflischen Buchdruckerei.
1853.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Mandat der durch Beschluß des Großen Raths vom 8. Oktober 1851 niedergesetzten Kommission zum Untersuch über den Bestand und das Schicksal des bernischen Staatsschatzes vom Jahr 1798 . 1

I. **Bestand** des großen bernischen Staatsschatzes 3

1) Angaben über denselben, welche aus dem Jahre 1798 herrühren . . 10

a. Bericht, welchen der Oberstkriegskommissär v. Jenner am 19. oder 20. März dem General Brüne erstattete . . 10

b. Verbalprozeß, welchen am 21. März der Commissaire ordonnateur Rouhière, Herr von Jenner und Sornés, Chef des französischen Generalstabs, über den Bestand des Schatzes aufgenommen . 12

c. Handschatzkontrolle des damaligen Seckelschreibers, spätern Seckelmeisters F. B. L. Jenner 21

Der aus dieser Schatzkontrolle enthobene Bestand des Schatzes an Gold- und Silbersorten auf den 19. Febr. 1798 22

Seite.

2) Angaben und Quellen, die aus einer spätern Zeit herrühren . . . 25

a. Berechnung, welche durch die Regierung von Bern im Jahr 1816 bei Anlaß der dießfalls in Frankreich erhobenen Reklamationen gemacht worden ist . 25

b. Verzeichniß, welches der Geheime Rath am 17. Juni 1816 über den Bestand des Schatzes am 5. März 1798 ausgestellt hat 26

3) Angaben und Quellen aus einer spätern Zeit:

Bericht vom 2. Dezember 1839 oder zweiter Bericht der im Jahre 1833 zum Untersuch der bernischen Dotationsverhältnisse durch den Großen Rath niedergesetzten Spezialkommission 29

Definitive Feststellung des Baarschatzes in Livres tournois 30

II. **Schicksal** des alten bernischen Baarschatzes . 31

Dessen Verwendung in runden Summen . 43

Die Oberländergelder — als ein abgesonderter Theil des Baarschatzes.

Historischer Bericht über die Veranlassung der Verlegung dieser Gelder nach dem Oberland . 43

III. **Bestand der Oberländergelder** . 54

1) Die bei den Akten liegenden Zeugnisse über denselben.

a. Erstes Zeugniß aus dem Jahr 1798 55

b. Zweites " " " " 1799 66

		Seite.
c. Drittes Zeugniß aus dem Jahre	1802	69
d. Viertes " " " "	1816	71
e. Fünftes " " " "	1821	80
f. Sechtes " " " "	1837	83
g. Siebentes Zeugniß aus dem Jahr	1839	85

2) Feststellung des auf diese Zeugnisse gestützten Bestandes der Oberländergelder 86

IV. Schicksal der Oberländergelder . 88

Tabellen. 102

Erste. Ausweis über das Große Schatzgewölbe.
a. Dessen Bestand in Gold.
b. " " " Silbersorten.

Zweite. Uebersicht der sogenannten Oberländergelder, deren ursprünglicher Bestand und späteres Schicksal 102

V. Auf obige faktische Ergebnisse gegründete Anträge . . . 103—122

Beilagen.

	Seite des Berichts.	Litt. der Beilag.
1) Extrait du Précis pour Madame la Maréchale Brune contre le Sieur Martainville. Schreiben Herrn von Jenners an General Brüne vom 19. März 1798 . .	125	A.
2) Extrait du Précis (wie oben). Schreiben des General Brüne an das Vollziehungsdirektorium, v. 26. März 1798 . .	128	B.
3) Extrait du Précis (wie oben). Schreiben		

		Seite des Berichts.	Litt. der Beilag.
	Herrn v. Jenners v. 19. oder 20. März 1798 an General Brüne	132	C.
4)	Extrait du Précis (wie oben). Verbalprozeß Rouhières (Oberstkriegskommissär der französischen Armee in der Schweiz), vom 21. März 1798	136	D.
5)	Extrait du Précis (wie oben). Verbalprozeß Rouhières, Jenners und Sornés (Chef des französischen Generalstabes), vom 9. März 1798	139	E.
6)	Extrait du Précis (wie oben). Bordereau Rouhière's vom 3. Juni 1798 . .	141	F.
7)	Schreiben Rapinats, franz. Regierungskommissärs, an das Vollziehungsdirektorium, vom 22. Sept. 1798	145	G.
8)	Extrait du Précis (wie oben). Auszug aus dem durch Rapinat visirten Compte général Rouhière's, v. 16. November 1798	151	H.
9)	Extrait du Précis (wie oben). Ordre du général Brune au Payeur de l'armée, v. 10. März 1798	155	J.
10)	Abdikationsurkunde vom 4. März 1798 .	157	K.
11)	Organisations-Dekret der provisorischen Regierung, vom 4. März 1798 . .	159	L.
12)	Verzeichniß der Mitglieder der provisorischen Regierung	163	M.
13)	Vortrag an den bernischen Großen Rath von der zum Untersuch über die geretteten Gelder niedergesetzten Standeskommission, vom 22. März 1821	167	N.

	Seite des Berichts.	Litt. der Beilag.
14) Beschluß des helvetischen Direktoriums zur Entladniß des Herrn v. Jenner, vom 14. Januar 1799	189	O.^{1}
15) Des General Brünes dem Hrn. v. Jenner ertheilte Entladniß für die von letzterem restituirten Oberländergelder, v. 24. März 1798	192	O.^{2}
16) General Brünes Anweisung auf Erhebung von 200/m Liv. t. aus den Oberländergeldern	194	P.
17) Rechnung Herrn v. Jenners über von ihm gerettete Gelder vom 19. Nov. 1799 .	195	Q.
18) Zusammenzug der im Jahr 1804—1810 in Bern verrechneten und beim Einmarsch der Franzosen geretteten Gelder . .	id.	R.
19) Bericht an die Schatzgelderkommission von dem zum Untersuch der städtischen Archive Ausgeschossenen Herrn Großrath von Gonzenbach	195	S.
20) Danksagungsurkunde und Entladniß der bernischen Verwaltungskammer, für Herrn von Jenner (Schreiben an dessen Gattin), vom 17. Januar 1799 . . .	202	T.
21) Danksagungsurkunde und Entladniß des bernischen Großen Raths für die Herren Ludwig Zeerleder und Gottlieb v. Jenner	204	U.
Personal- und Lokal-Erläuterungen . .	209	

Bericht
an
den Großen Rath
in der
Schatzgelder-Angelegenheit.

Tit.

Durch Beschluß vom 8. Oktober 1851 hat der Große Rath die unterzeichnete, aus seiner Mitte gewählte Kommission, beauftragt:

„Alles zu erforschen, was geeignet sein kann, „über den Bestand und das Schicksal des beim „Einmarsche der Franzosen im März 1798 vor„handen gewesenen Baarschatzes, vollständiges „Licht zu verbreiten und über das Ergebniß „ihrer Nachforschung mit möglichster Beförde„rung Bericht zu erstatten."

Indem die unterzeichnete Kommission sich die Ehre giebt dem erhaltenen Auftrag gemäß Euer Tit. das Resultat ihrer bezüglichen Untersuchungen vorzulegen, soll sie vor Allem bemerken, daß sie sich genau inner den ihr

gestellten Schranken gehalten und deßnahen ihre Nachforschungen einzig auf den Bestand und das Schicksal des im März des Jahres 1798 vorhanden gewesenen Baarschatzes beschränkt hat; ihr Bericht wird deßwegen auch nur den eigentlichen Baar-Staatsschatz, und was als Theil desselben gelten muß, wie die sogenannten Oberländer-Gelder, beschlagen, und sich nicht auf andere Kassen ausdehnen, welche neben dem großen Schatz bestanden haben, wie das Oberwardein- und Münzmeister-Gewölb, die Kriegskassa, die Salzkassa, die Außer-Gelderkassa u. s. w.

Im fernern soll die Kommission der Wahrheit gemäß bezeugen, daß ihre Arbeiten dadurch wesentlich erleichtert worden sind, daß durch die Bemühung der Regierung ein reiches Material gesammelt worden war, wie sich der Große Rath durch Einsicht derjenigen Aktenhefte überzeugen konnte, die ihm als Beilagen zu dem bezüglichen Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion vom 29. September vorigen Jahres bereits vorgelegt worden sind, und auf welche die Kommission auch in dem vorliegenden Bericht sich vielfach beziehen wird, da es zu weit führen würde, alle diese Akten als Beilagen zu ihrer Arbeit abzudrucken.

Die Kommission wird zu besserer Uebersicht ihren Bericht in folgende Abschnitte eintheilen:

1) Bestand des großen Staatsschatzes am 5. März 1798.
2) Schicksal dieses Schatzes.
3) Bestand der sogenannten Oberländer-Gelder.
4) Schicksal derselben.
5) Auf die faktischen Ergebnisse gestützte Anträge.

I. Bestand des großen bernischen Staatsschatzes.

Der wirkliche Betrag des alten bernischen Staatsschatzes am 5. März 1798, an welchem Tage Bern durch die französische Armee unter General Schauenburg eingenommen worden ist, ließe sich mit voller Gewißheit nur dann bestimmen, wenn das sogenannte Schatzbuch *), in welches alle Einnahmen und Ausgaben des Schatzes eingetragen wurden, nachträglich noch beigebracht werden könnte. — Dieses Schatzbuch aber ist, wie weiter unten nachgewiesen werden soll, wahrscheinlich am 25. März 1798 durch den General Brüne nach Paris gesandt worden, um dem französischen Direktorium vorgelegt zu

*) In einem im Jahr 1648 begonnenen, noch vorhandenen Schatzbuch, das aber später für das sogenannte Silbergewölbe verwendet wurde, steht im Eingang wörtlich folgende Vorschrift: „daß in dem ersten „Theil jederwylen durch die Sekelschryber Ihr Gnaden Teutscher „und Weltscher Landen so etwas Gelts ins Gewölb gelegt wird, „selbiges ordentlich eingeschrieben; in dem andern Theil aber auch „g'eichmäßig durch Sy, was wiederum daraus genommen, und „wohin es verwendet worden, fleißig verzeichnet werden sölle."

In dem Venner Reglement aber wird vorgeschrieben:

Art. 5. „Damit eine richtige Buchhaltung geführt werden „könne, sollen zwei absonderliche Bücher gehalten werden, das „Einte für das Einnehmen und das andere für das Ausgeben, „welche unverrükt im Gewölb aufbehalten und an Ketteli ange„schlossen werden sollen, wie denn auch das alte Buch, darinn der„gleichen Sachen bishar verzeichnet worden, in das Gewölb gelegt „und allda verwahrt werden soll."

Art. 6. „Alles was in das Gewölb gelegt und daraus ge„nommen wird, soll allda von der Sekelschreiberey ordentlich und „durch wen es geschehe eingeschriben werden mit dem Unterschied „der Specien, Valor und dergleichen."

werden und seither ist dasselbe aller Nachforschungen ungeachtet, nicht wieder aufgefunden worden.

In den Verwaltungsrechnungen der damaligen Zeit wurde der Bestand des Baarschatzes nicht aufgeführt; ja es darf wohl die Vermuthung gehegt werden, daß der ganze Betrag des Schatzes offiziell Niemanden bekannt sein sollte *).

Nach heutigen Begriffen über Comptabilität würde man die größte Gefährde darin erblicken, wenn ein so beträchtlicher Theil des Staatsvermögens weder in den Staatsrechnungen vorgetragen, noch auch nur durch Zusammenzug im Kassabuch gehörig festgestellt und augenfällig dargelegt erschiene.

Allein es ist nicht zu übersehen, daß wie man heut zu Tage dem Grundsatz der Oeffentlichkeit in den meisten Verhältnissen des Staatslebens huldigt, eine frühere Zeit das Geheimniß für das öffentliche Wesen förderlicher hielt.

Die wünschbare Gewähr gegen Amtsmißbrauch suchte jene Zeit in möglichster Beschränkung der Gewalt des Einzelnen, und in der Kontrolle durch Amtsgenossen, so daß das einzelne Individuum, als solches, amtlich nur sehr wenig verrichten konnte, und immer die Mithülfe Anderer bedurfte, welche durch ihr Mitwissen und Mithandeln die

---

*) Am 22. December 1773 war auf die Anzeige, daß in einem Stock, wo man vermuthet, daß nur Silbersorten sein werden, ein Sack Münze sich befunden, beschlossen worden, daß das Gold, das Silber, und die Münze in dem Schatzgewölbe (jedoch ohne daß solches gezählt noch inventorisirt werde, als deßhalben MGHrn. und Obere es bei Dero ehemahligen Decreten verbleiben lassen) von einander gesöndert und jedes absonderlich in die Stöcke und Gehalt verlegt werde, damit je nur eine Gattung sich beisammen befinde.

Gewähr brachten, daß kein Amtsmißbrauch Statt finden könne.

In Betreff des Baarschatzes, der in einem Gewölbe des Rathhauses, unmittelbar unter dem heutigen Obergerichtssaal aufbewahrt wurde, suchte man sich gegen jede Gefährde abermals dadurch zu schützen, daß es nicht einem Einzelnen, hoch oder gering, vergönnt war, das Schatzgewölbe zu öffnen und Geld einzulegen oder herauszunehmen, sondern daß dazu jedesmal eine Schlußnahme der obersten Gewalt und die Mitwirkung von acht der höchsten Staatsbeamten erforderlich war, in deren Hände die acht Schlüssel vertheilt waren, welche das Schatzgewölbe öffneten *).

---

*) Das Venner-Reglement von 1798 schreibt vor:

Art. 1. Es sollen jeweilen acht Schlüssel zum Gewölbe vorhanden sein, welche in Handen der regierenden Herrn Schultheißen, der beiden Herren Sekelmeister, der vier Herrn Venner und des ältern Herrn Heimlicher vertheilt liegen sollen.

Art. 2. Das Schatzgewölbe soll unter, was Vorwand es immer wäre, ohne MGHrn. und Obern expresse Bewilligung und Befehl nicht geöffnet, sondern wenn es die Noth erforderte, selbiges zu öffnen, dazu der Befehl von der höchsten Gewalt gefordert und erwartet werden.

Art. 3. Wenn der ältere Herr Heimlicher Krankheits- oder Oberkeitlicher Geschäfte wegen behindert wäre, der Oeffnung des Schatzgewölbes in Person beizuwohnen, so soll er den Schlüssel dem andern Herrn Heimlicher, oder wenn auch selbiger um gleicher Ursach willen nicht beiwohnen könnte, einem alten Herrn Amtsmann übergeben, der an seinem Platz, der Oeffnung persönlich beiwohnen thue.

Art. 4. Die übrigen MHGHrn. denen die Verwahrung der Schlüssel anvertraut ist, sollen so weit immer möglich alle, und auf das wenigste drei derselben, der Oeffnung persönlich beiwohnen; wenn aber je dem eint und andern es unmöglich fallen würde, soll

Es befand sich nämlich
ein Schlüssel in Handen des Amtsschultheißen,
" " " " " Deutsch-Seckelmeisters,
" " des Seckelmeisters welscher Lande,
" " " ältern Heimlichers,
" " " Venners zu Pfistern,
" " " " " Gerwern,
" " " " " Schmieden,
" " " " " Metzgern.

Durch die Mitwirkung aller dieser Personen bei jeder Oeffnung des Schatzgewölbes und durch die Vorschrift, daß jede Einlage von Geld, wie jede Aushingabe von solchem, unter namentlicher Anführung aller dabei Mitwirkenden, in dem Schatzbuch vorgemerkt werden solle, glaubte man sich gegen jeden Amtsmißbrauch geschützt, und war es wohl auch.

Es ist demnach nicht zu bezweifeln, daß wenn das Schatzbuch, in welches bis zum 5. März 1798 vorschriftgemäß alle Einlagen und Ausgaben eingezeichnet wurden, noch beigebracht werden könnte, dannzumal sich der Bestand des Baarschatzes auf den 5. März 1798, wenn auch etwas mühsam, da kein Zusammenzug darin enthalten sein sollte, aber doch mit aller Bestimmtheit herstellen ließe.

Dieses Schatzbuch ist am 19. März 1798 in dem unter dem Siegel der Franzosen befindlichen Schatzgewölbe gelegen, was unzweideutig aus einem von jenem Tag datirten Schreiben des Oberkriegskommissär Gottlieb von Jenner

---

derselbe seinen Schlüssel, durch Niemand anders als ein Standesglied den übrigen Herrn übertragen und zustellen lassen, welche dann auch ihme von dem gleichen Standesglied wieder eingehändigt werden sollen.

an den General Brüne hervorgeht, indem er sich dort darauf beruft, der General möge aus den im Schatzgewölbe unter seinem Siegel niedergelegten Register ersehen, welche Summen bei den drei Oeffnungen des Schatzgewölbes, die im Jahr 1798 Statt gefunden hatten, daraus erhoben worden seien. Dieses „Register" kann nun aber nichts anders sein, als das Schatzbuch. (Siehe Beilage Litt. A oder Beilagenband A, Nr. 38.)

Aus einem Schreiben des General Brüne vom 25. März 1798 (5. Germinal an 6) Beilage Litt. B oder Beilagenband A, Nr. 56 a, scheint aber ebenso bestimmt hervorzugehen, daß General Brüne jenes „Register" dem französischen Direktorium zur Einsicht und zur Vergleichung mit den vorgefundenen Summen einsandte. In jenem Schreiben erklärt der General, nämlich dem französischen Direktorium, wörtlich:

„Ihr werdet aus dem Ausweis, von welchem ich Euch „eine Abschrift sende und welche er (Hr. v. Jenner) Euch „in Original übergeben wird, so wie aus den Verbalpro„zessen, ersehen, daß die im Schatz gefundenen Summen „mit den „Registern" ziemlich übereinstimmen. Ich „habe vermuthet, Ihr werdet mir für alle diese Vorsichts„maßregeln Dank wissen *)."

*) Sowohl in dem Schreiben Jenners an General Brüne vom 19. März — als in dem Schreiben Brünes an das französische Direktorium — wird das Schatzbuch — allerdings nicht »livre du trésor« — sondern registre genannt. »Registre déposé dans le trésor sous vos scellés« nennt es Jenner ausdrücklich. *Livre* und *registre* sind aber im Französischen für Bezeichnung von Rechnungsbüchern synonyme Ausdrücke. Das Dictionnaire de l'académie sagt: »Livre signifie aussi *registre* sur lequel on inscrit ce qu'on reçoit et ce qu'on dépense.« Herr von Jenner, welcher der französischen Sprache ganz mächtig war,

Dieses Schreiben des Generals Brüne vom 25. März 1798, das durch dessen Wittwe in einem Prozeß, den sie zu Ehrenrettung ihres verstorbenen Ehemannes, des Marschalls Brüne, im Jahr 1819 führte, vor den Assisen produzirt wurde, und das der im Jahr 1821 in Betreff der geretteten Gelder niedergesetzten Großrathskommission nicht bekannt gewesen zu sein scheint, hebt alle Zweifel über das Schicksal jenes Schatzbuchs — und alle Andeutungen von absichtlicher Verschleppung desselben fallen nach Einsicht jenes Schreibens als unbegründet dahin. So viel bleibt als unumstößlich stehen einerseits, daß am 5. März das Schatzbuch sammt dem Schatz an die Franzosen über-

---

brauchte daher den technisch richtigern Ausdruck, indem er das Schatzbuch »*registre* déposé au trésor« statt »livre du trésor« nannte.

Da Brüne sich beim franz. Direktorium über den Bestand des bernerischen Schatzes ausweisen mußte, so war er gleichsam gezwungen, das Schatzbuch nach Paris zu senden, wenn er seiner Regierung überhaupt wahrheitsgemäß berichten wollte; falls er die volle Wahrheit nicht sagen wollte, so war allerdings er am meisten dabei interessirt das Schatzbuch zu vernichten. Ersteres ist aber um so wahrscheinlicher, als er sonst dieses registre gar nicht erwähnt hätte, indem er sich so der Gefahr aussetzte, daß dessen Einsendung nachträglich durch das Direktorium verlangt würde. Diese Vermuthung wird aber dadurch noch wesentlich unterstützt, daß Brüne in seinem Schreiben vom 25. März dem Direktorium geradezu sagt: es werde sich aus dem eingesandten Ausweis überzeugen, daß die vorgefundenen Summen ziemlich mit den Registern (Schatzbuch) übereinstimmen; um diese Vergleichung machen zu können, mußte das Direktorium dieses registre (das Schatzbuch) besitzen. Es darf daher als ziemlich gewiß angenommen werden, daß Brüne das Schatzbuch nach Paris gesandt hat. Durch Einsendung desselben rettete er den Schein der Treue und behielt für sich immer noch die Möglichkeit, sich auf den sogenannten Oberländer-Geldern zu entschädigen, die im Schatzbuch als an den Oberstkriegskommissär verabfolgt, verzeichnet sein mußten.

gieng — indem Brüne selbst bezeugt, die vorgefundenen Summen mit dem registre (Schatzbuch) ziemlich übereinstimmend gefunden zu haben, und anderseits daß es seither — so wenig als der Schatz selbst, über den es Ausweis ertheilte — dem Kanton Bern wieder zurückgestellt worden ist.

Es frägt sich nun aber ob in Ermanglung jenes Schatzbuches andere Quellen existiren, aus welchen der Bestand des großen Staatsschatzes auf den 5. März 1798 sich mit einiger Bestimmtheit herstellen läßt?

Diese Frage glaubt Ihre Kommission unbedingt mit „Ja" beantworten zu dürfen. Dieselbe erlaubt sich daher die einzelnen Quellen, welche hier in Betracht kommen, anzuführen und eine jede derselben kritisch zu beleuchten, wodurch Euer Tit. in den Stand gesetzt werden, sich über den Grad von Glaubwürdigkeit, die einer jeden einzelnen derselben zukommt, ein selbstständiges Urtheil zu bilden.

Diese Quellen stammen aus verschiedenen Perioden; es sind nämlich:

1) Verzeichnisse über den Bestand des Schatzes, welche in den ersten Monaten des Jahres 1798, oder doch im Laufe desselben, verfaßt worden sind.

2) Bezügliche Angaben, welche aus dem Jahr 1816 stammen, als nach dem zweiten Pariser-Frieden bei der französischen Regierung die Rückvergütung der geraubten Schätze betrieben wurde.

3) Urtheile aus einer spätern Zeit, nämlich aus den zwanziger- und dreißiger Jahren.

Indem Ihre Kommission sich die Ehre gibt, Euer Tit., die verschiedenen Angaben über den Bestand des bernischen Staatsschatzes aus diesen drei Epochen vorzulegen, wird sie sich erlauben, bei jeder einzelnen die Gründe anzuführen, welche für größere oder geringere

Glaubwürdigkeit derselben sprechen, wobei wohl von vornherein als allgemeine Regel festgehalten werden darf, daß die Urkunden, welche der Zeitpoche angehören, in welcher die faktischen Verhältnisse bestanden, die ermittelt werden sollen, vorzügliche Berücksichtigung verdienen.

1) Angaben über den Bestand des Baarschatzes, welche aus dem Jahr 1798 herrühren.

a. In einem Bericht, welchen der Oberkriegskommissär von Jenner am 19. oder 20. März dem General Bürne erstattete, giebt derselbe den Bestand des Baarschatzes folgendermaßen an (siehe Beilage C, Beilagenband A, Nr. 39 a):

Am 6. März lagen landeskundig im Schatz beiläufig:

325,000 Kronenthaler v. Ludwig XIV., im Betrag von	L. t.	1,950,000
62,500 halbe Thaler	„	187,500
Patagons	„	688,850
Louis blancs, ohne Rand (non Cordonnés)	„	896,400
Bajeoires	„	600,000
Andere neue Geldsorten	„	240,000
Neue französische Thaler und Piaster	„	500,000
Summa	L. t.	5,062,750

Dieser Bericht des Oberkriegskommissärs von Jenner an den General Brüne war durch einen Befehl dieses letztern vom 19. März 1798 an den Commissaire ordonnateur (Oberkriegskommissär) Rouhière hervorgerufen worden, der dahin ging, ihm unter seiner eigenen Verantwortlichkeit Auskunft über alle öffentlichen Kassen, so wie über die Leder- und Kleidermagazine der Republik Bern zu erstatten (siehe Beilagenband A, Nr. 37).

Herr von Jenner war nun freilich, vermöge seiner Stellung als Oberwardein, eher, als viele Andere, im Fall über den Bestand des Schatzes ziemlich genaue Auskunft ertheilen zu können, wenn er dieß überhaupt wollte. Diesen Willen aber dürfen wir bei dem bernischen Staatsbeamten kaum voraussetzen, vielmehr ist anzunehmen, Herr v. Jenner hätte dem fremden Eroberer die Wahrheit gerne so viel als möglich vorenthalten, um von dem Schatz einen möglichst großen Theil zu erhalten, wie er denn auch dem General in demselben Schreiben auf die Folgen aufmerksam macht, welche daraus entstehen müßten, wenn er die Regierung aller Geldmittel berauben wollte.

Anderseits aber durfte sich Herr v. Jenner, wollte er das Vertrauen des Generals bewahren, nicht allzuweit von der Wahrheit entfernen, weil das Schatzbuch unter dem Siegel der Franzosen lag, so daß seine Angaben leicht kontrollirt werden konnten.

Gegen allfällige Vorwürfe schützte er sich dadurch, daß er erkärte: „Der Schatz sei nie gezählt worden, daher er ihn nur nach Maßgabe eines Inventariums schätze, das er als Oberwardein verfertigt habe.“ Auffallend bleibt, daß Herr v. Jenner gar keiner Goldsorten Erwähnung thut; hoffte er, das Gold könne den Franzosen verborgen bleiben, oder hat er dasselbe in einem besondern vertraulichen Bericht erwähnt, in der Hoffnung auf diese Weise eher etwas davon zu retten, gleich wie er über die englischen Fonds einen solchen dem General eingegeben hatte?

Dieß alles muß dahin gestellt bleiben, da aus den vorhandenen Akten die Motive dieser Handlungsweise nicht ersichtlich sind.

Das Angeführte mag genügen, um Euer Tit. zu

überzeugen, daß Ihre Kommission das vorstehende Schatzverzeichniß, nicht als ein richtiges, auf welches hin der Bestand des Schatzes festgestellt werden dürfte, ansehen kann, und zwar um deßwillen nicht, weil der Oberkriegskommissär von Jenner dem französischen Oberbefehlshaber wahrscheinlich nicht die volle Wahrheit sagen wollte.

b. Ein anderer Ausweis über den Bestand des bernischen Staatsschatzes ist enthalten in dem Verbalprozeß, welchen am 21. März 1798 der Commissaire ordonnateur Rouhière, — der Chef des französischen Generalstabes Sornés, und der bernische Oberkriegskommissär v. Jenner über den Bestand des Schatzes aufgenommen haben. Dieser Verbalprozeß (siehe Beilage Litt. D oder Beilagenband A, Nr. 43) sagt aber ausdrücklich, daß diese Verifikation des Schatzes nur nach Maßgabe der auf den Säcken befindlichen Etiquetten gemacht worden sei. Darauf gestützt, werden als am 21. März 1798 im Schatz vorhanden verzeigt:

Im Schaft Litt. A 325,000 französische Thaler, Ludwig XIV., oder . .	L. t.	1,950,000
Im Schaft Litt. A 62,000 halbe Thaler	„	187,500
„ „ „ B Patagons Spener .	„	688,850
„ „ „ B Louis blancs . .	„	896,400
„ „ „ C neue franz. Thaler und Piaster	„	211,950
Im Schaft Litt. D Bajoires	„	600,000
„ „ „ E und F neues gemünztes Berngeld	„	240,000
2,091½ Unzen Gold zu 94 Mark, Goldlingots und Goldmünzen zu . .	„	196,601
Summa	L. t.	4,971,301

Wird dieses Verzeichniß mit dem vorstehenden des Herrn von Jenner (Beilage C) verglichen, so zeigen sich zwei Verschiedenheiten; einmal werden in diesem letztern, im Schaft C nur L. t. 211,950 neue französische Thaler und Piaster verzeigt, während Herr von Jenner deren im Betrag von L. t. 500,000 angibt; sodann erscheinen in diesem letztern Verzeichniß L. t. 196,601 in Gold, wovon die Angaben Herrn von Jenners nichts enthielten.

Die erste dieser Verschiedenheiten läßt sich theilweis dadurch erklären, daß die Franzosen bereits am 9. März (19 Ventose an 6) L. t. 500,000 im Schatz zu Gunsten des Kriegs-Zahlmeisters Felicien von der ersten aus Italien kommenden Armee-Division erhoben hatten, wie dieß aus dem dießfalls aufgenommenen, von dem Commissaire ordonnateur Rouhière, dem Chef des Stabs Sornés und dem Oberkriegskommissär von Jenner unterschriebenen Verbalprozeß erhellt. (Siehe Beilage litt. E, Beilagenband A, Nr. 30).

Es dürften daher damals nebst andern in dem Jenner-schen Verzeig nicht erwähnten Geldsorten, aus dem Schaft C L. t. 363,000 in neuen französischen Thalern und Piastern erhoben worden sein, wodurch dieselben auf L. t. 211,950 herabsanken, wie sie in dem Verbalprozeß vom 21. März verzeigt werden.

Die zweite Verschiedenheit zwischen den beiden vorerwähnten Schatzverzeichnissen, welche darin besteht, daß in dem Verbalprozeß des Commissaire ordonnateur Rouhière L. t. 196,601 in Gold verzeigt werden, beweist, daß die Frauzosen das von Herrn Jenner verheimlichte Gold bereits, wenigstens theilweis, gefunden hatten.

Leider giebt der Verbalprozeß Rouhières nicht an, in welchem eisernen Stock dieses Gold gefunden worden ist.

Werden nun zu den durch die Franzosen im Verbalprozeß vom 21. März 1798 (1. Germinal an 6) bezeugten Summen von . . . . . L. t. 4,971,301
noch hinzugezählt die . . . . „ 500,000
die bereits am 19. Ventose (9. März) erhoben worden waren, so würde es sich daraus ergeben, daß bei Anlegung der Siegel durch den Commissaire ordonnateur am 7. März (17. Ventose) in dem großen Schatzgewölb vorhanden
gewesen wären . . . . L. t. 5,471,301
und dieß ist denn auch die Summe, die der Commissaire ordonnateur en chef auf der ersten Seite seiner durch den Regierungskommissär Rapinat bestätigten Generalrechnung vom 26. Brumaire (Compte général des recettes et dépenses des Trésors et contributions de l'Helvétie depuis le 15 Ventose 6. année républicaine (5. März 1798), époque de l'entrée de l'armée Française en Helvétie jusqu'au 26 Brumaire an 7., 16. November 1798) (siehe Beilagenband D) als den Betrag des bernischen Staatsschatzes seiner Regierung verrechnet.

Allein schon am 3. Juni 1798 (15. Prairial an 6) erklärt der Commissaire ordonnateur Rouhière in einem im Hauptquartier Zürich ausgestellten Bordereau über alle in Bern beim Einrücken der Franzosen gefundenen Summen wörtlich Folgendes:

„Wir besitzen noch eine beträchtliche Summe in alten „Geldsorten (vieilles espèces) die wir im Getäfel (boi„serie) des Schatzgewölbes in Bern gefunden haben."

(Siehe Beilage Litt. F, Beilagenband A, Nr. 83, b).

In diesem Bordereau wird diese beträchtliche Summe

noch nicht näher präzisirt; allein in einem Schreiben des Regierungskommissär Rapinat an das Vollziehungsdirektorium vom 22. September 1798 (1. Vendémiaire an 7) wird dieselbe genauer angegeben. In diesem Schreiben (siehe Beilage Litt. G, Beilagenband A, Nr. 84) wird nämlich bemerkt, der Betrag der verschiedenen schweizerischen Staatsschätze, die den Franzosen in die Hände gefallen, derjenige der Kontributionen und außerordentlichen Einnahmen bis zum 24. Thermidor (11. August 1798) belaufe sich auf . . . L. t. 10,769,648. 1. 4
die Ausgaben aber betragen . „ 9,757,212. 14. 4

was einen Ueberschuß der Einnahmen von	L. t.	1,012,435.	7.	-
ergebe, wozu noch zu rechnen seien, Mehrwerth auf dem Silber von Luzern	„	39,958.	-.	-
	L. t.	1,052,393.	7.	-
Seit dieser Zeit seien eingegangen	„	367,436.	9.	4
was einen Kassesaldo bedinge von	L. t.	1,419,829.	16.	4
Die Ausgaben seit dem 25. Thermidor (25. August) hätten sich aber belaufen auf . . .	„	1,569,536.	19.	4
was einen Ausfall von . .	L. t.	149,707.	3.	-

ausweisen würde.

Dieser Ausfall aber sei in Wirklichkeit nicht nur nicht vorhanden, sondern es sei in dem Schatz von Bern noch eine Summe von L. t. 1,388,102. 2. 6 vorräthig.

Ueber den Ursprung dieser Summe bemerkt der Regierungskommissär nur, dieselbe sei bei Anlaß der letzten Verifikation, über denjenigen Betrag hinaus gefunden worden, den der Oberkriegskommissär beim Einzug in Bern angegeben habe.

Von dem Bestand dieses Ueberschusses habe er sich durch einen genauen und gewissenhaften Untersuch überzeugt, den er gemeinsam mit dem Commissaire ordonnateur gemacht habe.

Da der Regierungskommissär Rapinat fühlen mochte, daß eine so bedeutende Differenz besser erklärt werden müsse, so bemerkt derselbe: es rühre dieser Unterschied von der physischen Unmöglichkeit her eine gleichzeitige Verifikation in diesen Gewölben zu machen, wo seit so vielen Jahren die verschiedenartigsten Geldsorten aller Nationen niedergelegt gewesen seien.

Ein Fingerzeig, woher diese nachträgliche Verrechnung rühren möchte, liegt vielleicht in der Versicherung, welche der Regierungskommissär beisetzen zu sollen glaubt, „daß „der Schatz fortwährend unter dem Siegel des Ordonna„teur en chef gewesen sei, während die Schlüssel bei „ihm deponirt waren,“ wodurch er seine Verantwortlichkeit decken zu wollen scheint. Ganz ähnlich erklärt der Commissaire ordonnateur in einem Schreiben vom 7. Dezember 1798, 17 Frimaire an 7 (siehe Beilage H, Beilagenband A, Nr. 88):

„Indem der Regierungskommissär die Schlüssel, hin„ter welchen die Gelder Helvetiens lagen, bei seinen „Handen behielt und mir einzig überließ, meine Siegel „auf die Thüren zu drücken, hat er mich aller Furcht „und Besorgniß überhoben.“

Werden diese Erklärungen der beiden Rechnungssteller der Thatsache gegenüber gehalten, daß damals in Paris *) wie in der Schweiz die Ansicht verbreitet war, es herrsche große Unordnung im Rechnungswesen bei der französischen Armee in der Schweiz und es hätten sich Einzelne übermäßig bereichert, so liegt darin vielleicht eine Erklärung, warum Summen aus dem bernischen Staatsschatz erst nachträglich im September 1798 in Rechnung gebracht wurden, welche schon im März von den Franzosen behändigt worden waren. Dieß mag nun übrigens dahingestellt bleiben.

Für unseren Zweck, der zunächst auf die Feststellung des Betrags des Baarschatzes am 5. März 1798 geht, wäre vor Allem aus wichtig zu wissen, ob diese ganze nachträglich verrechnete Summe wirklich aus dem großen Schatzgewölbe herrührte, und aus welchen Geldsorten dieselbe bestand. Uebereinstimmend geht aus dem vorbemerkten Schreiben Rouhières und Rapinats nur so viel hervor, daß in dem Schatzgewölbe eine beträchtliche Summe mehr vorhanden war, als im Verbalprozeß vom

*) In Folge der in Paris erhaltenen Anzeigen über die Dilapidationen, welche bei der Armee in der Schweiz stattfanden, hatte das französische Direktorium am 29. Mai 1798 dem Regierungskommissär in der Schweiz neue Instruktionen zukommen lassen, von denen der Art. 3 lautete, wie folgt:

Art. 3. „Zufolge obiger Verordnungen wird dem Regierungs„kommissär aufgetragen, die Militärpersonen von jedem Range, die „Kriegskommissärs, Verwalter und überhaupt alle bei der Armee „und bei deren Gefolge Angestellten, die sich in dem Lande, so „dermalen das Gebiet der helvetischen Republik ausmachen, unter „dem Titel von Requisitionen oder anderm Vorwande Diebereien „und Verschwendungen würden schuldig gemacht haben, nach „an den Obergeneral der fränkischen Armee in der Schweiz erlassener „Anzeige, unverzüglich durch einen Kriegsrath richten zu lassen.“

21. März 1798 angegeben war. In einem Schreiben vom 16. Nov. 1798, 26. Brumaire an 6, giebt Rouhière diese mehr vorgefundene Summe zu L. t. 1,537,809 an (siehe Beilagenband A, Nr. 88, oder Beilage Litt. K) und damit stimmt auch das Schreiben Rapinats vom 22. Sept. 1798 überein (siehe Beilagenband A, Nr. 84, oder Beilage Litt. G hinten). Demnach müßten zu den in dem Verbalprozeß vom 21. März vorher verzeichneten L. t. 4,971,301 und den am 10. März bereits erhobenen „ 500,000 noch hinzugezählt werden . . . . . „ 1,537,809

wonach der Bestand des Schatzes sich erheben würde auf . . . . . . L. t. 7,009,100

Ueber die Geldsorten, in welchen diese nachträglich gefundene Summe bestand, giebt das Schreiben Rapinats keine Auskunft.

Das Bordereau Rouhières vom 3. Junius (15. Prairial) (siehe Beilage F oder Beilagenband A, Nr. 83 a) bezeichnet diese Geldsorten, in welcher diese Summe bestanden haben soll, mit „vielles espèces“ (alte Geldsorten), ob in Gold oder Silber wird leider nicht angegeben.

Die zweite Frage, diejenige nämlich, ob wirklich die ganze Summe von L. t. 1,537,809 aus dem Schatz von Bern herrühre, muß hinwieder, gegründet auf die vorhandenen Akten, verneint werden.

Einmal können nämlich in Abzug kommen, die L. t. 149,707, welche als Mehrausgabe in der Rechnung erschienen, indem dießfalls nicht mit Bestimmtheit gesagt wird, daß dieselben aus dem Bernerschatz gedeckt worden seien; zumal aus dem vorerwähnten Schreiben Rapinats vielmehr hervorgeht, daß dieser Ausgabenüberschuß durch Summen gedeckt worden ist, in welchen auch

diejenigen L. t. 39,958 enthalten waren, die auf dem titre des Silberzeugs gewonnen worden sind, das der Kanton Luzern an Zahlungsstatt lieferte.

Dadurch würde sich die Summe, die im Schatz von Bern nachträglich gefunden worden sein soll, auf reduzieren. L. t. 1,388,102. 2. 6

Aber auch diese Summe ist nicht vollständig dem bernerischen Schatz enthoben worden, denn nach Maßgabe des Generalbordereau, das der Commissaire ordonnateur über alle Einnahmen und Ausgaben am 24. Thermidor (11. August) ausstellte, (siehe Beilagenband Litt. C auf der vorletzten Seite) sind davon in Abrechnung zu bringen . . die von Goldsorten herrühren, die durch den Kanton Freiburg abgeliefert worden sind.	„	16,940. -. -	
Demnach würde sich der Betrag der nachträglich im Bernerschatze gefundenen Summe, nach der Angabe der Franzosen selbst, belaufen haben, auf .	L. t.	1,371,162. 2. 6	
Werden hinzugezählt die durch die Verbalprozesse vom 10. März und 21. März 1798 ausgewiesenen	„	5,471,301. -. -	
so würde sich der große bernerische Baarschatz, als derselbe am 5. März 1798 den Franzosen in die Hände fiel, belaufen haben, auf . . .	L. t.	6,842,403. 2. 6	

Wobei indessen immerhin noch ungewiß bleibt, ob in dieser Summe nicht vielleicht noch kleinere Beträge enthalten sind, die, sei es aus andern Kantonen, wie die vorerwähnten, sei es wenigstens aus anderen bernerischen Kassen, herrührten.

Prüfen wir nun die Glaubwürdigkeit dieser Quellen, so ist nicht zu verkennen, daß dieselbe kaum in Zweifel gezogen werden kann.

Einmal stammen die betreffenden Urkunden aus der Zeit her, über welche sie Zeugniß reden, alle nämlich aus dem Jahr 1798; sodann sind dieselben offizielle Urkunden, nämlich Rechnungen, abgelegt durch denjenigen Rechnungsbeamten der französischen Armee, der durch seine Stellung berufen war, den bernischen Staatsschatz in Empfang zu nehmen.

Ihre Kommission würde desnahen nicht anstehen, den Baarbestand des bernischen Staatsschatzes, gegründet auf die französischen Verbalprozesse vom 10. und 21. März, das Bordereau vom 1. Vendemiaire, 22. Sept., und die Generalrechnnng Rouhières vom 26. Brumaire an 7 (16. Nov. 1798) (siehe Beilagenband Litt. C und D) festzustellen, wenn das letztere Bordereau eben so genau wäre, wie die beiden frühern Verbalprozesse und entweder wie derjenige vom 10. März genau den Tag und den Ort bezeichnen würde, wenn und wo die bezügliche nachträglich gefundene Summe im Schatzgewölbe von Bern erhoben worden ist, oder wenn es vollends wie der Verbalprozeß vom 21. März die einzelnen Geldsorten angeben würde, aus welchem der nachträglich verrechnete Totalbetrag bestand.

Immerhin aber bleibt so viel festgestellt, daß der bernerische Staatsschatz, als derselbe den Fran-

zosen in die Hände fiel, annähernd die Summe von L. t. 6,842,403. 2. 6 enthalten haben muß, wie sie durch die vorerwähnten Verbalprozesse vom 10. und 21. März 1798 und durch das Generalbordereau vom 24. Thermidor, 11. August, ausgewiesen wird, indem einzig noch die Vermuthung waltet, es dürfte die als nachträglich im bernerischen Schatz gefundene Summe von L. t. 1,371,162. 2. 6 nicht vollständig aus dem großen Schatzgewölbe (dem Getäfel des Schatzes, wie sich Rouhière ausdrückt), sondern theilweise vielleicht auch noch von andern Kassen herkommen.

c. Die dritte aus dem Jahr 1798 herrührende Quelle zu Ermittelung des Bestandes des bernerischen Staatsschatzes ist eine Handkontrolle des Schatzes, geführt durch den damaligen Seckelschreiber, spätern Seckelmeister von Jenner, welche auf Verwendung des Herrn Staatsarchivars, durch Herrn von Jenners Erben (Herrn L. Manuel-von Wattenwyl) am 27. August 1851 aus dem Nachlaß des Verstorbenen zu den Akten gebracht worden ist. (Siehe Beilagenband A, Beilagen 1 u. 2, 108 u. 109.)

Diese Handschatzkontrolle gründet sich auf die am 18., 19. und 20. Juli 1774 auf obrigkeitlichen Befehl vorgenommene Sortirung des Schatzes.

Damals wurden nämlich die Goldsorten in die eisernen Cylinderstöcke und die Silbersorten in die neuen Schäfte im Schatzgewölbe gelegt.

Die Handkontrolle des Herrn von Jenner enthält nun über jeden einzelnen Stock und jeden einzelnen Schrank eine fortlaufende besondere Rechnung, welche mit dem

20. Juli 1774 beginnt und mit dem 19. Februar 1798, als der letzten Schatzöffnung, welcher der damalige Seckelschreiber von Jenner beigewohnt hat, schließt.

Bis zu diesem Zeitpunkte aber enthält diese Handschatzkontrolle (siehe Beilagenband A, Nr. 2) bei jedem Stock oder Schrank den Eingang und Ausgang genau spezifizirt, mit Angabe der Sorten, die eingelegt worden, deren Werthung, die Zahl der Stücke, sowie des Gesammtwerths, in Kronen berechnet.

Laut dieser Handkontrolle des Seckelschreibers von Jenner lagen am 19. Februar folgende Summen im großen Schatzgewölbe, die dort verzeichneten Kronen in französische Livres umgewandelt (eine Krone gleich 3¾ Liv. gerechnet).

Bestand des Schatzes am 19. Februar 1798.

I. An Gold.

Stock	A, leer.		
„	B, leer.		
„	C, alte Duplonen, Sonnenkronen	L. t.	292,665
„	D, leer.		
„	E, leer.		
„	F, Sonnenduplonen, Noailles-duplonen, Maltheserkreuze	„	346,257
„	G, leer.		
„	H, leer.		
„	J, alte Duplonen, portugiesische Goldstücke, englische Guineen, 5 Goldlingots . . .	„	376,755
„	K, 62,260 Dukaten	„	653,730
	An Gold	L. t.	1,669,407

An Gold L. t. 1,669,407

II. An Silber.

Schrank A,	1.	Halbe Thaler zu Liv. 3	L. t.	187,500
	2.	Ganze Thaler zu Liv. 6	„	64,983
	3.	„ „ „ „	„	1,950,000
„ B,	1.	Patagonsthaler . . .	„	1,033,275
	3.	Louis blancs . . .	„	1,344,600
„ C,	1.	Konstitutionsthaler . .	„	188,282
	2.	Spanische Piaster . .	„	386,670
„ D,	2.	Bajcoires	„	675,000
„ E,	2.	Altes Berngeld . . .	„	139,421
„ F.		Neues Berngeld . . .	„	256,980
		An Silber	L. t.	6,226,701
		Total	L. t.	7,896,118

Da zwischen dem 19. Februar und dem 5. März, an welchem Tag der Schatz in die Hände der Franzosen übergieng, noch eine Schatzöffnung stattgefunden hat, bei welcher laut Angabe des Oberstkriegskommissärs von Jenner daraus erhoben worden sind:

40,000 Dukaten . . L. t. 480,000
und 800 Mark Gold „ 640,000

so müssen . . . . . L. t. 1,120,000
von obiger Summe abgezogen werden „ 1,120,000

wodurch der Bestand des großen Schatzes auf den 5. März ausgewiesen würde mit L. t. 6,776,118

Vergleicht man diese Angabe eines bernischen Rechnungsbeamten, zufolge welcher der Schatz am 5. März 1798 in baarem Geld enthalten haben müßte

L. t. 6,776,118 mit den Angaben des französischen Rechnungsbeamten, Commissaire ordonnateur Rouhière, welcher bezeugt, aus dem Schatzgewölbe empfangen zu haben L. t. 6,842,403. 2. 6, so zeigt sich nur eine Differenz von L. t. 66,285. 2. 6, welche die Franzosen mehr verrechnen, und welche daher wahrscheinlich aus einer andern Kassa hergekommen sein dürften.

Dieser Umstand schon der so nahen Uebereinstimmung der Berechnung des Seckelschreibers von Jenner mit den Empfangsscheinen der Franzosen spricht für die Glaubwürdigkeit dieser Quelle; diese Glaubwürdigkeit wird aber dadurch noch verstärkt, wenn erwogen wird, daß das betreffende Aktenstück wenige Tage vor dem Zeitpunkt abgeschlossen wurde, auf welchen das darin erörterte Verhältniß, nämlich der Baarbestand des bernerischen Staatsschatzes, festgestellt werden soll, daß dasselbe von demjenigen bernerischen Rechnungsbeamten herrührt, der pflichtgemäß alle Veränderungen, die im Schatzgewölbe vorgiengen, in das Schatzbuch einzuschreiben hatte, daß kein vernünftiger Grund sich denken läßt, warum der Seckelschreiber von Jenner seine eigene Handkontrolle nicht mit der größten Pünktlichkeit geführt haben sollte, daß vielmehr die größte Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß diese Handkontrolle nichts anderes als eine Abschrift des im Schatzgewölbe angeschlossenen Schatzbuches war, in der Absicht verfaßt, daß der Kassabeamte seinen Obern jeden Augenblick Rechenschaft über die einzelnen Bestandtheile des Schatzes geben könne, ohne genöthigt zu sein, deßhalb das Schatzgewölbe öffnen zu lassen.

Indem Ihre Kommission diese Momente alle in Erwägung zog, mußte ihr diese Quelle von besonderer Wichtigkeit erscheinen, daher sie denn auch bei Feststellung

des Bestandes des bernerischen Staatsschatzes sich auf diese Handkontrolle des ehemaligen Seckelschreibers von Jenner hauptsächlich gestützt hat.

2) Uebergehend zu denjenigen Quellen, welche aus einer spätern Zeit herrühren, so stellt sich Ihrer Kommission

a. Die Berechnung dar, welche im Jahr 1816 durch die Regierung von Bern bei Anlaß der dießfalls in Frankreich erhobenen Reklamationen gemacht worden ist.

Am 1. Mai 1816 hat der Geheime Rath nämlich ein Memoire entworfen, welches er dem schweizerischen Liquidationskommissär Haller in Paris einsandte, in welchem alle Verlüste angegeben sind, welche die Republik Bern beim Einfall der Franzosen im Jahr 1798 erlitten hatte, und wofür nun, gegründet auf den zweiten Pariser-Frieden, Entschädigung verlangt wurde. In diesem Memoire (siehe Beilagenband litt. A, Nr. 102) werden die durch die Franzosen geraubten Gelder und erhobenen Kontributionen im Ganzen zu Liv. de France 17,720,000 angegeben und die im Schatz erhobenen Gelder in runder Summe zu Liv. de France 8,000,000 berechnet.

Auf dieses Zeugniß, da dasselbe durch keine speziellen Belege unterstützt wird und überhaupt den Stempel der Eile trägt, glaubte Ihre Kommission, obschon dasselbe ein amtliches mit der Unterschrift des Geheimen Rathes versehenes ist, keinen besondern Werth legen zu sollen.

b. Am 17. Juni 1816 hat der Geheime Rath dann aber ein auf die Generalkontrolle fußendes, detaillirtes „Verzeichniß der Gelder entworfen, welche am 5. März „1798 im Schatz gelegen haben, und von den Franzosen „weggenommen worden sein sollen.“

Dieses Verzeichniß, (siehe Beilagenband litt. B, Pag. 61) welches durch den schweizerischen Liquidationskommissär als Beweisstück für die durch denselben zu stellenden Forderungen, benutzt werden sollte, gibt nun den Bestand des Schatzes auf den 5. März 1798 an, wie folgt: —

A. Gold.

Im Stock.			Liv. de Frc.
	C.	Louis vieux et couronnes au soleil	492,665
	F.	Louis au soleil, Louis noailles, Croix de Malthe	346,257
	J.	Louis au LL, Portugaises guinées, Pièces d'or d'Italie et 5 Lingots	376,755
	K.	Ducats 62,260 pièces	653,730

B. Silber.

Im Schaft.			
A,	1.	Demis Ecus à la couronne de 3 ₶	187,500
	2.	Ecus à la couronne de 6 ₶ .	64,983
	3.	„ „ „ „ „ 6 ₶ .	1,950,000
B,	1.	Ecus Pattagons	1,032,525
	3.	Louis blancs	1,344,644
C,	1.	Ecus de la constitution . . .	188,282
	3.	Piastres d'Espagne	387,420
D,	2.	Bajeoires	675,000
E.		Vieux argent de Berne, Ecus, demi Ecus, quart d'Ecus, pièces de 5 Batz et de 10 Kreutzer .	139,422
F.		Argent neuf de Berne, pièces de 10 Batz, pièces de 5 Batz et de 10 Kreutzer, Batz et demi Batz	253,984
		Summe Liv. de France	8,093,123

NB. Der Zusammenzug in der Originalurkunde ist offenbar falsch, indem obige Summen Liv. 8,093,167, also Liv. 44 mehr ausmachen.

Wird diese Angabe über den Bestand des Schatzes verglichen mit derjenigen, welche Ihre Kommission der Handkontrolle des Seckelschreibers von Jenner enthoben und Euer Tit. weiter oben vorgelegt hat, so ist es augenfällig, daß dieselbe aus der gleichen Quelle geflossen sein muß, da die Geldsorten, welche in den eisernen Stöcken und verschiedenen Schränken vorhanden gewesen sein sollen, durchgängig gleich angegeben werden und da auch die Summen, welche in jeder einzelnen Abtheilung des Schatzgewölbes gelegen haben sollen, mit Ausnahme derjenigen, welche im eisernen Stock C verzeigt wird, ganz unbedeutende Abweichungen abgerechnet, gleich angegeben werden.

Im Stock C verzeigt die Handkontrolle des Herrn von Jenner

An alten Duplonen und Sonnenkronen Liv. 292,665, während das obenstehende Verzeichniß vom Jahr 1816

An alten Duplonen und Sonnenkronen darin verzeigt . . . . . . „ 492,665.

Es kann dieß ein Fehler in der Abschrift sein, wie denn ein solcher auch bei dem Silberschaft B 3 vorkommt, indem das Verzeichniß von 1816 daselbst Liv. 1,344,644 verrechnet, diese 44 aber im Zusammenzug übersieht, während die Handkontrolle des Herrn von Jenner wirklich nur L. t. 1,344,600 angiebt.

Kleine Differenzen zwischen beiden Verzeichnissen kommen ferner vor:

Beim Silberschaft B 1, wo die Handkontrolle des Herrn von Jenner Liv. 1,033,275; das Verzeichniß von Anno 1816 dagegen „ 1,032,525 verzeigt.

Beim Silberschaft C 2 — laut Handkontrolle —
L. t. 386,670;
Verzeichniß von 1816 L. 387,420.

Beim Silberschaft E 2 — laut Handkontrolle —
L. t. 139,421;
Verzeichniß von 1816 L. 139,422.

Beim Silberschaft F — laut Handkontrolle —
L. t. 256,980;
Verzeichniß von 1816 L. 253,984.

Alle übrigen Summen erscheinen in beiden Verzeichnissen vollkommen gleich, und diese Differenzen alle betragen, wenn diejenigen beim Goldstock C als wahrscheinlicher Schreibfehler nicht mit in Anschlag gebracht wird, nicht mehr als Liv. 2951, um welche die Angaben im Verzeichniß von 1816 niedriger erscheinen.

Da nun bekanntermaßen das Schatzbuch seit 1798 nicht mehr vorhanden war, so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß der Controle générale des Finances, aus welcher das im Jahr 1816 entworfene Verzeichniß ausgezogen worden sein soll, eben nichts anders war, als die Handkontrolle des ehevorigen Seckelschreibers von Jenner, so daß dadurch die Bedeutung des ersteren Aktenstückes an innerem Werth steigen müßte, indem der Geheime Rath im Jahr 1816 dasselbe als maßgebend anerkannte.

Wird die Bedeutung dieser beiden Aktenstücke gegen einander abgewogen, um die Frage zu entscheiden, welchem von beiden mehr Glauben beigelegt werden soll, so ist das Verzeichniß von 1816 zwar ein amtliches, mit den

Unterschriften des Geheimen Raths versehenes Aktenstück, während ersteres diesen amtlichen Charakter nicht trägt, und scheint daher auf größere Glaubwürdigkeit Anspruch machen zu dürfen.

Allein wenn bedacht wird, daß einerseits der Geheime Rath im Jahr 1816 keine eigene Kenntniß vom Bestand des Schatzes im Jahr 1798 haben konnte, daß er vielmehr aus Urkunden aus jener Zeit seine Angaben schöpfen mußte, so wie anderseits, daß dieses letztere Aktenstück erst nach einem Zeitabfluß von 18 Jahren verfaßt wurde, während die Handkontrolle des Herrn von Jenner wenige Tage vor dem Einmarsch der Franzosen erst geschlossen worden, und daß dieselbe von demjenigen Beamten herrührt, der vermöge seiner Stellung, die genauste Kenntniß vom Bestand des Schatzes haben mußte, so scheint kein Zweifel darüber walten zu sollen, daß der Handkontrolle des Seckelsmeisters von Jenner mehr Glauben beizulegen ist, als dem Verzeichniß des Geheimen Raths vom Jahr 1816.

3) Endlich soll hier noch eine aus viel späterer Zeit stammende Urkunde erwähnt werden, welche von dem Bestand des Baarschatzes am 5. März 1798 handelt, nämlich des zweiten vom 2. Dezember 1839 datirten Berichts, der im Jahr 1833 zu Untersuchung und Erörterung der bernischen Dotationsverhältnisse durch den Großen Rath niedergesetzten Spezialkommission.

Dieser Bericht enthält nämlich auf Seite 51 wörtlich folgendes:

„Es ist durchaus nicht mehr zu eruiren, wie groß „das Bernische Staatsvermögen an baarem Gelde, Gold- „und Silberbarren u. dgl., zur Zeit des Einzugs der „Franzosen in Bern war. Es liegen freilich Anzeigen

„vor, wornach vor 1798 der ganze baare Staatsschatz „18 Millionen, (ob Kronen, Franken oder Pfund ist nicht „angegeben) betragen haben soll; sie sind aber höchst „wahrscheinlich unrichtig, da selbst bei der im Jahr 1816 „gemachten Reklamation, wobei die Taxation gewiß nicht „zu niedrig gestellt wurde, der Gesammtbetrag des baaren „Staatsschatzes, mit Einschluß der Oberländergelder nur „auf Liv. de France 12,884,864 geschätzt wurde."

Diese Ansicht der Dotationskommission, die hier nur der Vollständigkeit wegen angeführt wird, konnte für die Kommission um so weniger maßgebend sein, als diese letztere in den Besitz verschiedener, bereits erwähnter wichtiger, aus eidgenössischen, französischen und Privat-Archiven herrührender Aktenstücke gelangt ist, die der Dotationskommission unbekannt waren, und die neues Licht auf das fragliche Verhältniß geworfen haben.

Nachdem Ihre Kommission Ihnen, Tit.! nunmehr die sämmtlichen, ihr bekannt gewordenen Urkunden, ganz oder im Auszug vor Augen gelegt hat, welche über den Bestand des Baarschatzes am 5. März 1798 Auskunft ertheilen, und nachdem sie ihr Urtheil über die größere oder geringere Glaubwürdigkeit jeder einzelnen derselben bereits ausgesprochen hat, bleibt ihr noch übrig, Euer Tit! ihre auf diese Akten gegründete Ansicht über den Bestand des Baarschatzes am 5. März 1798 vorzulegen, und zwar steht sie nicht an, gegründet auf die Handkontrolle des gewesenen Seckelschreibers von Jenner, den Bestand des im großen Schatzgewölbe in Bern am 5. März 1798, an verschiedenen Gold- und Silbersorten vorhandenen Baarschatzes, zu

L. t. 6,776,118 festzustellen.

II. Schicksal des alten bernischen Baarschatzes.

Der zweite Theil, des Ihrer Kommission gegebenen Auftrags, könnte, gestützt auf die schon erwähnten Verbalprozesse und Bordereaux der französischen Rechnungsbeamten vom 10. und 21. März und 22. Sept. 1798 (1 Vendémiaire an 7), in den Worten seine Erledigung finden, „es ist der ganze vorbeschriebene Baarschatz der Republik Bern am 5. März 1798 in die Hände der Franzosen gefallen." Da es aber Euer Tit.! interessiren dürfte, die nähern Verumständungen zu kennen, unter welchen dieß geschehen ist, so wie die Verwendung der Gelder in Erfahrung zu bringen, die ihrer ursprünglichen Bestimmung, die Wohlfahrt des bernischen Volkes zu fördern, auf so gewaltsame Weise entrissen worden sind, so erlaubt sich die Kommission, Euer Tit.! hiemit vorzulegen, was sie in dieser Beziehung den Akten entnommen hat.

Am 5. März, gleich nach Einnahme der Stadt, soll das Schatzgewölbe durch einen Stabsoffizier des Generals Schauenburg mit dem bernischen Kanzleisiegel, das dieser mit sich nahm, versiegelt, und dabei eine Wache aufgestellt worden sein (siehe Bericht der Großrathskommission vom 21. März 1821, Beilage II. zum Bericht der Dotationskommission).

Zuverlässig ist dasselbe am 7. März nach dem Einzug des Generals Brüne durch den Commissaire ordonnateur en Chef, Bénoit Rouhière, unter Siegel gelegt worden, wie dieß aus dem dießfalls aufgenommenen, durch Rouhière und den Oberkriegskommissär von Jenner unterzeichneten Verbalprozeß, erhellt. (Siehe Beilage litt. J oder Beilagenband A, Nr. 27.)

Die erste Gelderhebung aus dem Schatzgewölbe hat am 10. März Statt gefunden *), indem zu Gunsten des Kriegszahlmeisters Felicien, der große Soldrückstände bei der ersten aus Italien kommenden Armeedivision zu berichtigen hatte, L. t. 500,000 aus dem Schatz genommen wurden. (Siehe Beilage litt. E, Beilagenband A, Nr. 30.) Aus welchen Geldsorten diese L. t. 500,000 bestanden, erhellt leider aus dem aufgenommenen Verbalprozeß nicht; indessen scheint es durch Vergleichung des schon mehrfach angeführten Bordereau des Oberkriegskommissär von Jenner vom 19. März mit dem Verbalprozeß Rouhières vom 21. März wahrscheinlich, daß dieselben in folgenden Geldsorten bestanden haben:

Aus Schrank	C 1	Konstitutionsthaler	L. t.	188,282
"	" 2	spanische Piaster	"	174,720
"	" E 2	altes Berngeld	"	136,998
		Summa:	L. t.	500,000

Bei diesem Anlaß wurde nach Verschließung und abermaliger Versieglung des Schatzgewölbes durch den Commissaire ordonnateur en Chef Rouhière die Hälfte der Schlüssel, nämlich vier dem Oberkriegskommissär von Jenner übergeben, der für die angelegten Siegel verantwortlich erklärt wurde; die andere Hälfte der

---

*) Der vorerwähnte Verbalprozeß trägt wohl irrigerweise das Datum vom 19 Ventose an 6 (9. März 1798) statt desjenigen vom 20 Ventose (10. März), was sich daraus zu ergeben scheint, daß General Brüne erst am 20 Ventose (10. März) dem Kriegszahlmeister Felicien die Vollmacht zu Erhebung jener Summe ausstellte und auch die Oekonomiekommission erst am 10. März die Schatzgewölbschlüssel zu diesem Zwecke abgeliefert hat (siehe Beilagenband A, Nr. 31 und 32).

Schlüssel wurde aber durch den Commissaire ordonnateur dem General Brüne übergeben (siehe Beilage litt. J, Beilagenband A, Nr. 31), wie dieser in dem, in der vorstehenden Note erwähnten Befehl an den Kriegszahlmeister Felicien vom 10. März, befohlen hatte.

Aus dem Manual der provisorischen Finanz- und Oekonomiekommission, Fol. 2, (siehe Beilagenband A, Nr. 32) ergiebt es sich, daß dem General Brüne diejenigen vier Schlüssel zum Schatzgewölbe belassen wurden, welche vormals in Verwahrung des regierenden Schultheißen, des Teutsch- und Welsch-Seckelmeisters und des Venners zu Pfistern lagen, während die vier übrigen Schlüssel, die früher durch den ältern Heimlicher und die Venner von Gerwern, Schmieden und Metzgern verwahrt wurden, unter vier Mitglieder der Finanz- und Oekonomiekommission vertheilt worden sind.

Am 20. März (30 Ventose) ertheilte der Obergeneral Brüne, der bereits mittelst Schreibens vom 14. gleichen Monats vom französischen Direktorium eine dießfällige Aufforderung erhalten hatte, dem Commissaire ordonnateur Rouhière und dem Chef des Generalstabes Sornés den Befehl, bei der Zählung des Schatzes durch den Generalzahlmeister der Armee (Payeur général de l'armée) gegenwärtig und dann dafür besorgt zu sein, daß nach vorgenommener Zählung der Schatz in Fässer verpackt werde, um abgeführt werden zu können (siehe Beilagenband A, Nr. 41 und 42).

Am 21. März (1 Germinal) wurde, wie dieß oben schon erwähnt worden ist, diese Verifikation des Schatzes wirklich vorgenommen.

Der bezügliche Verbalprozeß, aus welchem es sich

ergiebt, daß das Schatzgewölb abermals versiegelt wurde, ist durch den Commissaire ordonnateur Rouhière, den Chef des Generalstabes Sornés und durch den bernischen Oberstkriegskommissär von Jenner unterzeichnet (siehe Beilage D oder Beilagenband A, Nr. 43).

Eine weitere Eröffnung des Schatzes hatte in Beisein derselben Personen am 22. März (2 Germinal) statt, an welchem Tage auf Befehl des General Brüne L. t. 400,000 für Rechnung des Bürgers Felicien, Zahlmeister bei der ersten aus Italien kommenden Division, und L. t. 200,000 zu Gunsten des Payeur général Maubach zum Zwecke von Vorschüssen an die Armeelieferanten (siehe Beilagenband A, Nr. 46) erhoben wurden.

Nach dieser Operation wurde der Schatz abermals versiegelt.

Am 4 Germinal (24. März) ertheilte der General Brüne dem Oberstkriegskommissär von Jenner den Befehl, nach Paris zu reisen, um dem französischen Direktorium Aufschlüsse über bernische Finanzangelegenheiten zu ertheilen, und ermächtigte ihn, seine Geschäfte als Oberstkriegskommissär in der Zwischenzeit durch Andere besorgen zu lassen. (Beilagenband A, Nr. 49).

Indem Herr von Jenner diesen Befehl, der provisorischen Regierung von Bern zur Kenntniß brachte, zeigte er derselben gleichzeitig an, daß General Brüne des fernern befohlen habe: es sollen nunmehr sämmtliche Schlüssel zum Schatzgewölbe dem Commissaire ordonnateur übergeben werden. Herr von Jenner fügte bei, daß nun alle obrigkeitlichen Gelder und Kassen durch die Franzosen in Beschlag genommen seien. (Siehe Beilagenband A, Nr. 51).

Infolge dieser Mittheilung sind sodann die vier Schatzgewölbschlüssel, welche bisdahin in Handen der Finanz- und Oekonomiekommission geblieben waren, durch die Bürgerrepräsentanten:

Stuber, Munizipalbeamter und Wahlmann, in Bern,
Lüthi, von Langnau, und
Schmid, von Eriswyl, —

dem General Brüne überbracht worden.

(Beilagenband A, Nr. 51.)

Der Oberstkriegskommissär Gottlieb von Jenner hatte zwar dem Herrn von Jenner von Köniz mit den Geschäften des Kriegskommissariats betraut, was dem General Brüne, mittelst Schreiben der Munizipalität vom 26. März (Beilagenband A, Nr. 59), angezeigt worden ist; allein deßungeachtet hörte vom Zeitpunkt seiner Abreise nach Paris an gerechnet, alle und jede Kontrolle bernerischer Behörden oder Beamten über die fernern Gelderhebungen aus dem großen Schatzgewölbe auf; daher man sich fürderhin einzig an die bezüglichen Angaben der Franzosen halten muß.

Am 27. März (7. Germinal) verlangte der General Brüne L. t. 400,000 für seine geheimen Ausgaben (Beilagenband A, Nr. 60).

In Folge dessen erhob der Commissaire ordonnateur im Schatzgewölbe 2091½ Unzen Goldes in Lingots und drei Säcke gemünztes Gold, welche zusammen zu L. t. 196,601 gewerthet wurden, und verständigte sich mit dem General dahin, daß er die noch fehlenden L. t. 203,399 *) auch

*) In den beiden bezüglichen Schreiben vom 27. März (7 Germinal) Beilagenband A, Nr. 60 und 61, wird die noch fehlende Summe irrthümlich zu L. t. 203,199 berechnet und ebenso ist dieselbe in der Generalrechnung Rouhières eingetragen; demnach General Brüne L. t. 200 weniger erhalten hätte, als von ihm verlangt worden waren.

im Schatz erheben und ihm in Wechseln nach Mailand nachsenden werde (Beilagenband A, Nr. 60 uud 61).

Daraufhin verließ der General Brüne Bern um das Kommando der italienischen Armee zu übernehmen; und General Schauenburg trat an seine Stelle als Oberbefehlshaber der Armee in Helvetien.

Welche Verwendungen aus dem Schatz während seines Kommando's Statt hatten, soll, gestützt auf eine Rechnung des Commissaire ordonnateur, datirt aus dem Hauptquartier Zürich vom 15. Prairial (3. Juni 1798) sofort im Zusammenhang dargestellt werden.

Vorerst ist noch zu erwähnen, daß am 7. April (18. Germinal) der Generaladjutant und Chef des Generalstabes Rheinwald auf Befehl des Obergenerals an die Munizipalität von Bern, die Einladung richtete, sofort fünfzig Küfer oder mehr, wenn es sein müsse, in Requisition zu setzen, und am gleichen Tag noch, 200 vier Fuß hohe und zwei Fuß im Durchmesser haltende Fässer verfertigen zu lassen, welche bis Abends bereit sein und in das Schatzgewölbe gebracht werden sollen. (Beilagenband A, Nr. 66.)

Gleichzeitig wurden von der Munizipalität zehn Wagen und vierundvierzig Pferde requirirt um den größten Theil des bernerischen Schatzes nach Frankreich zu führen. (Beilagenband A, Nr. 69.)

Nachdem am 9. April das Schatzgewölbe denn größtentheils geleert worden war, erlaubte sich die Verwaltungskammer des Kantons Bern, welche sich in der Zwischenzeit konstituirt hatte, den General Schauenburg zu ersuchen, ihr doch gefälligst zu Deckung ihrer eigenen Verantwortlichkeit dem Volk gegenüber, ein Zeugniß darüber

auszustellen, was von Seite der Franzosen mit dem alten bernischen Staatsschatz seit dessen Besitzergreifung vorgekehrt worden sei. (Beilagenband A, Nr. 67, a. *)

Der Obergeneral würdigte aber die Verwaltungskammer dießfalls keiner Antwort.

In welcher Weise die fränkischen Civil- und Militärbeamten sich überhaupt erlaubten mit den helvetischen Behörden umzugehen, erhellt aber am deutlichsten aus nachfolgender Korrespondenz zwischen dem helvetischen Direktorium und dem Statthalter des Kantons Bern, deren Hauptinhalt um deßwillen hier aufgenommen wird, weil dadurch manche irrige Ansicht, als wäre es vielleicht möglich gewesen, mehrere Theile des Nationaleigenthums vor den Franken zu retten, berichtigt werden dürfte.

Am 12. Mai, nachdem, wie bereits nachgewiesen worden ist, der größte Theil des bernischen Staatsschatzes längst nach Frankreich abgeführt worden war, meldete das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, „es habe sich entschlossen, zu kräftigen Maß„regeln seine Zuflucht zu nehmen, nachdem alle dießorts „an die fränkischen Behörden erlassenen Reklamationen „fruchtlos geblieben seien und nachdem man in Erfahrung

---

*) Die Verbalien lauteten:

La responsabilité dont la Chambre administrative est chargée envers tout le pays, ses commettants, sur la manipulation des deniers publics, lui impose le devoir de faire une démarche auprès de vous, citoyen général: pour vous prier d'ordonner, quil soit dressé procès-verbal, sur ce qui s'est passé à cet égard, depuis la prise de possession du trésor, et sur les sommes qui ont été tirées, et d'en faire remettre un double à la Chambre administrative pour sa justification (datirt 10. April 1798).

„gebracht, daß die öffentlichen Kassen in Solothurn und „Luzern durch die Franzosen unter Siegel gelegt worden „seien, daher denn der Statthalter des Kantons Bern, „den Auftrag erhalte von Stund an, die unter französi„schen Siegeln liegenden öffentlichen Kassen, Archive und „Nationaleigenthum mit dem Nationalsiegel oder in Er„mangelung eines solchen, mit dem seinigen, dem der „Verwaltungskammer, oder demjenigen der Munizipalität „verwahren zu lassen." (Beilagenband A, Nr. 76.)

Allein kaum hatte der französische Regierungskommissär Rapinat hievon Kenntniß erhalten, so gab er dem Chef der 97sten Hatbbrigade, Nérin, der Platzkommandant in Bern war, den Befehl diese Anlegung helvetischer Siegel nicht zuzugeben, „zumal alle öffentlichen Kassen, Maga„zine u. s. w., sowie alle andern Gegenstände dieser Art, „die sich unter Siegel befinden, Eigenthum der französi„schen Republik seien;" daher der Platzkommandant den Wachtposten und Schildwachen den strengsten Befehl geben soll, Niemanden den französischen Siegeln nahen zu lassen. (Beilagenband A, Nr. 78.)

Der Regierungsstatthalter versuchte dessenungeachtet das Siegel der Munizipalität an verschiedenen Lokalen am 13. Mai anlegen zu lassen und fand keinen Widerstand:

1) bei der Vorthür des untern Kanzleigewölbes;
2) bei der eisernen Thür des großen Kanzleigewölbes;
3) bei der Thür des sogenannten Papiersaals;
4) bei einer Thür im Hof der Wohnung des Salzhandlungsverwalters, wo sich noch Geld befinden sollte; indem an diesen vier Orten keine Schildwachen standen.
5) Auch bei der Hauptthüre der sogenannten Gallerie,
6) bei derjenigen des Bibliothekgebäudes,

7) bei derjenigen, welche von der alten Bibliothek zur Gallerie führt,

8) bei derjenigen des Kriegsraths-Archiv's,

9) bei der Vorthüre zum Schatzgewölbe, an welcher zwar kein fränkisches Siegel war, indem dasselbe auf der Gewölbsthüre selbst aufgedrückt sein soll, —

konnten die Siegel der Munizipalität angelegt werden.

Nicht so glücklich war man in der Münze, wo die Schildwache, vom Kommissär Pommier darin bestärkt, die Besieglung nicht zulassen wollte. (Beilagenband A, Nr. 79.)

Als Tags darauf aber diese helvetischen Siegel wieder verifizirt werden sollten, fand man nicht nur das Schatzgewölbe offen, sondern die fränkischen Kommissarien eben damit beschäftigt, Geld daraus nehmen und auf Wagen laden zu lassen, was man ohne Einrede geschehen ließ. (Beilagenband A, Nr. 80.)

Am 14. Mai wurde denn auch das helvetische Siegel an der Thüre des Salzgewölbes erbrochen und das dort befindliche Geld durch die Bürger Rouhière und Rapinat weggeführt, und ein gleiches Loos hatten am 15. Mai die Gelder der Salzhandlung. (Beilagenband A, Nr. 81).

Als dem helvetischen Direktorium von dieser Mißachtung des helvetischen Siegels Kenntniß gegeben worden war, sprach dasselbe, mit Schreiben vom 15. Mai (Beilagenband A, Nr. 82) zwar seinen Unwillen über diese Erbrechung des Schatzgewölbes aus und gab dem französischen Geschäftsträger, Bürger Mengaud, und dem helvetischen bevollmächtigten Minister in Paris von diesem Vorfall Kenntniß, aber dabei hatte es sein Bewenden. Das geraubte Geld wurde nicht nur nicht restituirt, sondern der französische Regierungskommissär Rapinat schrieb

am 14. Mai an das helvetische Direktorium wörtlich Folgendes:

„Rouhières Verordnungen sind nichts anders als Fol„gen der allgemeinen Maßregeln, welche der Obergeneral „mit meinem Vorwissen getroffen hat. Ihre Amtsvoll„macht, Bürger Direktoren, beschränkt sich auf „die innere Verwaltung der helvetischen Repu„blik. Diesen Grundsätzen zufolge habe ich das „Siegel erbrechen lassen, das der von Ihnen „beauftragte Kommissär auf die Kassen und „öffentlichen Fonds zu Bern hat legen lassen; „denn diese Kassen sind das Eigenthum der „fränkischen Republik.“ (Siehe Chronik für Helvetien, Seite 106.)

Hieraus mag hinlänglich ersichtlich sein, wie schwer es gewesen wäre, den Franzosen irgend welche öffentlichen Gelder vorzuenthalten.

Um nun aber zur Bezeichnung der Verwendung des alten bernischen Staatsschatzes zurückzukehren, so könnte Ihre Kommission die bezüglichen Nachweisungen der schon erwähnten, durch den Regierungskommissär Rapinat beglaubigten Generalrechnung des Commissaire ordonnateur Rouhière vom 26. Brumaire an VII (16. November 1798) entheben, in welcher über die Verwendung aller in der Schweiz geraubten Schätze und erhobenen Kontributionen Rechnung abgelegt wird; allein da eine besondere Rechnung Rouhières vom 15. Prairial (3. Juni 1798) bei den Akten liegt, welche ausschließlich über die Verwendung der bernerischen Staatsgelder handelt (Beilage litt. F und Beilagenband A, Nr. 83), so zieht Ihre Kommission es vor, Ihnen, auf diese Rechnung gestützt, obgleich dieselbe mit der Generalrechnung nicht völlig

übereinstimmt, die Verwendung der dem alten bernerischen Staatsschatz enthobenen Gelder vorzulegen.

Dieser Rechnung zufolge sind dem alten bernischen Baarschatz, auf gehörig ausgestellte Anweisungen hin enthoben worden:

1) Für Soldrückstände der italienischen Armee	Liv. t.	500,000
2) Liv. 600,000, wovon Liv. 400,000 ebenfalls für Soldrückstände der italienischen Armee u. Liv. 200,000 als Vorschüsse für die Armeelieferanten	„	600,000
3) Eine à compte Zahlung an den General Brüne für seine geheimen Auslagen	„	196,601
4) Dem Kriegszahlmeister der italienischen Armee wieder für Sold	„	53,150
5) Zur Vervollständigung der vom General Brüne geforderten Liv. t. 400,000 für seine geheimen Auslagen	„	203,199
6) Für die geheimen Auslagen des Generals Schauenburg . . .	„	400,000
7) Dem Generalzahlmeister für Sold	„	300,000
8) Zur Disposition des Commissaire ordonnateur gestellt, der dieselben mit dem Kriegsminister verrechnet	„	30,000
9) Dem General Bonaparte für die von ihm kommandierte Armee (damals armée d'Angleterre genannt)	„	3,000,000
Uebertrag	Liv. t.	5,282,950

Uebertrag Liv. t.	5,282,950
10) Den Lieferanten für das Kleidungswesen als à compte Zahlung . . . . „	418,944
11) Für Sold . . . . „	300,000
12) Den Zahlmeistern an kleiner Vernmünze für Sold gegeben . . . „	102,485 *)
Summa Liv. t.	6,104,379

Diese Rechnung geht nicht weiter; aber aus einer spätern vom 1 Vendémiaire (22. Sept.) (siehe Beilagenband Litt. C) ergiebt es sich, daß aus dem Bernerschatz noch bezahlt wurden . . „ 111,446

Summa Liv. t.	6,215,825
14) Den 14 Messidor dem Citoyen Hanet, Unternehmer des Kleidungswesens . . . . „	67,080
15) Am gleichen Tage dem Gleichen „	399,050
Summa Liv. t.	6,681,955

Die noch fehlenden . . . . . . „ 94,163

mochten damals noch in Kassa sein, in welcher laut dieser zweiten Rechnung noch ein bedeutender Saldo verzeigt wird.

Summa Liv. t. 6,776,118

In runden Summen kann daher das Schicksal des bernerischen Baarschatzes ungefähr folgendermaßen zusammengestellt werden:

---

*) Letztere Summe wird in der Generalrechnung zu Liv. 402,485 verrechnet!!! so rechneten damals die Franzosen!

Es wurden, nachdem der ganze Schatz, der im großen Schatzgewölbe lag, am 5. März in die Hände der Franzosen gefallen war, von diesen davon verwendet:

1) Für die Armee unter den Befehlen des General Bonaparte, damals armée d'Angleterre benannt .	L. t.	3,000,000
2) Für Soldzahlungen an die italienische und helvetisch-französische Armeen beiläufig	„	1,800,000
3) Für geheime Auslagen der Oberbefehlshaber in Helvetien . . .	„	800,000
4) Für die Armeelieferanten . . .	„	1,100,000
Summa	L. t.	6,700,000

Somit liegt das Schicksal des großen bernerischen Staatsschatzes, gestützt auf französische Rechnungsbelege, leider nur zu klar vor Augen.

Als ein abgesonderter Theil des alten bernerischen Baarschatzes, auf welchen der erhaltene Auftrag zum Untersuch sich demnach auch ausdehnt, erscheinen die sogenannten

Oberländergelder.

Bevor die Kommission ihre Ansichten über den Bestand und das endliche Schicksal dieser sogenannten Oberländergelder, Euer Tit., vorzulegen sich die Ehre giebt — glaubt dieselbe der historischen Vollständigkeit wegen hier als Einleitung die Verhältnisse näher erwähnen zu sollen, welche zur Verlegung eines Theils des Baarschatzes ins Oberland Veranlassung gaben, sowie diejenigen, welche die Rückkehr dieser Gelder nach Bern bedingten.

Diese kurze Darstellung wird Ihre Kommission hauptsächlich dem im Jahr 1802 durch den Oberstkriegskommissär von Jenner abgefaßten Memorial, den Rathsmanualen, und dem Bericht der am 14. Februar 1821 in Betreff der geretteten Gelder niedergesetzten Großrathskommission entheben.

Im November des Jahres 1797 hatte die französische Republik das neutrale und mit der Schweiz verbündete Münsterthal und Erguel mit ihren Truppen besetzt, was den Kanton Bern und die Eidgenossenschaft zu Verlegung von Truppen an die Gränze veranlaßte.

Bald darauf rückten französische Truppen, befehligt vom General Ménard, in das damals zum Kanton Bern gehörige Waadtland ein, unter dem Vorgeben, die Freiheiten dieses Landestheils, gegründet auf den Vertrag vom 30. Okt. 1564, welchen Frankreich (am 25. April 1525) garantirt habe, schützen zu wollen, wozu sie von sogenannten „Patrioten" aus der Waadt aufgefordert worden waren. Dieser Umstand in Verbindung mit der immer drohender werdenden Sprache des in Basel residierenden Geschäftsträgers der französischen Republik, Bürger Mengaud, der alle Aufständischen durch Ertheilung von Sicherheitskarten unter den Schutz der französischen Republik nahm, mußte bei allen Hellersehenden die Ueberzeugung begründen, daß ein bewaffneter Zusammenstoß zwischen den zum Schutz der Selbstständigkeit des Vaterlandes unter die Waffen gerufenen bernerischen Truppen, und der französischen Armee unvermeidlich sei, wenn man sich nicht den Machtgeboten des fränkischen Direktoriums, ohne nur Widerstand zu versuchen, unterziehen, und dergestalt nicht nur die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Republik, sondern auch deren Ehre preis geben wollte.

War man einmal zum Widerstand entschlossen, so mußten auch die Wechselfälle des Kriegs ins Auge gefaßt werden, wozu um so mehr Aufforderung lag, wenn auf die Zahl und die Kriegsübung der beiden einander gegenüberstehenden Heere Rücksicht genommen wurde.

Von einem Plan in Kenntniß gesetzt, sich eintretenden Falls ins Oberland zurückzuziehen, und dort den Kampf um die von den Vätern ererbte Freiheit und Selbstständigkeit fortzusetzen, hatte der bernerische Oberstkriegskommissär Gottlieb von Jenner dem Geheimen Rath den Vorschlag gemacht, die der Republik gehörigen Zinsschriften, sowie so viel baares Geld als möglich, ins Ausland in Sicherheit zu bringen.

Allein der Geheime Rath, in dessen Schooß die widersprechendsten Ansichten herrschten, wollte nicht auf diesen Antrag eingehen.

Auf eine wiederholte Anregung von Seite des Herrn Oberstkriegskommissärs, wurde derselbe denn endlich am 15. Februar 1798 (siehe Beilagenband A, Nr. 12) ermächtiget, „Geld ins Oberland zu verlegen, zu Besol„dung der Truppen, und ebenso 600 Fässer Salz." Ueber die Summe wurde durch den Geheimen Rath damals nichts festgestellt.

Die Lage Berns, das allen billigen Forderungen des französischen Direktoriums glaubte entsprochen zu haben, wurde in der Zwischenzeit immer gefährlicher, das Mittel der Unterhandlungen schien erschöpft, nur das Schwerdt konnte noch entscheiden; auch war der Angriff durch den bernischen General von Erlach auf den 2. März bereits festgesetzt, als man sich durch Friedenshoffnungen neuerdings bethören ließ.

Am gleichen Tage, am 2. März 1798 nämlich, wurde der Oberstkriegskommissär von Jenner ermächtiget, die dem Staat gehörigen Zinsschriften ins Oberland zu verlegen. (Beilagenband A, Nr. 12).

Gleichzeitig erhielt er folgenden, durch den Staatsschreiber Karl Emanuel Morlot eigenhändig geschriebenen Befehl:

„Das Kriegskommissariat ist von MngH. Herren be„gwältiget, die zu Besoldung der Truppen wirklich be„zogenen und noch zu beziehenden Summen Geldes so „viel möglich an einen sichern Ort zu verlegen, damit „solche immer zu ihrer Destination gebraucht werden „können. Ueber diese Begwältigung ist das tiefste Still„schweigen zu beobachten."

Wie wenig aber Geheimnisse damals in Bern bewahrt wurden, und wie genau die Franzosen von Allem was vorgieng, ja von bloßen Projekten, unterrichtet waren, selbst lange bevor dieselben zur Ausführung kamen, erhellt augenscheinlich aus einem, durch das französische Kriegsministerium abschriftlich mitgetheilten Schreiben des Generals Brüne vom 23 Pluviose an 6 (11. Februar 1798) an das französische Direktorium, in welchem der sogenannten „Oberländergelder" schon Erwähnung geschieht, während doch erst vier Tage später durch den Geheimen Rath zum ersten Mal beschlossen wurde, solche dahin zu verlegen (siehe Beilagenband A, Nr. 10) *)

---

*) Nachdem Brüne in diesem Schreiben erwähnt, wie er die Berner hinzuhalten trachte, bis er genug Truppen, namentlich Artillerie und Kavallerie an sich gezogen, und vom General Schauenburg die Nachricht erhalten haben werde, daß er in Verfassung sei, fährt er fort: »Je n'ai rien appris ici de l'argent qu'on avait »tiré des caisses bernoises pour mettre en sureté dans »l'Oberland etc. etc.«

Der Oberstkriegskommissär erfüllte nun den ihm ertheilten Auftrag dadurch, daß er am 3. März durch den dem Oberland vorstehenden Distriktskommissär, Ludwig Zeerleder und den spätern Inselverwalter Wurstemberger, ein beträchtliches Quantum Mehl, Munition und Geschütze, nebst sämmtlichen Staatstiteln, die hinter dem Außergelderkassaverwalter Herbort lagen, nebst einer weiter unten näher zu bezeichnenden Summe baaren Geldes in Gold und Silber, nach Interlaken bringen ließ, woselbst Titel und Geld im Gefangenschaftslokal verwahrt wurden.

In seinem Memoire von 1802 erklärt Herr v. Jenner, indem er dieser Verfügung erwähnt, „er habe diese Maß„regel damals schon als verspätet betrachtet, da die Ge„müther schon verstimmt gewesen seien, der Regierung „auf jedem Schritt Verrath gewartet und die Furcht sich „vieler Menschen schon dergestalt bemeistert habe, daß „man äußerst bange war, die Franken möchten „einstens auf den Partikularvermögen Ersatz „suchen.“

Unterdessen entwickelten sich in Bern die Ereignisse, die mit der Einnahme der Stadt und mit dem Untergang der alten Republik endigten, immer schneller und unheilvoller.

Man hoffte den Sturm zu beschwichtigen und das Unglück eines Kriegs vom Lande abzuhalten, wenn die alte Regierung abdiciere und alle ihre Gewalt an eine neue abtrete, der es denn leichter sein dürfte, mit den Franzosen auf dem Wege der Unterhandlung sich zu verständigen (siehe Abdikationsurkunde Beilage Litt. K und Beilagenband A, Nr. 15).

Am Sonntag den 4. März 1798 wurde daher von Rath und Burgern mit den Ausschüssen von Städten und allen Landschaften bei Eide versammelt, eine neue provisorische Regierung von 105 Mitgliedern gewählt und dabei festgesetzt, daß die gegenwärtigen, von dem Volke erwählten 52 Ausgeschossenen von Stadt und Land, von ihrer Stelle wegen, Mitglieder derselben sein sollten. (Beilagenband A, Nr. 13).

Die übrigen 53 Glieder sollten durch die vom Volke erwählten Repräsentanten aus denjenigen alten Regierungsgliedern gewählt werden, zu denen sie am meisten Zutrauen hätten, und welche die meisten Kenntnisse der Geschäfte besäßen.

Der Personalbestand dieser provisorischen Regierung, an welche sofort die gesammte Staatsverwaltung und die damit verknüpfte Verantwortlichkeit übergieng, sowie derjenige der Kommissionen, unter welche die verschiedenen Zweige der Administration vertheilt wurden, sammt der Antrittsproklamation, kann aus Beilage L und M oder Beilagenband A, Nr. 13, ersehen werden.

Diese provisorische Regierung versuchte nun gegenüber dem General Brüne, der dadurch immer mehr Zeit zur Koncentration seiner Truppen gewann, neuerdings den Weg der Unterhandlungen.

Schon um ½4 Uhr Morgens des 5. März wurde die provisorische Regierung versammelt, um den Bericht des Oberst Tillier und Castlan Descoulayes zu vernehmen, die an den General Brüne abgesandt worden waren.

Dieser Bericht gieng dahin:

„Daß ihnen General Brüne, jedoch bloß mündlich, „eröffnet habe, er verlange, daß die provisorische Regie-

„rung ihn ersuche nach Bern zu kommen, um mit der=
„selben zu fraternisiren, in welchem Fall er zwei Kom=
„pagnien Infanterie und eine Escadron Kavallerie mit
„sich nehmen würde, daß er seine Truppen in demselben
„Verhältniß zurückziehen würde, wie die bernischen
„würden abgedankt werden, und daß sie unterdessen
„da stehen bleiben sollen, wo sie sich wirklich befin=
„den; daß Jemand nach Paris abgesandt werde, um
„dem französischen Direktorium von der bernerischen
„Staatsveränderung Nachricht zu geben, und daß die
„Stunde zur Antwort 11 Uhr des 5. März gesetzt sei,
„welche Eröffnung jedoch der General Brüne weder
„schriftlich von sich stellen, noch auch sonst bestimmt zu=
„sagen wollte."

Die provisorische Regierung wollte auf diese unsichern Eröffnungen um so weniger eingehen, als sie vernahm, daß die Feindseligkeiten bei der Sensenbrücke und an verschiedenen andern Stellen von den Franzosen wieder eröffnet worden seien, und wies daher die Vorschläge Brünes einmüthig von der Hand. (Beilagenband A, Nr. 18).

Die bernerischen Truppen gaben diesem Entscheid ihrerseits Nachdruck, griffen unter dem Oberst v. Graffenried die Franzosen in ihrer Stellung bei Wangen an, nahmen denselben 18 Kanonen ab, und warfen sie wieder über die Sense bis auf die Höhe jenseits Neuenegg zurück. Allein bekanntlich waren die bernerischen Truppen, der von Solothurn her unter dem Befehl des Generals Schauenburg anrückenden französischen Armee gegenüber weniger glücklich, und mußten nach mannhafter Gegenwehr, die selbst der feindliche Heerführer anerkannte *),

*) In der Relation, welche Schauenburg mit Schreiben vom 17 Ventose (7. März) dem Kriegsminister Scherer über die Einnahme

zurückweichen, worauf dann der General Schauenburg Nachmittags am 5. März in Bern, das sich ihm durch Kapitulation übergeben hatte, einzog. (Beilagenband A, Nr. 19) **).

Es war der Oberstkriegskommissär von Jenner der auf der untern Brücke den General Schauenburg sammt seinem Generalstabe empfieng, und dem es nun oblag, für Einquartierung und Verproviantirung der beiden französischen Armeekorps, von denen über 18,000 Mann in Bern und der Umgegend blieben, (denn am 6. März waren auch die durch den General Brüne kommandierten Truppen in Bern eingerückt) zu sorgen. Dadurch kam der Oberstkriegskommissär v. Jenner in tägliche Berührung mit dem Obergeneral Brüne, und zwar mußte er, wie er sich selbst ausdrückt, „mit ihm auf einem Fuß „sich befinden, der seinen Vorstellungen oder Vorschlägen „einiges Gehör verschaffte, wodurch er seinen Mitbürgern „nützlich werden konnte."

Berns erstattete, steht wörtlich: »Je dois cependant à la vérité »de dire, qu'il est étonnant que des troupes qui depuis »200 ans n'avaient pas fait la guerre, aient soutenu avec »valeur 5 combats successifs, et qu'à peine repoussés »d'une position, ils aient su en prendre une autre.«

**) Die Kapitulation lautete:

1) »L'on est pret a rendre la ville.
2) »A désarmer les troupes en ville.
3) »L'on prie le citoyen général de faire respecter la »sureté des personnes et des propriétés.
4) »Toutes nos troupes seront licenciées es celles de »nos confédérés congédiées; l'on demande au général »français une retraite sure et honorable, de même »que pour les représentans et conseil de guerre des »cantons confédérés, qui sont auprès de nous.«

Einige Tage nach der Einnahme Berns nun machte der Kastellan Junod, von Iferten, im Beisein Jenners, den er nicht kannte, sondern da er in Uniform war, für einen französischen Offizier hielt, dem General Brüne die Anzeige, daß durch den Oberstkriegskommissär Jenner „große Summen Geldes nach dem Oberlande geflüchtet „worden seien", worauf General Brüne antwortete: „er „werde die Sache untersuchen lassen." Durch Brüne, nachdem sich Junod wieder entfernt, zur Rede gestellt, machte Hr. von Jenner den General darauf aufmerksam: (dieß sind seine eigenen Worte):

„Welches Unglück über Bern ergangen, und bat ihn, „er möchte bewilligen, die Summen Gelds, so im Ober-„land sich befinden, nach Deutschland zu führen, wogegen „er ihm (mit Vorwissen zweier Mitglieder der proviso-„rischen Regierung, des Herrn Seckelmeisters Frisching „und Fürsprech Bay) ein Geschenk von Liv. 200,000 „versprach."

General Brüne, der nicht wußte, wie viel Geld sich im Oberland befinde, willigte ein, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Entfernung dieses Geldes so geheim wie möglich und unter dem Vorwand, Getreide für die Franken aufzukaufen, geschehen müsse; auch begehrte er, daß man die von fränkischen Truppen besetzten Gegenden vermeiden solle, damit er nicht selbst kompromittirt werde.

Zur Vollziehung dieses Verkommnisses ertheilte Brüne dem Herrn v. Jenner einen Paß, mit welchem die Herren Zeerleder und Wurstemberger, die das erste Mal den Transport des Geldes in's Oberland besorgt hatten, nach Interlaken reisten, wo sie das Geld sammt den Titeln, mit Ausnahme von zwei etwas beschädigten Fässern, die in Interlaken zurückblieben, einschifften und nach Thun

zurückbrachten. Von dort sollten die zu rettenden Objekte auf mehreren Wagen über Dießbach durch das damals von den Franzosen noch nicht besetzte Emmenthal, und über Luzern in die kleinen Kantone in Sicherheit gebracht werden; allein auch hier war bereits Gährung unter den Landleuten bemerkbar, die die Ausführung dieses Planes aufgeben ließ.

Das Geld blieb desnahen in einer Torfhütte in Thun zurück, die Zinsschriften aber wurden durch Herrn Zeerleder nach Bern gebracht.

Der Oberkriegskommissär v. Jenner ließ sich dadurch noch nicht entmuthigen, sondern wollte nun selbst versuchen, ob ihm persönlich die Rettung dieses Geldes vielleicht gelänge. Zu diesem Zweck wirkte er beim General Brüne einen Scheinbefehl für sich aus, nach dem Oberland zu reisen, um die dortigen Einwohner zur Absendung von Deputirten an den General aufzufordern.

In Begleit einer Schwadron Husaren reiste Herr v. Jenner nun ab, wahrscheinlich am 12. März, ließ dieselben aber, da er aus ihren Reden schloß, sie könnten ihm gefährlich werden, in Münsingen zurück.

In Thun, das in der Zwischenzeit Hauptort des Kantons Oberland geworden war, suchten die Herren v. Jenner und Zeerleder ihren frühern Plan zu verwirklichen; allein dort hofften die Einen das Geld als Eigenthum des neuen Kantons zu behalten, und Andere hatten überhaupt Bedenken, Hülfe zu leisten, und so mußte Hr. v. Jenner unverrichteter Sache nach Bern zurückkehren.

Hier hatte die Sache auch schon Aufsehen erregt, so daß Brüne dem Herrn v. Jenner bemerkte, er könne ihm, ohne sich selbst zu gefährden, dießfalls nicht mehr behülf-

lich sein, vielmehr müsse er verlangen, daß dieses Geld unverweilt zurückgebracht werde.

Da die französischen Truppen seither auch diejenigen Gegenden besetzt hatten, durch welche jene Gelder hätten außer Lands geführt werden sollen, Hr. v. Jenner überdieß von Seite der Franzosen genau beobachtet wurde, so gab er den Herren Zeerleder und Wurstemberger den Auftrag, die Rückfuhr dieser Gelder zu besorgen, was nicht ohne Gefahr bewerkstelligt wurde, so daß, wahrscheinlich am 13. März, 12 Fässer mit Silbergeld, in deren einem 3000 Louisd'ors waren, sowie der eiserne Stock, in welchem das Gold verpackt war, wieder nach Bern gebracht und im Zeerleder'schen Magazin abgelegt wurden.

Zwei Fässer waren, wie schon bemerkt, in der Gefangenschaft zu Interlaken zurückgeblieben und 4 andere ließ man im Schloßkeller zu Thun.

Der Schlüssel zur Gefangenschaft in Interlaken, der zum Zeerleder'schen Magazin und derjenige zum eisernen Stock wurden dem Oberstkriegskommissär v. Jenner übergeben, der dem Herrn Zeerleder eine vom 13. März datirte und durch den Sekretär der provisorischen Regierung, Wyttenbach, legalisirte, mit dem Staatssiegel versehene specifizirte Quittung ausgestellt hat, die im Jahre 1821 der betreffenden Großrathskommission, laut ihrem Bericht vom 22. März 1821, in originali vorgewiesen worden ist. (Siehe Beilage 2 zum I. Dotationsbericht vom Jahr 1836 und Beilage Litt. N.)

Nach dieser historischen Abschweifung, welche der Vollständigkeit und des bessern Verständnisses damaliger Ver-

hältnisse wegen nothwendig schien, will es Ihre Kommission nun versuchen, gestützt auf die vorhandenen Akten den Bestand der Oberländergelder näher zu bestimmen.

III. Der Bestand der Oberländergelder.

Auch hier beabsichtigt die Kommission, Euer Tit. die einzelnen Akten, aus welchen sie ihre Ueberzeugung schöpfte, vor Augen zu legen, und einen prüfenden Blick darauf zu werfen, inwiefern dieselben mehr oder weniger glaubwürdig erscheinen. Dabei wird abermals der Grundsatz gelten, daß so oft es sich um Feststellung eines thatsächlichen Verhältnisses handelt, diejenigen Zeugnisse am meisten Berücksichtigung verdienen, welche durch ihren Ursprung dem Zeitpunkte am nächsten kommen, in welchem das in Frage liegende thatsächliche Verhältniß stattgehabt hat; demnach wird ein Zeugniß über den Bestand der sogenannten Oberländergelder im März 1798 größeres Gewicht haben, wenn es zu jener Zeit ausgestellt worden ist, als ein solches, das in viel späterer Zeit erst abgelegt worden, vorausgesetzt immerhin, daß dieses Zeugniß rücksichtlich der Quelle, aus der es fließt, auf gleiche Glaubwürdigkeit Anspruch machen kann.

In Betreff des Bestandes der Oberländergelder liegen nun Zeugnisse bei den Akten aus den Jahren 1798, 1802, 1816, 1821 und 1839, welche die Kommission Eurer Tit.! n chronologischer Reihenfolge vorzulegen die Ehre haben wird.

a. Zeugniß aus dem Jahr 1798.

Ein jedenfalls sehr wichtiges Aktenstück in Betreff der Oberländergelder ist der schon früher erwähnte Bericht des Oberstkriegskommissärs v. Jenner an den General Brüne vom 19. März 1798, durch welchen er demselben über den ursprünglichen Bestand der Oberländergelder Auskunft giebt und ihm diese Gelder, insoweit sie noch nicht anderweitig verwendet worden, überantwortet. (Siehe Beilage Litt. A. Beilageband A Nro. 38).

Am 19. März 1798 hatte General Brüne nämlich befohlen (Beilageband A, Nro. 37), daß binnen 24 Stunden alle dem Schatz entfremdeten Summen in's Salzgewölbe gebracht werden sollen. Infolge dieses Befehls richtete der Oberstkriegskommissär v. Jenner am gleichen Tage ein Schreiben an ihn, das durch die Wittwe des Generals bei der schon erwähnten gerichtlichen Verhandlung im Jahr 1819 produzirt worden ist, und welchem Ihre Kommission hier in getreuer Uebersetzung diejenigen Stellen, die auf die Oberländergelder Bezug haben, enthebt. Dieses Schreiben lautet:

„Freiheit. Gleichheit.

Bern, den 29. Ventose an VI.
(19. März 1798).

„Jenner, Oberstkriegskommissär von Bern, an General
„Brüne, Oberbefehlshaber der französischen Armee
„in Helvetien.

„Um Euerm Befehl ein Genüge zu leisten, Bürger „General: innert 24 Stunden in dem Salzgewölbe, wo „sich schon eine Geldsumme unter Siegel befindet, alle „diejenigen Geldsummen zu vereinigen, welche dem Schatz

„entzogen worden sein sollen, um anderwärts verwahrt zu „werden, habe ich alles gethan, was in meinen Kräf„ten lag.

„Das Kriegskommissariat hat durch mich, als seinem „Vorsteher, folgende Summen aus dem Staatsschatz be„zogen, nämlich:

„Bei der ersten Oeffnung des Schatzes, laut „dem im Schatze unter Eurem Siegel liegenden „Register:

„Liv. *) (soll heißen Cronen) 50,000	Liv. t.	187,500
„Piaster 30,000	„	164,250

„Bei der zweiten Oeffnung, laut „denselben Registern:

„Liv. (soll heißen Cronen) 100,000	„	375,000
„Piaster 30,000	„	164,250

„Bei der dritten Oeffnung, laut „denselben Registern:

„Dukaten 40,000	„	480,000
„u. beiläufig 800 Mark gemünztes Gold	„	640,000
	Liv. t.	2,011,000

„Die beiden ersten Summen der beiden ersten Oeff„nungen des Schatzes sind zu Speisung der Kriegskassa „verwendet worden; die dritte Summe ist nur theilweise „verwendet worden; der Rest ist Euern Befehlen gemäß „heute in sechs Säcken, 27,400 gezählten Dukaten, und „11 Säcken, 816. 5. 12. Mark Gold in Dukaten, alten „Louisd'ors, Maltheserkreuzen und neuen Louisd'ors, im „Salzgewölbe niedergelegt worden.

„Ich habe überdieß aus der Außergelderkassa eine

---

*) Das Cronenzeichen ist von den Franzosen beim Drucke irrthümlich in ein L. verwandelt worden.

„Summe von Liv. (Crn.) 116,250 oder Liv. t. 435,937
„die sich darin befand, erhoben, welche ich, gleich wie
„einige früher aus dieser Kassa empfangene Summen,
„in's Oberland schaffen ließ.

„Ich verzeige Euch dieselben folgendermaßen:

„Zwei Fässer in Interlaken im Gefängniß;

„vier Fässer in Thun im Schloßkeller;

„drei Fässer;
„ein großer eiserner Stock;
„fünf Säcke zu 1000 Piaster; } Im Salzkammergewölbe.

„Dabei bemerke ich, daß, diese 10 Stücke in Eile verpackt worden und bei ihrer Verpackung nicht genau gezählt worden sind, daher ich wünsche, daß der Inhalt derjenigen von Thun und Interlaken vor Zeugen gezählt werde u. s. w."

Wenn ein prüfender Blick auf dieses Aktenstück geworfen wird, so ergiebt es sich, daß dessen hohe Bedeutung wohl schon darum nicht verkannt werden kann, weil hier erstens ein aus dem Jahre 1798 stammendes und zweitens ein amtliches Zeugniß vor uns liegt.

Diese Bedeutung wird aber um so größer, wenn bedacht wird, daß dieses Zeugniß herrührt von dem einzigen Mann, der mit Bestimmtheit wissen konnte, wie viel Gelder in's Oberland geführt worden waren, vom Oberstkriegskommissär v. Jenner nämlich, der allein eine dießfällige Vollmacht am 15. Februar erhalten hatte, und endlich, daß dasselbe an denjenigen Mann gerichtet war, der wieder allein im Fall war, die Wahrheit der ihm gemachten Angaben zu prüfen, an den General Brüne nämlich, unter dessen Siegel alle Belege über die stattgehabte Geldsendung sich befanden.

Ja, die Bedeutung dieses Aktenstückes wird dadurch

noch erhöht, daß dasselbe nicht den schweizerischen Archiven enthoben, sondern durch die Wittwe des Generals Brüne bei Anlaß des schon berührten Prozesses producirt worden ist, so daß dasselbe gleichsam als Empfangsschein von Seite Brünes gelten kann.

Man könnte einzig darüber Zweifel hegen, ob Herr v. Jenner dem General Brüne auch wirklich die Wahrheit sagen wollte, und in dieser Beziehung steht Ihre Kommission nicht an, ihre Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß die ganze Handlungsweise des Herrn v. Jenner dafür bürgt, daß derselbe dem fremden Eroberer gewiß gerne einen Theil jenes Geldes, um dasselbe seinem Vaterlande zu erhalten, selbst auf Kosten der Wahrheit verheimlicht hätte.

Eine andere Frage ist aber diejenige, ob Hr. v. Jenner dem General dießfalls die Wahrheit verheimlichen konnte? und diese Frage muß nach der Ansicht der Kommission unbedingt verneint werden, insoweit es sich um die ursprüngliche Erhebung der Oberländergelder handelt. General Brüne hatte das Schatzbuch unter seinem Siegel, und konnte desnahen dort nachsehen lassen, wie viel erhoben worden war. Die zweite Kassa, aus welcher er geschöpft hatte, bezeichnete Herr v. Jenner in seinem Schreiben selbst, indem er bezeugt, einige Summen aus der Außergelderkassa erhoben zu haben; General Brüne konnte daher auch dort die nöthigen Nachforschungen vornehmen lassen. Man kann nun allerdings einwenden, Herr v. Jenner habe aber bezeugt, einen Theil des Erhobenen für die Bildung von Kriegskassen verwendet zu haben, und nun wäre es möglich, daß er diesen Theil größer angegeben habe, als er wirklich war. Darauf

ist aber zu erwidern, daß General Brüne den Ort, wo die Oberländergelder hingebracht worden waren, kannte, daß es daher in seiner Macht stand, an Ort und Stelle Erkundigungen über den Betrag jener Gelder, wenigstens über die Anzahl Stücke (pièces), in denen sie transportirt worden waren, einzuziehen; ja, es darf beigefügt werden, daß der General solche Nachfragen wirklich angestellt hat, wie denn aus einem Schreiben des Gerichtsschreibers Gehret von Interlaken an den Regierungsstatthalter des Kantons Oberland de dato 25. November 1799 erhellt, daß General Brüne den Landvogt v. Bonstetten nach Bern abholen ließ, um ihn über den Betrag jener Gelder einzuvernehmen. (Beilageband A, Nr. 95).

Wird nun bedacht, daß der General früher schon dießfällige Mittheilungen erhalten hatte, und daß später ein Theil dieser Gelder von dem Denuncianten Junod selbst in Interlaken abgeholt worden ist, so kann man darüber wohl kaum mehr zweifelhaft sein, daß dem General Brüne der Betrag der Oberländergelder, wenigstens annähernd, bekannt sein mußte, und daß Herr v. Jenner ihm dießfalls keine größeren Summen verheimlichen konnte. Diese Ansicht wird noch bestärkt, wenn bedacht wird, daß eine Armee von 18,000 Mann Franzosen in und um Bern lag, welcher der Geldtransport von Thun her, der auf 4 Wagen geschah, kaum verborgen bleiben konnte, vielmehr die Ankunft dieser Gelder im Zeerleder'schen Magazin dem General höchst wahrscheinlich sofort durch einen Wachtposten angemeldet worden ist. Die Kommission glaubt daher die begründete Vermuthung aussprechen zu dürfen, daß ohne des General

Brüne's Zustimmung nichts von einiger Bedeutung am Bestand der Oberländergelder geändert werden, vielmehr jede dießfällige Veränderung nur mit seiner stillschweigenden oder ausdrücklichen Gutheißung geschehen konnte.

Dennoch kann, gestützt auf dieses Aktenstück allein, der Bestand der Oberländergelder nicht mit Bestimmtheit angegeben werden, weil in demselben ein Theil dieser Gelder wohl absichtlich durch Herrn v. Jenner nicht ganz genau angegeben worden ist. —

Bestimmt angegeben sind nämlich nur:

a. die Summen, welche bei den drei Oeffnungen des Schatzes erhoben worden sind, und

b. eine Summe von Liv. t. 435,937, aus der Außergelderkassa.

Unbestimmt aber bleibt der Theil, den Hr. v. Jenner schon früher aus dieser Kassa bezogen und wie er selbst angiebt, in's Oberland geschickt hat.

Diesen Theil muß Ihre Kommission desnahen trachten, auf dem Weg der Berechnung, annähernd wenigstens, noch auszumitteln.

Was die Summen anbetrifft, die Herr von Jenner bei den drei Schatzöffnungen vom 18. Januar, 19. Febr. und 3. März 1798 aus dem Schatzgewölbe erhoben hat, so werden seine Angaben über die erste und zweite Schatzöffnung durch die vorerwähnte Handkontrolle des Seckelschreibers v. Jenner vollständig bestätigt, und dieß läßt vermuthen, daß die Angaben, rücksichtlich der dritten Schatzöffnung, welche in der Handkontrolle des Herrn Seckelschreibers v. Jenner um deßwillen nicht mehr aufgezeichnet sind, weil derselbe damals als Kriegskommissär

bei der Armee abwesend war, der Wahrheit eben so getreu sein werden.

Bei der ersten Schatzöffnung vom 18. Jan. 1798 bezeugt der Oberstkriegskommissär v. Jenner empfangen zu haben:

Cronen 50,000 = Liv. t. 187,500.
Piaster 30,000 = " 164,250.

Diese werden durch die Handkontrolle des Seckelschreibers v. Jenner folgendermaßen ausgewiesen:

1) 18. Jan. 1798 (Seite 34 der Handkontrolle), Schaft C Nr. 1.
Zu Speisung der Kriegskassa,
Ausgang: 31,250 französische Constitutions- und Federthaler in 63 Säcken, = Cronen 50,000.

2) Seite 38 der Handkontrolle,
18. Jan. Schaft C Nr. 3.
Meinen HHrn. Oberwardinen —.
Zum Umprägen: 30 Säcke Schiffs-Piaster = Cronen 41,507 Krz. 19.

Die Zahl der Piaster, den Sack zu 1000 Stück berechnet, wird in der Handkontrolle demnach gleich angegeben, jedoch berechnete der Oberstkriegskommissär v. Jenner dieselben zu Cronen 43,800.

Offenbar stimmen die Angaben des Herrn Oberstkriegskommissärs v. Jenner daher mit denjenigen des Seckelmeisters v. Jenner, rücksichtlich der erhobenen Geldsorten und der Anzahl Stücke, die von diesen Geldsorten erhoben worden sind, und bei der ersten Summe auch hinsichtlich des berechneten Betrags vollkommen überein.

Die zweite Schatzöffnung, die am 19. Februar statt-

fand, giebt der Oberstkriegskommissär v. Jenner folgendermaßen an:

Cronen 100,000 = Liv. t. 375,000.
Piaster 30,000 = „ 164,250.

Durch die Handkontrolle des Seckelschreibers v. Jenner werden dieselben folgendermaßen ausgewiesen:

1) Die erste Summe von Cronen 100,000 den 19. Februar, durch:

a. (Seite 34 der Handkontrolle) zu Speisung der Kriegskassa;
aus Schaft C 1:
63 Säcke, 8 Coupons, Federthaler und Constitutionsthaler:
Stücke 31,700 = . . . Cronen 50,720

b. (Seite 3) aus Goldstock B zu Speisung der Kriegskassa:
Duplonen 3000 Stück*) . . „ 19,200

c. (Seite 38) aus Schaft C Nr. 3 zu Speisung der Kriegskassa:
13 Säcke, 6500 Stück Schiffspiaster . . . . . „ 9,490

d. (Seite 38) aus Schaft C Nr. 3: zum gleichen Zweck 29 Säcke Schiffspiaster, 14,500 Stück . „ 20,590

Summa Cronen 100,000

---

*) Diese Nachweisung ist äußerst interessant und beweist für die Genauigkeit der Angaben des Oberstkriegskommissärs v. Jenner, der überall der 3000 Duplonen erwähnte, die in einem Silberfaß verpackt waren. (Hr. Dr. Wyß in seinem Nachtrag zu der Geschichte des Stadt- und Staatsguts der alten Republik Bern seit dem 4. März 1798 nimmt Seite 13 irrigerweise an, diese 3000

2) Die zweite Summe der zweiten Oeffnung wird ausgewiesen durch:

(Seite 38 der Handkontrolle), wo bei

— Schaft Litt. C Nr. 3 —

am 19. Februar folgender Ausgang erscheint:

„Dem Oberwardynen zum Umprägen:

30 Säcke Schiffspiaster = Cronen 42,744. 16."

Auch diese berechnet der Oberstkriegskommissär wieder zu Cronen 43,800. Die Zahl der Säcke, der Geldsorten und der bezogenen Stücke wird aber wieder gleich angegeben.

Die dritte Schatzöffnung, die leider in der Schatzkontrolle des Seckelschreibers v. Jenner nicht mehr eingeschrieben ist, giebt der Oberstkriegskommissär v. Jenner dem General Brüne folgendermassen an:

Bei der dritten Oeffnung, laut den genannten Registern:

Dukaten 40,000 . . .	Liv. t.	480,000
und 800 Mark gemünztes Gold	„	640,000

Aus welchen Stöcken diese Goldsorten genommen wurden, kann, boschon die Handkontrolle, diesfalls aus bereits angeführten Gründen, keine Auskunft mehr ertheilt, aus dem Jenner'schen Verzeig ermittelt werden, wenn die Goldsorten, die er erwähnt, in Erwägung gezogen werden. Hinsichtlich der 40,000 Dukaten kann kein Zweifel herrschen. Diese wurden nämlich zuverläßig dem Goldstock K enthoben, wo 62,111 Dukaten lagen.

Aber auch die Stöcke, aus welchen die 800 Mark gemünzten Goldes erhoben wurden, können deßhalb mit

---

Duplonen seien aus der Außergelderkassa bezogen worden, während dieselben hier in der Handkontrolle des Seckelschreibers v Jenner, als aus dem Schatz bezogen, vollkommen nachgewiesen werden.

ziemlicher Gewißheit angegeben werden, weil Oberstkriegskommissär v. Jenner die Goldmünzen, welche diese 800 Mark Gold wogen, genau bezeichnet, indem er sagt: „11 Säcke, enthaltend Dukaten, alte Louisd'ors, Maltheserkreuze, neue Louisd'ors, von Mark 816. 5. 12."

Wenn es auffallen sollte, warum Herr v. Jenner die unter diesen 800 Mark verzeigten Dukaten nicht mit den 27,400 Dukaten zusammenrechnete, die er in sechs Säcken verzeigte, so erklärt sich dieß aus Seite 19 der Handkontrolle des Seckelschreibers v. Jenner; dort werden nämlich neben den schon erwähnten 62,111 Stück Dukaten noch besonders aufgezählt: „neu geprägte Berndukatenstücke 149, zu Kronen 417 berechnet." Wenn angenommen wird, Hr. Oberstkriegskommissär v. Jenner habe von diesen beiläufig 90 Dukaten oder L. t. 1080 beigefügt, so ergeben die Goldstöcke C und F gerade diejenige Summe, die er, als bei der dritten Schatzöffnung erhoben, verzeigt. Alte Louisd'ors und Sonnenkronen enthielt nämlich der Goldstock C, laut Handkontrolle pag. 5, Stücke 14,167½

(Louis vieux) = . .	Cronen	71,958	Bz. 9
Sonnenkronnen und Louis vieux Stücke 1196 = . .	„	6,075	„ 17
	Cronen	78,044	Bz. —

oder L. t. 292,665.

Der Goldstock F enthielt aber laut Handkontrolle pag 11:

Louis au soleil Stück 8000 = .	Cronen	49,600
Croix de Malthe „ 5775 = .	„	42,735
	Cronen	92,335

oder L. t. 346,257.

Diese 3 Summen zusammengerechnet, nämlich:

1) 90 Bern-Dukaten aus Goldstock K, pag. 19 der Handkontrolle = ... L. t. 1,078
(es macht genau 1080)

2) Alte Duplonen und Sonnenkronen 78,044, d. h. der ganze Inhalt des Goldstocks C, pag. 5 der Handkontrolle . „ 292,665

3) Sonnenduplonen, Noailles-Duplonen, Maltheserkreuze, 92,335 Stück, d. h. der ganze Inhalt des Goldstocks F, pag. 11 der Handkontrolle . . . . . „ 346,257

machen genau diejenige Summe, welche der Oberstkriegskommissär bei der dritten Oeffnung bezogen haben will, nämlich L. t. 640,000

Diese Berechnung, zufolge welcher, wenn dieselbe richtig ist, am 5. März nur noch der Inhalt der Goldstöcke J und K theilweise in die Hände der Franzosen gefallen wäre, wird durch den Verbalprozeß Rouhières vom 21. März insofern unterstützt, als derselbe die in der Handkontrolle im Goldstocke J verzeigten 5 Goldlingots ausdrücklich erwähnt. — Daß aber auch der Goldstock K wenigstens theilweise in die Hände der Franzosen fiel, dafür spricht der Umstand, daß laut Angabe Herrn von Jenners, die Franzosen ihm bei einer spätern Schatzöffnung, als sie das Gold gewahr wurden, 1400 Dukaten als Geschenk gaben, die er dem Staat zurückgestellt hat. — Um Dukaten verschenken zu können, müssen die Franzosen solche aufgefunden haben; Dukaten lagen aber nur noch im Goldstock K.

Es erhellt auch hieraus, wie wichtig der in Frage liegende Bericht des Herrn v. Jenner an den General

Brüne ist, und Ihre Kommission würde in Erwägung aller der angeführten Momente nicht anstehen, auf denselben gestützt den Betrag der Oberländergelder zu bestimmen, wenn in diesem Bericht auch die früher aus der Außergelderkassa bezogenen und den Oberländergeldern einverleibten Summen in Zahlen ausgesetzt wären. Da dieß aber nicht der Fall ist, so ist sie gezwungen, diese Lücke bestmöglichst aus andern Akten zu ergänzen, und daher giebt sie sich die Ehre, Euer Tit. auch die übrigen Zeugnisse, welche über den Bestand der Oberländergelder einiges Licht zu verbreiten geeignet sind, von einigen kritischen Bemerkungen begleitet, vorzulegen.

b. Zweites Zeugniß über den Bestand der Oberländergelder aus dem Jahr 1799.

Am 13. Dezember 1799 beauftragte das helvetische Direktorium den Statthalter des Kantons Oberland, einen Untersuch anzuheben über Gelder, die im Monat März 1798 aus dem Oberlande nach Bern geführt worden sein sollen, (Beilagenband A, Nr. 93) und theilte demselben Einvernahmen mit, aus welchem sich ergab:

1) Daß ein anderer als der von Junod geleitete Geldtransport im März 1798 stattgefunden haben solle.

2) Daß dieses Geld von Interlaken nach Thun geführt worden sei.

3) Daß dasselbe dort in einer Torfhütte abgeladen und von dort in den Schloßkeller gebracht worden sei.

4) Daß von dort dieses Geld durch den Bürger Zeerleder nach Bern gebracht worden sei.

5) Daß dieser Transport aus 4 oder 5 Wagen bestanden habe, welche Dürrig, Fuhrmann in Steffisburg, und Zürcher, Müller in Thun, geliefert haben sollen.

6) Daß der Küfer Floch in Thun ein beschädigtes Geldfaß ausgebessert habe.*)

7) Daß diese Wagen zu Herrn Zeerleder geführt worden seien.

8) Daß der Gerichtschreiber Gehret in Interlaken Kenntniß von der Sache haben müsse. (Beilageband A, Nr. 94).

Der Gerichtschreiber Gehret deponirte dann, hinsichtlich des Betrages dieser Geldsendung, wörtlich Folgendes: (Beilageband A, Nr. 95)

„Nach denen Berichten des Neuhauswirths Hofstetter, „Schiffknechten Christen Meyer und Hans Schärz glaubt „Ersterer, es seien 19, Letzterer 21 Stück Fäßli gewesen, „darunter ein eisernes rundes, von außerordentlicher „Gewicht, von ungefähr der Größe eines 80mäßigen „Fäßleins war, an welchem man nicht bemerken konnte, „wo es sich zuschließe.

„Letzteres, als 19, ist allerdings wahrscheinlicher, „weil noch zwei Fäßlein hier blieben, welche man, weil „sie sich öffneten, nicht nehmen konnte, und dieses die 21 „ausmachen, die der Schärz im Hinaufführen gezählt haben „mag. Die Schiffleute führten dies Alles noch gleiche „Nacht unter Begleit Bürger Zeerleders nach Thun und „thaten solches Alles auf Befehl in eine Turbenhütte,

*) Diese Deposition stimmt ganz überein mit den Angaben Herrn Zeerleders, der dieses beschädigten Fasses, aus dem er Liv. 3000 genommen und dem Staat restituirt hat, auch erwähnt.

„können also von fernerem Transport keinen Bericht „geben, außer nur vom Hörensagen, daß Fuhrmann „Dürrig von Steffisburg nach Bern geführt haben solle: „Bürger Knechtenhofer, als damaliger Kriegskommissär, „hat wahrscheinlich den weitern Transport besorgt.“

Die Verwaltungskammer des Kantons Oberland berichtete dann mit Schreiben vom 16. Dezember 1799 (Beilageband A, Nr. 97).

„Das Geld soll auf 4 Zügen nach Bern transportirt „worden sein, wozu der Fuhrmann Zürcher einen, Bür„ger Dürrig zwei und Bürger Küng von Steffisburg „den vierten Zug geliefert, in allem waren 13 Pferde; „aber so viel als ich erfahren, haben diese noch nicht 19 „Fäßli geführt, so daß ich vermuthe, es möchte doch „wirklich ein Theil davon hier in Thun liegen.

„Nach dem fernerem Bericht des Bürgers Gehret ist „aber auch dieses dem General Brüne verrathen worden „u. s. w. — Der eiserne Stock hat nach der Aussage „des Bürgers Dürrig einzig bei Pfund 1500 gewogen, „welches von der Größe zu schließen vermuthlich Gold „wäre.“

Aus diesen zwei Zeugnissen geht demnach hinsichtlich des Bestandes der Oberländergelder nur soviel hervor, daß dieselben wahrscheinlich in 19 Fässern, darunter der mit Gold gefüllte eiserne Stock, verpackt gewesen sind.

Da keine dieser Depositionen von einem Manne herrührt, der aus eigener Anschauung spricht, so ist auf dieselben wohl nicht viel Gewicht zu legen, und ihre Bedeutung besteht nur darin, daß sie die bezüglichen Angaben der Herren von Jenner und Zeerleder in allen Theilen nuterstützen.

Interessant ist es zu sehen, daß im Jahre 1799 schon

das helvetische Direktorium sich mystificiren ließ, indem dasselbe über Gelder einen Untersuch anordnete und mit vielem Eifer betrieb*), von welchen es bereits im Januar gleichen Jahrs Liv. de France 242,367 durch den Oberstkriegskommissär von Jenner erhalten, und rücksichtlich welcher es ihm am 14. gl. M. eine vollständige Entlastungsurkunde ausgestellt hatte (siehe Beilagenband A, Nr. 91 a oder Beilage Litt. O).

c. Dritte Urkunde über den Bestand der Oberländergelder aus dem Jahre 1802.

Wichtiger ist das aus dem Jahre 1802 herrührende Zeugniß über den Bestand der Oberländergelder. Dieses Zeugniß ist nämlich enthalten in dem bereits erwähnten Memoire, welches der Oberstkriegskommissär v. Jenner mit Schreiben vom 2. Januar 1803 (siehe Beilagenband A, Nr. 100) der damaligen Standeskommission eingereicht hat.

In diesem Memoire (siehe Beilagenband A, Nr. 99, Seite 4) giebt Herr von Jenner den Betrag des nach Interlaken gebrachten Goldes und Silbers zu ungefähr 2,200,000 Pfund (Liv. tournois) an.

In Betreff des Rücktransportes bemerkt dieses Memoire: „Das Geld — ein eiserner Stock und 12 Silber„fässer, in einem waren 3000 Louisd'ors in Gold — „wurde nach Bern gebracht und einstweilen in das Zeer„leder'sche Magazin abgelegt, in der Hoffnung, noch

---

*) Der Statthalter des Kantons Oberland war sogar ermächtigt worden, denjenigen, welche ihn mit Kundschaften und Anzeigen redlich unterstützen, eine der Sache und ihren Bemühungen angemessene Belohnung zu versprechen. (Beilageband A, Nr. 98).

„wenigstens etwas retten zu können. Im Schloßkeller von „Thun blieben auch noch sechs Fässer versteckt.“*)

Dieses amtliche Zeugniß des Oberstkriegskommissärs v. Jenner ist nicht nur darum äußerst wichtig, weil es von demjenigen bernischen Beamten herrührt, der allein den Betrag der Oberländergelder genau kennen konnte, und weil dasselbe aus einer Zeit stammt, wo alle bezüglichen Verhältnisse seinem Gedächtnisse noch gegenwärtig waren — sondern namentlich auch darum, weil der Grund, der Ihrer Kommission in den Bericht desselben Herrn v. Jenner vom 19. März 1798 an den General Brüne einige Zweifel setzen ließ, die Vermuthung nämlich, als habe Herr v. Jenner dem französischen General die volle Wahrheit nicht sagen wollen, hier gänzlich wegfällt; Herr v. Jenner konnte kein Motiv haben, der Standeskommission von Bern gegenüber den Betrag der Oberländergelder weder zu erhöhen, noch zu verkleinern. Nur indem er die volle Wahrheit angab, durfte er sich „auf das „Zeugniß der noch lebenden Geheimen Räthe und auf „die Herren Herbort und Zeerleder“ berufen, wie er dieß wirklich gethan hat. (Siehe Seite 4 des Memoire; Beilagenband A, Nr. 99)

Es ist dieses Zeugniß aber auch darum wichtig, weil es die vorhin erwähnten Angaben des Gerichtschreibers Gehret und der Verwaltungskammer des Kantons Oberland unterstützt, indem nun schon mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden darf, die sogenannten Oberländergelder seien in 18 Fässern und einem eisernen Stock

*) Sollte heißen: 4 in Thun und 2 in Interlaken; jedoch sind allerdings die 2 Fässer von Interlaken mit den 4 in Thun später wieder vereinigt und durch Junod nach Bern gebracht worden.

verpackt gewesen, in welch' letzterm Gold enthalten war, während die 18 Fässer nur Silber enthielten, mit Ausnahme eines einzigen, in welchem auch noch 3000 Louisd'ors in Gold verpackt waren.

d. Viertes Zeugniß über den Bestand der Oberländergelder aus dem Jahr 1816.

Am 1. Mai 1816 hatte der Geheime Rath dem Banquier Haller in Paris die nöthigen Vollmachten ertheilt, um Namens des Kantons Bern, gestützt auf den Artikel 19 des ersten Pariserfriedens vom 30. Mai 1814, aus dem Jahre 1798 herrührende Entschädigungsansprachen zu erheben, und dabei wurden ihm 10 Proc. von allen Summen, welche er für sein Vaterland zu erhalten wissen werde, als Entschädigung für seine Mühwalt in Aussicht gestellt. Gleichzeitig übersandte der Geheime Rath dem Herrn Haller ein Memoire, in welchem er alle Verluste aufzählte, welche der Stand Bern durch Beraubung des Schatzes und anderer Kassen, sowie in Folge von Kontributionszahlungen, gemacht habe. Im Ganzen wurden diese Verluste zu Liv. de Fr. 17,720,000 angeschlagen. (siehe Beilagenband A, Nr. 102).

Dieses in Eile verfertigte Memoire enthält nun rücksichtlich der sogenannten Oberländergelder wörtlich folgende Angaben:

„Man hatte in's Oberland eine Summe von Liv. „tournois 3,500,000, in Dukaten, Louisd'ors und anderem „Silbergeld, verlegt. Dieses Geld war in 18 Fässern „und einem eisernen Stock enthalten. Man wurde ge„zwungen, alles dieses Geld wieder nach Bern zurückzu-

„führen, wo der größte Theil desselben die Beute des „Generals Brüne und des Commissaire ordonnateur „Rouhière geworden ist; wenn man einen Freund dieses „Mannes, Namens Jolivet, Buchbinder, und einen Wein„händler Evrard verhören, und wenn man das Vermögen, „welches der General Brüne hinterlassen hat, genau „untersuchen wollte, so würde man Motive finden, uns „einen Theil des Raubes durch die Räuber selbst zurück„geben zu lassen; von den 19 Fässern sind nur 6 auf „einem Verbalprozeß verzeichnet worden."

Dieß ist die Angabe des Geheimen Raths über den Bestand der Oberländergelder. Die Restitution derselben sollte übrigens durchaus nicht von Frankreich gefordert werden, sondern der Geheime Rath sagt am Schlusse seines Memoire ausdrücklich:

„Dieser Auseinandersetzung gemäß beauftragen wir „Sie, im Namen der Gerechtigkeit zu fordern:

„1) Von den Vermögensmassen des General Brüne „und des Commissaire ordonnateur Rouhière „Liv. 3,500,000.„

Dieses Memoire des Geheimen Raths enthält hinsichtlich des Bestandes der Oberländergelder keinerlei Belege, und ist in Eile verfaßt worden, wie dieß das Schreiben an Hrn. Haller ausdrücklich bezeugt, und was überdieß die runden Summen schon hinlänglich beweisen.

Nach der Ansicht der Kommission ist auf dieses Memoire vom 1. Mai 1816 wenig Gewicht zu legen, denn nicht nur ist dieses Aktenstück 18 Jahre später und von einer Behörde verfaßt worden, welche keine eigene Kenntniß von dem Bestand der Oberländergelder haben konnte, sondern es beweisen auch andere Angaben desselben Memoire, daß man in der Voraussicht, nur einen sehr geringen

Theil des Geforderten zu erhalten, indem durch den Friedensvertrag selbst eine Menge Forderungen ausgeschlossen waren, keinen Anstand genommen hatte, diejenigen Posten, die am begründetsten erschienen, bedeutend zu übersetzen, wie dieß nicht nur hinsichtlich der Oberländergelder, sondern z. B. auch rücksichtlich der Münzkassa und der Kronkassa geschehen ist. *)

Die Kommission muß bei diesem Anlaß auf einen Irrthum aufmerksam machen, in welchen die Dotationskommission verfallen ist, indem dieselbe annahm, der Geheime Rath habe im Jahr 1816 ein Inventar und Bordereau über diese sogenannten Oberländergelder entworfen, gemäß welchem dieselben bestanden hätten, aus:

Vier Fässern mit Silber- und Billongeld, enthaltend	Liv. 120,000
Fünf Fässer, enthaltend jedes Liv. tournois 36,000	„ 180,000
Ein Faß, enthaltend 4 Säcke .	„ 39,000
Vier Fässer, enthaltend	„ 156,000
Ein langer eiserner Stock mit 60,000 neuen Bernduplonen	„ 1,440,000
Zwei mit Eisen beschlagene Fässer, jedes 30,000 neue Bernduplonen enthaltend	„ 1,440,000
Uebertrag:	L. t. 3,295,000

*) Die Kornkassa wurde nämlich zu Liv. t. 300,000 statt zu Liv. tourn. 122,687. 10, und die Münzkassa zu Liv. t. 1,500,000 statt zu Liv. t. 600,000 berechnet. Der Grund, warum dieß geschah, lag wohl darin, daß die Franzosen, wie sich dieß leicht nachweisen läßt, an baarem Geld und Naturallieferungen aus den Staatskassen und Magazinen des Kantons Bern mehr als Liv. 20,000,000 bezogen hatten, während jetzt viele Ansprachen sich nicht mehr gehörig begründen ließen, oder durch den Wortlaut der Verträge ausgeschlossen waren.

Uebertrag: L. t. 3,295,000

Zwei Fässer, jedes 100,000 Liv. in Sechspfundstücken enthaltend . . „ 200,000

Summa L. t. 3,495,000*)

Auf dieses angebliche Bordereau des Geheimen Rathes gestützt, hat man den Bestand der Oberländergelder häufig viel zu hoch angegeben, und sogar Unterschlagung eines Theils jener Gelder vermuthet, während jenes Borderau nicht nur nie vom Geheimen Rathe ausgestellt —, sondern, wie Ihre Kommission mit Bestimmtheit glaubt behaupten zu dürfen, auch nicht von demselben gutgeheißen worden ist.

Es lohnt sich daher wohl der Mühe, zu untersuchen, woher jenes Bordereau rührte.

Gestützt auf die Akten, und zwar namentlich auf den Beilagenband B, erlaubt sich Ihre Kommission, dießfalls folgende Ansicht zu äußern.

Der Geheime Rath hatte dem Hrn. Haller am 17. Juni ein Inventarium und Borderau über das große Schatzgewölbe zugestellt, welches sich, wie schon bemerkt, auf die Handschatzkontrolle des Seckelschreibers v. Jenner gründete.

Dieses Inventarium führte die Ueberschrift: „Inventaire et Bordereau des Espèces qui se trouvaient au „Trésor de Berne au 5 mars 1798 et qui furent enlevées par les Français“ extrait du Controle général.

*) So irrig ist nämlich der Zusammenzug überall gemacht, wo dieses Bordereau erwähnt wird, während die eben specifizirten Summen — richtig zusammengezählt — L. t. 3,570,000 betragen würden!!! Schon daraus mag beurtheilt werden, ob dieß ein ernstes Aktenstück sein kann.

Rücksichtlich der Oberländergelder sandte der Geheime Rath dem Liquidationskommissär kein Borderau; nun verfaßte aber Hr. Haller wahrscheinlich selbst ein solches, und gab demselben die Ueberschrift: „Inventaire et Bordereau „des Espèces qui ont été déposées dans l'Oberland „*commune* de Berne, le 27 février 1798 et qui furent „enlevés par les Français (extrait du controle général).

Schon diese Ueberschrift hätte einem gründlichen und ernsten Forscher beweisen sollen, daß man kein authentisches, amtliches Aktenstück vor sich habe.

Hätte der Geheime Rath das Oberland eine bernerische „Gemeinde" genannt? Warum es Herr Haller that, soll später angegeben werden.

Hätte der Geheime Rath wohl bemerkt, diese Gelder seien am 27. Februar ins Oberland verlegt worden, während dieß erst am 3. März 1798 geschehen ist?

Hätte er sich endlich auf den Controle général berufen? in welchem doch zuverläßig nicht die Art der Verpackung jenes Geldes, sondern nur dessen Ausgang aus dem Schatzgewölbe aufgezeichnet sein konnte?

Noch augenscheinlicher zeigt es sich aber, daß dieses Bordereau ein falsches ist, wenn auf den Inhalt gesehen wird, denn nicht nur werden hier zum erstenmal nebst dem eisernen Stock, zwei eisenbeschlagene, mit Gold gefüllte Fässer erwähnt, die doch ihrer Schwere wegen, beim Transport den Schiff- und Fuhrleuten ebensogut hätten auffallen müssen, und daher von denselben bei der Einvernahme ebensowohl besonders erwähnt worden wären, wie der eiserne Stock selbst, sondern es werden auch Goldsorten in diesen Fässern und dem eisernen Stock verzeigt, die gar nicht darin verpackt sein konnten, weil

der Schatz keine solchen enthielt!! So werden im eisernen Stock und in zwei eisenbeschlagenen Fässern nicht weniger als 120,000 Stück neue Bern-Duplonen erwähnt, während laut der Handkontrolle der Schatz im Jahr 1798 nur 3000 Stück solcher Bernduplonen enthielt.

Es darf daher mit aller Zuversicht erklärt werden, daß der Geheime Rath dieses Bordereau, das von der Hand des Sekretärs, des Herrn v. Haller, geschrieben, bei den Akten liegt, nicht verfaßt hat. Daß er dasselbe aber auch nicht anerkannte, ergibt sich aus den Schreiben des Hrn. Haller vom 4. und 8. August 1816, in welchen er die Ausfertigung dieses Bordereau's, von dem er die Abschrift*) eingesandt habe, verlangt, ohne daß es sich aus der folgenden Korrespondenz ergibt, daß diesem Begehren je entsprochen worden wäre**).

Wie sich Hr. Haller dann geholfen hat, ergibt sich aus einem Schreiben vom 3. Oktober 1817 (siehe Beilagenband B, Seite 185) wo er erklärt, die ihm von

---

*) Wenn man aus dem Wort Abschrift (Copie) schließen wollte, es sei dieß die Abschrift eines ihm eingesandten Aktenstückes gewesen, so wäre dieß ganz irrig — „Abschrift" nannte es Hr. Haller, weil es eine Abschrift einer Eingabe war, die er bei der Liquidationskommission gemacht hatte. Wäre ihm dieses Aktenstück von Bern aus eingesandt worden, so hätte er wohl das Original selbst zurückgesandt, und nur eine veränderte Ueberschrift verlangt. Dieses Bordereau ist daher zuverläßig nichts anderes, als die Abschrift eines durch Hrn. von Haller verfertigten Belegs, zu dessen Eingabe bei der Liquidationskommission er um so weniger berechtigt war, als er den ihm am 1. Mai 1816 bezeichneten Betrag der Oberländergelder nicht bei der französischen Regierung, sondern bei den Erbsmassen von Brüne und Rouhière reklamiren sollte.

**) Im Schreiben vom 8. August sagt Hr. Haller: J'attends avec impatience le Bordereau des Liv. 3,495,000 enlevés dans l'Oberland (siehe Beilagenband B, Seite 143) und da

Bern eingesandten Belege hätten ihm nicht genügt, daher er sich andere habe verschaffen müssen *).

Daraus erklärt sich dann auch, warum die Großraths-kommission im Jahre 1821 dieses Bordereau gänzlich ignorirte, und daher den Bestand der Oberländergelder nicht genau anzugeben wußte.

Sollte gegenüber der Ansicht, es sei dieses Bordereau durch Herrn Haller, und nicht durch den geheimen Rath verfaßt worden, bemerkt werden, es sei nicht wahrscheinlich, daß er es gewagt hätte, ohne besondere Instruktionen solche detaillirte Forderungen zu stellen, so ist darauf zu erwidern, daß die ganze Korrespondenz des Hrn. Haller nur zu sehr beweist, wie eigenmächtig er diese Unterhandlung geführt hat. So stellte er z. B., ohne dazu irgend ermächtigt zu sein, die im Schatz gelegenen Summen: „als Hinterlagen der Gemeinden dar", weil alle Entschädigungen für Forderungen von Staat zu Staat durch den Friedensvertrag selbst ausgeschlossen waren **).

---

er gefühlt haben mag, der Geheime Rath dürfte anstehen, das Oberland eine bernische Gemeinde «Commune» zu nennen, so fügt er erklärungsweise bei: Je suis obligé de me servir du mot »communes«, les traités m'en font la loi (ich muß mich des Worts Gemeinde bedienen, da dieß die Verträge erheischen).

*) Die bezügliche Stelle im Schreiben des Hrn. v. Haller lautet: Les pièces envoyées de Berne n'ont pu me servir en rien, parceque aucune ne me permettait d'invoquer les traités; elles nuisaient même à mon système: il n'y est question que de *Cantons* soit *gouvernements*, il a fallu s'en procurer de meilleures; procurer ou acheter dans ce pays est synonime.

**) Der Artikel XVIII. des ersten Pariserfriedens vom 30. Mai 1814 enthält nämlich die Bestimmung: «Les Puissances alliées voulant donner à S.M.T.C. un nouveau témoignage de

Daß er es auch hinsichtlich des Umfanges der zu stellenden Forderungen so genau nicht nahm, erhellt z. B. aus einem Schreiben vom 22. Juli 1816, in welchem er wörtlich erklärt:

„Man muß sich nicht scheuen, zu viel zu fordern, da „man uns doch nur so wenig als möglich geben wird," u. s. w.

---

leur desir de faire disparaitre autant qu'il est en elles, les conséquences de l'époque de malheur, si heureusement terminée par la présente Paix, *rénoncent à la totalité des sommes que les Gouvernements ont à reclamer de la France à raison de contracts de fournitures ou d'avances quelconques faites au Gouvernement français dans les différentes guerres qui ont eu lieu depuis 1792.* De son côté S.M.T.C. renoncera à toute réclamation qu'elle pourrait former contre les Puissances alliées aux mêmes titres etc. etc. (Siehe Martens Receuil des traités suplément Tom. VI, Seite 12.) Ebenso war im zweiten Pariserfrieden vom 20. November 1815 nur von Individuen, Gemeinden und Korpoationen die Rede, welche für Lieferungen, Vorschüsse u. s. w. an die französische Armee, entschädigt werden sollten, während die Staaten als solche keine Ansprüche zu machen hatten. (Siehe convention conclue en conformité du traite principal, et relative aux réclamations provenant du fait de la non exécution de l'art. 19 et suivans du traité du 30 Mai 1814. Martens Receuil des traités suplément Tom VI, page 718.) Damit diese Bestimmungen nicht auf die Forderungen angewendet werden, welche rücksichtlich des bernischen Staatsschatzes geltend gemacht wurden, wagte Hr. Haller in einer Note vom März 1817 dießfalls zu erklären: En effet, pour revenir à l'objet qui nous occupe, une somme de 12,000,000 Liv. a été enlevée dans les Caisses. Quels étaient les propriétaires? *des communes, des corporations, des familles, des individus!!!* In diesen zwölf Millionen waren aber der bernische Staatsschatz und die Oberländergelder enthalten!!

Dieß veranlaßte denn auch die vorörtliche Behörde am 19. März 1818 dem Hrn. Haller zu bemerken:

„Wenn die schweizerischen Behörden selbst berufen ge„wesen wären, ihre Ansprüche direkt geltend zu machen, „so würden sie es niemals gewagt haben, so weit zu „gehen."

Diese Gründe alle müssen Ihre Kommission bestimmen, das fragliche Bordereau über die Oberländergelder, als aller Begründung entbehrend zu betrachten. Der in dem Memoire des Geheimen Rathes vom 1. Mai 1816 enthaltenen Angabe, zu Folge welcher L. 3,500,000 ins Oberland hätten gebracht werden sollen, kann Ihre Kommission im Hinblicke auf alle andern bereits erwähnten Zeugnisse aber auch kein großes Gewicht beilegen, weil in dem gleichen Aktenstück bei andern Forderungen, wie schon bemerkt, ähnliche Uebertreibungen vorkommen, zu welchen sich der Geheime Rath, in Betracht der ungeheuren Verlüste berechtigt glauben mochte, welche der Kanton Bern im Jahr 1798 gemacht hatte, ohne daß dafür nach Maßgabe der Verträge mit Aussicht auf Erfolg, irgendwelche Reklamation gemacht werden konnte*).

---

*) Wirklich beläuft sich die Entschädigung, welche Bern (infolge des Schiedsrichterspruchs des Herzogs von Wellington, im Jahr 1818, gemäß welchem die Schweiz im Ganzen von Frankreich 5 Millionen erhalten sollte), für den geraubten Staatsschatz zu Theil geworden ist, nicht höher als L. 1,033,603, nämlich 13% der in der Generalrechnung Rouhière's vom 26. Brümaire (siehe Beilagenband D) aus dem Berner-Schatz verrechneten Liv. 7,950,796. Es ist nicht uninteressant, aus der Korrespondenz des Hrn. v. Haller zu erfahren, daß über den Bestand der in andern Kantonen geraubten Schätze auch nichts Bestimmtes angegeben werden konnte, so daß jene Generalrechnung, welche

e. Fünftes Zeugniß über den Bestand der Oberländergelder aus dem Jahr 1821.

Mittelst einer vom 7. April 1820 datirten Erklärung hatten die Tit.

Herrn von Mülinen, Amtsschultheiß;
„ von Wattenwyl, Altschultheiß;
„ von Jenner, Seckelmeister;
„ Ludwig Zeerleder, Mitglied des Kleinen Raths;
„ Gottlieb v. Jenner, Oberamtmann zu Pruntrut;
„ E. F. Fischer, Amtsstatthalter;
„ Rud. v. Frisching von Rümligen

dem Großen Rathe angezeigt: „es sei im Jahr 1798 „durch vaterländisch gesinnte Männer, welche durch ihre „damalige Stellung im Stand waren, es zu thun, ein „kleiner Theil des Staatsvermögens der Stadt und Re- „publik Bern gerettet, besonders verwaltet, in schwie- „rigen Augenblicken aus diesem Vermögen Zuschüsse an „die Standeskassa abgeliefert, mehrere Ausgaben zum „Besten und zur Ehre des Standes bestritten, die Zinse „jedoch zum allergrößten Theil wieder zum Kapital geschla- „gen worden, welches immer soviel möglich auf eine leicht „zu realisirende Weise wieder angewendet gewesen sei.

„Gleichzeitig wurde in dieser Erklärung die Ansicht „ausgesprochen, diese Fonds an Schultheiß, Klein „und Große Räthe der Stadt und Republik Bern

---

Hrn. v. Haller mit großen Geldopfern aus dem französischen Archiv erhielt, zur Basis für die Berechnung der Entschädigungssummen genommen werden mußte, welche den einzelnen Kantonen für die ihnen geraubten Staatsschätze ertheilt worden sind.

„abzuliefern und darauf anzutragen, einige Kommissarien „aus der Mitte des Großen Rathes zu ernennen, welche „die vorzulegenden Schriften, und Rechnungen einsehen, „die Treue der Verwaltung untersuchen, und darüber „Bericht erstatten würden.“

Dieser Antrag wurde sofort angenommen, und am 14. Februar 1821 wurden zu Mitgliedern dieser Kommission ernannt die Tit.

Herrn Rathsherr von Mutach;
„ „ von Muralt;
„ Staatsschreiber Gruber;
„ Wurstemberger von Zofingen;
„ Oberstlieutenant Koch.

Diese Kommission legte nun dem Großen Rath einen vom 22. März datirten Bericht vor, dessen Inhalt das Großrathsprotokoll vom 24. März 1821 folgendermaßen angiebt:

„Es ergab sich, daß es dem Herrn Gottlieb v. Jen„ner, als Oberstkriegskommissär bei den bernischen Trup„pen, im Jahr 1798 gelungen war, dem Feinde be„deutende Summen zu entreißen, oder vorzuenthalten, „welche Summen durch die wichtigsten, oft mit Gefahr „seiner Person und seines Eigenthums gepflogenen Un„terhandlungen, und Operationen zu Rettung eines großen „Theils der von der Republik außer Landes angelegten „Kapitalien vermehrt worden waren, im Jahr 1804 den „beiden HghHrn. Ehrenhäuptern, nebst Zuziehung „einiger anderer Magistratspersonen, übergeben, und seit„her von denselben verwaltet worden sind, und welche „auf den 14. Februar 1821 betragen haben die Summe „von Liv. 350,443. 2. 1. Daß ferners sowohl zu Ret-

„tung dieses Geldes, als bei den obigen Unterhandlungen „und Wechselgeschäften demselben der HgHr. Raths= „herr v. Zeerleder zuerst als Kriegskommissär des Ober= „landes, und später als Chef seines angesehenen Handels= „hauses mit ebensoviel Eifer als Geschicklichkeit an die „Hand gegangen, und daß es auch diesem gelungen ist, „bei den gemachten wichtigen Wechselgeschäften durch vor= „theilhafte Verhandlungen Summen, von Gewinnsten „und Zinsen herrührend, ihrem eigentlichen wahren Eigen= „thümer, Schultheiß, Groß und Kleinen Räthen der „Stadt und Republik Bern aufzubewahren, von welchen „im Jahr 1810 der Hochgeachtete Herr Schultheiß von „Mülinen Kenntniß erhalten, die seither treu und sorg= „fältig verwaltet worden sind, und die auf den 14. Febr. „1821 betragen die Summe von Liv. 291,640. 9, so daß „der gesammte Betrag der geretteten Gelder und die „Zinse davon zusammen die Summe von Liv. 642,084. 1. 1 „ausmachen." (Siehe Beilagenband A, Nr. 105 a).

In dem vom 22. März datirten Bericht der vorbenannten Kommission wird in Betreff des Betrages der Oberländergelder nur bemerkt:

„Herr v. Jenner glaube sich noch erinnern zu können, „daß der Inhalt des eisernen Stockes aus 100,000 Gold= „stücken, theils alter Mirlitons, theils Dukaten bestanden „habe; in den 18 Fässern seien gangbare Silbersorten, „und nur in einem derselben noch etwas Gold, nämlich „3000 Louisd'ors verpackt gewesen."

In Betreff der Verpackung wird hier ganz übereinstimmend mit früher erwähnten Zeugnissen erklärt: daß die in's Oberland gesandten Summen in 18 Fässern, und einem eisernen Stock verpackt gewesen seien. (Siehe Bei=

lage Nr. 2 zum I. Dotationsbericht vom 14. Hornung 1836, Seite 11 oder Beilage Litt. N).

Dieses Zeugniß ist nach der Ansicht der Kommission von großer Bedeutung wegen der Quelle, aus der es stammt; nämlich von einer durch den Großen Rath selbst bestellten, ganz unabhängigen Kommission, welcher alle Mittel zu Gebot standen, um die Wahrheit zn erfahren, die noch die im Jahre 1798 handelnden Personen einvernehmen konnte, und in deren Mitte ein Bürger des ehemaligen Kantons Oberland, Herr Oberstlieutenant Koch, saß, der als solcher die Angelegenheit der sogenannten Oberländergelder namentlich, aus einem ganz andern Standpunkt ansehen konnte.

Ueber den Betrag dieser Oberländergelder giebt dieses Zeugniß indessen wenig Auskunft, so daß es eher dadurch wichtig wird, was es nicht enthält, als durch eigene bezügliche Angaben. Wichtig erscheint nämlich, daß in diesem Bericht des vorbemeldten Bordereau's vom 17. Juni 1816 keine Erwähnung gethan wird, was doch um so gewisser stattgefunden hätte, wenn jenes Bordereau wirklich vom Geheimen Rath ausgegangen wäre, als im Schooß der Kommission Mitglieder des Geheimen Rathes saßen.

Dieser Bericht ist somit ein Beleg mehr dafür, daß jenes Bordereau nicht vom Geheimen Rath ausgegangen ist, und demnach nicht als ein glaubwürdiges Aktenstück betrachtet werden darf.

f. Sechstes Zeugniß über den Bestand der Oberländrgelder aus dem Jahr 1837.

Bei Anlaß des durch die Dotationskommission gegen den Alt-Rathsherrn Zeerleder veranlaßten Untersuchs, wurde

am 7. Juli 1837, 6. Jan. und 30. Mai 1838 auch der Alt-Inselverwalter Wurstemberger einvernommen, der als Beamter der Seckelschreiberei bei Verpackung der sogenannten Oberländergelder behülflich gewesen war, und die Scripturen besorgt hatte.

Aus diesen Verhören geht hervor, daß das neue Gold gezählt, daß alte aber nur gewogen worden war, worauf dasselbe in den eisernen Stock verpackt wurde, den es bis zu einem Dritttheil gefüllt habe. Die Fäßlein, deren Zahl Herr Wurstemberger nicht mehr anzugeben wußte, und die schlechte Spezereifäßlein, „von etwa 10 Mäß haltend", gewesen sein sollen, enthielten das Silbergeld in Säcken, jedes beiläufig 4000 Neuthaler. Hr. Wurstemberger erklärt überdieß, daß er selbst das aus dem Schatzgewölbe erhobene Geld in das Schatzbuch eingetragen habe; auch sei ein Bordereau ausgefertigt worden.

Dieses Zeugniß, von einem Augenzeugen herrührend, ist darum nicht unwichtig, weil es erklärt, warum in dem Bordereau des Herrn von Jenner vom 19. März 1798 ein Theil des Goldes nur nach dem Gewicht angegeben wird, und anderseits ist es interessant, daraus zu erfahren, daß die Gelderhebungen aus dem Schatz, welche am 3. März 1798 stattgefunden haben, gleich den frühern in das Schatzbuch eingeschrieben worden sind, wodurch es dem Oberstkriegskommissär v. Jenner unmöglich gemacht wurde, dem General Brüne, unter dessen Siegel das Schatzbuch lag, diesfalls etwas zu verheimlichen.

Die Angaben hinsichtlich des Betrags der Oberländergelder scheinen indessen kaum ganz zuverläßig, und man darf sich nicht verwundern, wenn nach Verlauf von 40 Jahren das Gedächtniß dem Hrn. Wurstemberger nicht

mehr ganz treu war, so daß er weder der Zahl der Silberfässer sich genau erinnerte, noch des Inhalts derselben.

Wollte der Betrag nach den Aussagen des Herrn Wurstemberger berechnet werden, so hätte sich das in's Oberland geflüchtete Silbergeld nicht einmal auf Liv. tournois 500,000 belaufen, was offenbar irrig ist.

Ihre Kommission will daher diesem Zeugniß, gemäß welchem der Betrag der Oberländergelder viel geringer wäre, als derselbe durch den Oberstkriegskommissär v. Jenner angegeben wird, nicht mehr Werth beilegen, als sie dem Bordereau vom Jahr 1816 beigelegt hat, laut welchem dieser Betrag viel höher wäre.

g. Siebentes Zeugniß über den Bestand der Oberländergelder aus dem Jahre 1839.

Die im Jahr 1833 niedergesetzte Dotationskommission äußert in ihrem zweiten Bericht vom 2. Dezember 1839 auch eine Ansicht über den Betrag der Oberländergelder, welche Ihre Kommission Euer Tit. glaubt, wieder in Erinnerung bringen zu sollen.

Nachdem die Dotationskommission erklärte, es sei ihr nicht möglich gewesen, den Betrag der nach dem Oberland geflüchteten Gelder auszumitteln, dann aber das vorbemeldte Bordereau vom Jahr 1816 erwähnt, spricht dieselbe über dieses letztere ihre Ansicht dahin aus: (siehe zweiter Bericht der Dotationskommission vom 2. Dezember 1839, Seite 49) „es sei sehr wahrscheinlich, daß „diese Berechnung nur fingirt gewesen sei, da „sich auch die Großrathskommission in ihrem

„Bericht vom 22. März 1821 darauf nicht be-
„zogen habe."

Es ist dieses Zeugniß darum sehr beachtenswerth, weil es beweist, daß die Dotationskommission, rücksichtlich des vorerwähnten Bordereau vom Jahr 1816, ähnlich urtheilte, wie die unterzeichnete Kommission, und daß dieselbe den Betrag der Oberländergelder jedenfalls bei weitem nicht so hoch annahm, als er dort angegeben wurde, zumal sie jene Angabe geradezu als eine unrichtige und sehr übertriebene bezeichnete. (Siehe Note zu Seite 49 des zweiten Berichts der Dotationskommission vom 2. Dez. 1839.)

Nachdem Ihre Kommission Euer Tit. alle Quellen, aus welchen der allfällige Betrag der Oberländergelder, sammt ihren bezüglichen Ansichten über jede einzelne derselben vorgelegt hat, glaubt sie den Bestand dieser sogenannten Oberländergelder ungefähr folgendermaßen annehmen zu sollen, und dabei der Wahrheit ziemlich nahe zu kommen.

Bestand der Oberländergelder.

Die Oberländergelder bestanden:

1) Aus Geldern, herrührend von der ersten Schatzöffnung vom 18. Januar 1798 . . L. t. 164,250

2) Aus Geldern, herrührend von der zweiten Schatzöffnung vom 19. Febr. 1798 . . . . „ 164,250

*3) Aus Geldern, herrührend von der zweiten Schatzöffnung vom 19. Febr. 3000 neue Duplonen . . . . „ 72,000

Uebertrag: L. t. 400,500

	Uebertrag: L. t.	400,500
4) Aus Geldern von der dritten Schatzöffnung, nämlich 40,000 Dukaten	„	480,000
und 800 Mark gemünztes Gold . .	„	640,000
5) Aus Geldern, die am 3ten März bei der äußern Gelderkassa erhoben worden sind	„	435,937
6) Aus Geldern, die Hr. v. Jenner früher aus der äußern Gelderkassa erhoben haben mag	„	243,563
	Summa L. t.	2,200,000

Note. Die Annahme, als sei der ganze Betrag der drei Schatzöffnungen vom 18. Jan., 19. Febr. und 3. März in's Oberland versandt worden, und als habe Herr v. Jenner in seinem Bordereau vom 19. März nur darum die Verwendung eines Theils der bezogenen Gelder zu Speisung der Kriegskassen vorgeschützt, um dadurch das durch ihn Gerettete zu verdecken, ist schon darum irrig, weil noch Quittungen des Zahlmeisters Tscharner vorhanden sind, welche die Verwendung eines Theils jener Gelder für Kriegszwecke beweisen. Laut Rathsmanualen hatte Herr v. Jenner zu Bestreitung von Kriegskosten erhalten:

am 18. Jan.	Cronen	50,000	aus dem Schatzgewölbe.
„ „ „	„	70,000	aus der Münzkasse.
„ 15. Febr.	„	50,000	„ „ „
„ „ „	„	50,000	„ „ Kornkammerkassa.
„ „ „	„	100,000	„ „ Außergelderkassa.
„ 19. „	„	100,000	aus dem Schatzgewölb.

Summa Cronen 420,000. Von diesen wurden bis zum 24. Febr. laut Quittung „ 296,999 für Kriegszwecke verwendet,

es bleiben Cronen 123,001 oder L. t. 461,254 cents. 15, welche sammt dem Golde von der dritten Schatzöffnung zum Theil mögen in's Oberland versandt worden sein.

*) Bei dem mit * bezeichneten Posten wird von den Angaben im Bordereau Herrn v. Jenners vom 19. Mai 1798, auf welches sich diese Berechnung hauptsächlich stützt, aus Gründen abgewichen, die später entwickelt werden sollen; der Posten Nr. 6 beruht auf bloßer Muthmaßung.

IV. Schicksal der Oberländergelder.

Es bleibt Ihrer Kommission nur noch übrig, das Schicksal dieser Oberländergelder, die sie zu Liv. t. 2,200,000 angenommen hat, näher zu verfolgen und Euer Tit. das Ergebniß ihrer diesfälligen Nachforschungen vorzulegen.

Weiter oben, Seite 52 und 53, ist bereits dargestellt worden, daß alle Rettungsversuche rücksichtlich der Oberländergelder fruchtlos geblieben waren, und daß dieselben, mit Ausnahme von 6 Fässern, von denen 2 in der Gefangenschaft zu Interlaken, und 4 im Schloßkeller zu Thun geblieben waren, und deren Inhalt Herr Oberstkriegskommissär v. Jenner in dem schon mehrfach angeführten Schreiben vom 19. März 1798 (siehe Beilage Litt. C, Beilagenband A, Nr. 39a) zu Liv. t. 337,000 angiebt, sowie mit Ausnahme von Liv. 3000, die Herr Zeerleder in Thun aus einem beschädigten Faß gerettet hat, — wieder nach Bern zurückgebracht werden mußten, wo dieselben am 13. März in dem Zeerleder'schen Magazin an der Keßlergasse, zu welchem der Oberstkriegskommissär von Jenner den Schlüssel hatte, deponirt worden sind.

Bei Darstellung des fernern Schicksals dieser Gelder wird Ihre Kommission hauptsächlich dem Memoire des Oberstkriegskommissärs v. Jenner vom Jahr 1803 (siehe Beilagenband A, Nr. 99) folgen, da dieses Aktenstück seinem Datum nach dem Zeitpunkt viel näher steht, als der Bericht der großräthlichen Kommission vom Jahre 1821, der allerdings über dieselben Verhältnisse sich auch verbreitet, und daher mit dieser Darstellung verglichen werden kann. (Siehe Beilage Litt. N oder Beilage 2 zum I. Bericht der Dotationskommission vom Jahre 1836).

Während die sogenannten Oberländergelder im Zeerleder'schen Magazin lagen, äußerte General Brüne gegen den Oberstkriegskommissär v. Jenner, er solle ihm die früher versprochenen 200,000 Liv. t. bezahlen, und da dieser erwiderte, daß er kein Geld habe, bemerkte Brüne: „Je vous donnerai un ordre pour en prendre cette „somme, afin que vous puissier satisfaire à votre „engagement." (Ich werde Euch eine Vollmacht zustellen, damit Ihr Eurer Verpflichtung genugthun könnt).

Diese Vollmacht liegt in beglaubigter Abschrift bei den Akten und lautet wörtlich folgendermaßen. (Siehe Beilagenband A, Nr. 47, oder Beilage Litt. P):

„Die Regierung von Bern mag über zweimal hun„derttausend Pfund des Schatzes, welcher von Thun „kommt, verfügen. Dieses Geld soll unter Vorbehalt „von Rechnung und Rückerstattung für den Unterhalt der „französischen Armee verwendet werden."

Da Herr von Jenner dem General Brüne vorstellte, daß noch viele rückständige Schulden vorhanden seien, die auf die regierenden Familien zurückfallen möchten, daher er ihm bewilligen möge, noch Liv. t. 100,000 auf jenen Geldern zu erheben, so gestattete dieß der General Brüne, ohne indessen diese Vollmacht schriftlich ausstellen zu wollen; vielmehr bemerkte er: Niemand dürfe davon etwas wissen, widrigenfalls er von Herrn v. Jenner Rechenschaft und Rückerstattung fordern werde.

Infolge dieser Vollmachten nahm Herr von Jenner von den Oberländergeldern, während sie im Zeerleder'schen Magazine lagen, nebst den bereits für Kriegsbedürfnisse erhobenen Summen noch Liv. t. 200,000, die er dem General Brüne verabfolgte, und Liv. t. 300,000

für den Stand Bern, wovon er der provisorischen Regierung in „verdeckter Weise" Kenntniß gab.

Einige Tage später, am 19. März, befahl der General Brüne, das Geld aus dem Zeerleder'schen Magazin nach dem Salzkammergewölbe bringen zu lassen; mehrere Fässer ließ er in sein Haus führen *) und verlangte auch, alle Titel innert 24 Stunden zu erhalten. Der Chef des Generalstabs Sornés und der Commissaire ordonnateur Rouhière sollten dieser Translation des Geldes in das Salzkammergewölbe beiwohnen.

Diesen Befehl legte der Oberstkriegskommissär v. Jenner der provisorischen Regierung vor, welche ihm auftrug, der Gewalt nachzugeben, „und so wurde das „übrige**) Geld in die Salzkammer gebracht."

Auf dieses in die Salzkammer wirklich gebrachte Geld, sowie auf das noch in Interlaken und Thun liegende bezieht sich nun das oben erwähnte Bordereau des Oberstkriegskommissär v. Jenner vom 19. März 1798. (Siehe Beilage Litt. A oder Beilagenband A, Nr. 38).

Darauf gestützt, sowie im Hinblick auf die Aufklärungen, welche das Memoire des Herrn v. Jenner vom Jahr 1803 ertheilt, kann nun das Schicksal der aus Liv. t. 2,200,000 bestehenden Oberländergelder ziemlich genau ermittelt werden:

---

*) Brüne wohnte damals im sogenannten Heggihaus.

**) Nämlich alles dasjenige, welches nicht bereits in die Wohnung Brüne's geführt, für das Geschenk an denselben verwendet oder für Bern gerettet worden war.

1) In Thun waren durch Herrn Zeerleder aus einem beschädigten Faß für Bern gerettet worden Liv. de Suisse 3000 = . Liv. t. 4,500 —

2) Für Militärbedürfnisse waren durch Herrn von Jenner davon verwendet worden Dukaten 12,600 = ... " 151,200 —

3) Als Geschenk für den General Brüne wurden, während die Gelder im Zeerleder Magazin lagen, durch Herrn von Jenner davon genommen . . . " 200,000 —

4) Für Bern wurden gleichzeitig durch Herrn von Jenner davon genommen, und der provisorischen Regierung angezeigt . " 300,000 —

5) Den Franzosen wurde am 19. März übergeben:

im Salzkammergewölbe:

a. in Gold und zwar:

1) in 6 Säcken Dukaten Stück 27,400 = . . " 328,800 —

2) in 11 Säcken 316. 5. 12. Mark Gold in Dukaten, alten Louisd'ors, Maltheserkreuzen und neuen Duplonen = . . " 653,350 —

Uebertrag: Liv. t. 1,637,850 —

Uebertrag: Liv. t. 1,637,850 —

b. in Silber und zwar:

2) in 2 Fässern in der Gefangenschaft in Interlaken, 2) in 4 Fässern im Schloßkeller zu Thun, 3) in 3 Fässern u. einem eisernen Stock, 4) in 5 Säcken zu 1000 Piaster,	Im Salzkammergewölbe in Bern. (zu 3) und 4))	"	435,937 10
		Liv. t.	2,073,787 10

Wird diese Summe in Abzug gebracht von den . . . Liv. t. 2,200,000 —
aus welchen die Oberländergelder ursprünglich bestanden haben, so

verbleiben . . . . Liv. t. 126,212 14

welche in denjenigen Fässern enthalten gewesen sein mögen, die aus dem Zeerleder'schen Magazin direkt in das Haus des Generals Brüne geführt worden sind.

Noch ist zu bemerken, daß die 6 Fässer, welche in Thun und Interlaken lagen, und welche durch den mehrerwähnten Junod nach Bern zurückgeführt worden sind, (siehe Beilagenband A, Nr. 95) und zwar anfänglich wieder zwei in die Wohnung des Generals Brüne, nud 4 in das Salzgewölbe, bei ihrer Verifikatian am 24. März (siehe Beilagenband A, Nr. 48) nur 219,000 Liv. statt 337,000 enthalten haben.

Wohin die Differenz von Liv. t. 118,000 gerathen sei — ? ob sie im Oberlande geblieben, zu welcher An-

nahme indessen keine in den Akten liegende Inzicht berechtigt, ob in den Händen Junods, oder in der Wohnung des General Brüne — dieß ist nicht mehr auszumitteln.

Auch ist dieß insofern ganz gleichgültig, als der Oberstkriegskommissär von Jenner durch den General Brüne eine den helvetischen Behörden bekannte, und der Großrathskommission vom Jahr 1821 vorgewiesene Quittung erhalten hat, in welcher dießfalls kein Vorbehalt gemacht wird, (siehe Beilagenband A, Nr. 91 a, und Beilage 2 zum I. Dotationsbericht vom Jahr 1836 oder Beilage Litt. N) woraus erhellt, daß dem General Brüne der Grund dieser Differenz bekannt sein mußte.

Die somit den Franzosen übermittelten Oberländergelder sind aber nicht vollständig in ihren Händen geblieben, sondern es konnten unter Umständen, die im Bericht der im Jahr 1821 niedergesetzten Großrathskommission des nähern angegeben sind, L. t. 54,000 nachträglich wieder für den Kanton Bern gerettet werden.

Ihre Kommission glaubt, die Art und Weise, wie diese Rettung geschehen ist, abermals dem Memoire des Oberstkriegskommissär v. Jenner wörtlich entheben zu sollen, um dann daran die Aufklärung eines Umstandes zu knüpfen, der in neuerer Zeit zu vielfachen Mißdeutungen Anlaß gegeben hat.

Das Jenner'sche Memoire lautet dießfalls wörtlich wie folgt:

„Nach mehreren Tagen sandte nun General Brüne „den Rouhière und mehrere andere Militärs, um das „Geld in der Salzkammer, zum Theil in seine Woh„nung transportiren zu lassen; es wurde mir aufgetra„gen, zugegen zu sein, um den Verbalprozeß zu unter-

„schreiben. Rouhière sagte mir unterwegs, er wünsche „einige paar Lichtstöcke; dieses schien mir ein Anlaß, viel„leicht noch etwas zu retten, denn ich bedauerte, alles „dieses Geld verloren gehen zu sehen. Ich führte ihn „also nach der Münz, und forderte ihm unter dem Vor„wande, daß Hr. Fueter das Nöthige zum Transport „alldorten veranstalten möchte, die Schlüssel zu dem Salz„kammergewölbe, welche er mir zustellte; ich übergab sie „dem Hrn. v. Bonstetten und bat ihn auf deutsch, eint „oder anderes Faß in der Geschwindigkeit zu öffnen und „zu trachten, davon was möglich sei, sonderheitlich an „Gold, zu flüchten.

„Die Zeit war zu kurz, um zu suchen, und so fand „er nicht alsobald das Gold. Er rettete dennoch mit „Hülfe des Hrn. Salzkassaverwalters Steiger achtzehn Säcke „Neuthaler zu L. 2000 de Suisse. Nun kamen Rou„hière u. s. w. an, und alsobald wurde der eiserne Stock „von ihnen geöffnet, das darin befindliche Gold in meh„rere Fäßlein verpackt und von hiesigen Einwohnern gegen „große Bezahlung nach dem Generalquartier gebracht. „(Einer der Träger, so auf der Gasse dazu aufgefordert „worden, nennt sich Gottlieb Haller, Faktor.) Die geret„teten L. 36,000 (54,000 Liv. t.) wurden in das Zeer„ledersche Comptoir gebracht. Die Vorfallenheiten im „Salzkammergewölbe sind Hr. Salzkammerverwalter Stei„ger bekannt; übrigens werden sich viele Personen in „Bern dieser Geschichte erinnern; mir scheint kein Zweifel, „daß dieses Geld unter den höhern Offizieren seie ver„theilt worden."

Soweit das Memoire des Hr. v. Jenner. Im Jahr 1821 sollen die HH. v. Bonstetten und Steiger der damaligen Großrathskommission erklärt haben, die achtzehn

Säcke Neuthaler nicht aus einem Faß, sondern aus dem eisernen Stock genommen zu haben, wozu ihnen Hr. v. Jenner den Schlüssel gegeben habe.

Aus diesem Umstand, dessen Richtigkeit übrigens durch Hrn. v. Jenner bezweifelt wurde, wollte nun in neuerer Zeit gefolgert werden, der Inhalt des eisernen Stockes sei unterschlagen worden.

Ihre Kommission, die sehr bedauert, daß dieß Aktenfaszikel, in welchem jene Erklärung der HH. v. Bonstetten und Steiger enthalten war, von der Dotationskommission, die dasselbe noch im Jahr 1838 besessen haben muß, dem Staatsarchiv nicht wieder zurückgestellt worden ist, sondern sich seither verloren hat, — hielt es für ihre Pflicht, auch über diesen Punkt ihre Ansicht auszusprechen, die allerdings nur eine Vermuthung ist, die aber durch mehrfache Wahrscheinlichkeitsgründe unterstützt wird.

Daß der eiserne Stock durch den Oberstkriegskommissär v. Jenner geöffnet, und eines Theils seines Inhalts entledigt worden ist, liegt außer Zweifel.

Als dieser Stock aus dem Oberlande zurückkam, enthielt derselbe nämlich höchst wahrscheinlich noch diejenigen 40,000 Dukaten und 800 Mark in Gold, die am 3. März im Schatzgewölbe erhoben und darein verpackt worden waren; wenigstens findet sich in den Akten keine Andeutung, daß der eiserne Stock im Oberland geöffnet worden sei.

Dagegen erklärt Oberstkriegskommissär von Jenner in seinem mehrerwähnten Schreiben an Brüne vom 19. März, daß er von jenen 40,000 Dukaten 12,600 Dukaten oder L. t. 151,200 für Kriegsbedürfnisse verwendet habe.

Zu diesem Ende mußte Herr v. Jenner den eisernen Stock öffnen, und dieß ist höchst wahrscheinlich geschehen, als derselbe im Zeerleder-Magazin lag.

Möglicherweise ist bei diesem Anlaß auch das übrige Gold aus diesem Stock herausgenommen worden, was darum als wahrscheinlich erscheint, weil in dem Schreiben an Brüne vom 19. März der ganze noch übrige Inhalt, nämlich: 27,400 Dukaten und 800 Mark Gold in 17 Säcken, dem General Brüne verzeigt worden ist, ohne daß Herr von Jenner erwähnt, daß diese 17 Säcke im eisernen Stocke verschlossen seien.

In diesem Falle dürfte denn der ganze eiserne Stock mit Silber gefüllt worden sein. Möglich aber ist es auch, daß diese letztbenannten Summen Goldes im eisernen Stock verblieben sind, und daß nur der noch übrige leere Raum desselben mit Silbergeld ausgefüllt worden ist. Diese letztere Annahme gründet sich namentlich auf das Memoire vom Jahr 1803, in welchem ausdrücklich erwähnt wird, daß das Gold noch im eisernen Stock lag.

Mag sich dieß nun aber so oder anders verhalten, so liegt jedenfalls in dem Umstand, daß die Herren v. Bonstetten und Steiger im Salzkammergewölbe 54,000 L. t. Silbergeld aus dem eisernen Stock gerettet haben, im mindesten nichts Auffallendes, indem soviel feststehen bleibt, daß der ganze ursprüngliche Inhalt des eisernen Stockes, der am 3. März im Schatzgewölbe erhoben worden ist, mit einziger Ausnahme von Dukaten 12,600, welche der Oberstkriegskommissär von Jenner für Kriegsbedürfnisse*)

*) Ueber die Verwendung dieser 12,600 Dukaten hier noch eine Vermuthung:

Mancherlei Gründe sprechen dafür, daß das Geschenk von 200,000 Liv. t. dem General Brüne in Gold ausbezahlt worden ist. Daß Brüne die 400,000 L. t., die er von Rouhière für

verwendet zu haben bezeugt, am 19. März 1798 dem General Brüne im Salzkammergewölbe in 17 Säcken übergeben worden ist, wobei einzig unentschieden bleibt, ob diese 17 Goldsäcke im eisernen Stock verschlossen waren oder nicht?

Daß dem General Brüne aber 27,400 Dukaten und 816. 5. 12 Mark Gold wirklich zugestellt worden sind, dieß ergibt sich aus dem durch die Wittwe des Generals Brüne produzirten Schreiben Jenners vom 19. März und

---

seine geheimen Auslagen verlangte, „in Gold" oder in Wechseln bezog, ist bereits erwähnt worden.

Da der Obergeneral auf seiner Abreise begriffen war, so hätte ihm die gleiche Summe in Silber, wenn er sie mit sich nehmen wollte, allerdings sehr unbequem werden müssen; aus dem gleichen Grunde dürfte ihm auch das Geschenk von L. t. 200,000 in Gold bezahlt worden sein.

Möglich ist es, daß gerade hiefür die 12,600 Dukaten, die Hr. von Jenner aus dem eisernen Stock genommen hat, sowie ein Theil der 3000 neuen Bernduplonen, die in einem Silberfaß lagen, verwendet worden sind.

12,600 Dukaten sind	=	. . L. t.	151,200
2033 Stück Bernduplonen sind	=	. . „	48,000
		Summa: L. t.	200,000

Der Rest dieser 3000 Louisd'ors hilft es erklären, daß der Oberstkriegskommissär von Jenner, der am 3. März aus dem Schatz nur 800 Mark alten Goldes empfangen hatte, dem General Brüne am 19. März 816. 5. 12 Mark übergeben konnte.

Diese Erklärungsweise wird auch unterstützt, wenn ein prüfender Blick auf die Goldsorten geworfen wird, die am 19. März dem General Brüne übergeben worden sind. Während in den Goldstöcken C und F, aus welchen am 3. März die 800 Mark wahrscheinlich erhoben worden sind, nur alte Duplonen, Sonnenkronen und Noailles lagen, übergab Hr. von Jenner am 19. März unter den 816. 5. 12 Mark Gold dem General Brüne auch neue Duplonen. Diese konnten aber, da überhaupt keine solchen mehr im Schatz lagen, nur von den aus Goldstock B am 19. Februar erhobenen 3000 neuen Bernduplonen herrühren.

aus der nach Empfang desselben dem Oberstkriegskommissär v. Jenner am 4. Germinal ausgestellten Generalquittung, durch welche der Empfang der im Bordereau vom 19. März überantworteten Summen implicite bezeugt wird.

Noch viel leichter ist die Erklärung der Differenz hinsichtlich der Anzahl von Silberfässern, welche am 19. März den Franzosen durch Hrn. v. Jenner überantwortet worden, mit derjenigen, welche ins Oberland geführt und erwiesener Maßen von dort wieder zurückgekommen sind.

Uebereinstimmenden Angaben zufolge wurde das Oberländergeld in 18 ungefähr gleich großen Fässern und einem eisernen Stock ins Oberland geführt. Der Inhalt des eisernen Stockes ist aber angegeben worden zu:

	L. t. 1,120,000
Die 18 Fässer müßten daher enthalten haben	„ 1,080,000
d. h. durchschnittlich das Faß L. t. 60,000.	
Summa	L. t. 2,200,000

Statt 18 Fässern überantwortet Hr. v. Jenner am 19. März den Franzosen nur 9 Fässer nebst dem eisernen Stocke und 5000 Piastern in Säcken, nämlich 6 Fässer in Thun und Interlaken und 3 Fässer im Salzkammergewölbe, und somit:

1) an Piastern . .	L. t.	27,375 —	an Silber
2) in den 6 Fässern zu Thun u. Interlaken	„	337,000 —	
3) in d. 3 Fässern u. i. eisernen Stock i. Salzgewölbe demnach .	„	91,562 10	
	L. t.	435,937 10	

Wo ist nun, kann man fragen, der Inhalt der andern 9 Silberfässer geblieben? der nach Abrechnung der mittelst Schreiben vom 19. März 1798 überantworteten Liv. tournois 435,937. 10 sich noch belaufen haben sollte, auf L. t. 644,062. 14.

Diese L. t. 644,062. 14 erscheinen folgendermaßen ausgewiesen:

1) von dem Inhalt an Gold jener Silberfässer sind an neuen Duplonen im Salzkammergewölbe am 19. März übergeben worden: 16. 5. 12 Mark = . .	L. t. 13,350. 14
2) Von deren Inhalt an Silber	
a) hatte in Thun aus einem beschädigten Faß Hr. Zeerleder gerettet	„ 4,500. —
b) In Bern hatte Hr. v. Jenner für den Staat Bern daraus gerettet . . .	„ 300,000. —
c) für das Geschenk an General Brüne sind davon genommen worden	„ 200,000. —*)
Summa:	L. t. 517,850. 14
Diese Summe von obigen	„ 644,062. 14
abgezogen, bleiben	L. t. 126,212. —

Diese L. t. 126,212 waren nun möglicher Weise in denjenigen Fässern enthalten, welche direkt aus dem Salz-

*) Wenn die auf Seite 97 ausgesprochene Vermuthung richtig ist, so wären in diesen L. t. 200,000 begriffen gewesen 2033 Stück Bernduplonen, gleich L. t. 48,000; die übrigen L. t. 151,200 aber wären verwendet worden, um in der Kriegskassa die von der Schatzöffnung vom 3. März herrührenden Dukaten 12,600 (L. t. 151,200) zu ersetzen.

kammergewölbe in das Haus des Generals Brüne geführt worden sind; möglich ist es auch, daß dieselben im Salzkammergewölbe übergeben worden sind, indem Herr von Jenner neben den aus der Außergelderkassa bezogenen und ausdrücklich benannten Liv. t. 435,937. 10, auch „die früher daraus bezogenen Summen" übergiebt, ohne diese letztern jedoch in Zahlen auszusetzen.

Das Schicksal der im Bordereau vom 19. März fehlenden neun Fässer ist demnach so ziemlich ausgewiesen und die Differenz rücksichtlich der Anzahl der Fässer im Borderau vom 19. März mit den Angaben über den frühern Transport dieser Gelder ist ebenso erklärlich, als die angebliche Rettung von Silbersorten aus dem eisernen Stock, wenn eine solche überhaupt stattgefunden hat.

Bevor Ihre Kommission diesen Abschnitt ihres Berichtes schließt, erlaubt sie sich Euer Tit. wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß mithin das Schicksal des ganzen Betrags der Oberländergelder, mit Ausnahme von zwei Summen, klar vorliegt.

Diese zwei Summen sind:

1) Die L. t. 118,000 Differenz, welche sich in Betreff der sechs in Thun und Interlaken gelegenen Fässer, zwischen den Angaben des Herrn v. Jenner an den General Brüne vom 20. März (Beilage litt. C oder Beilagenband A, Nr. 39 a), und deren wirklichen Befund ergiebt, indem in jenen Fässern nur L. t. 219,000 statt L. t. 337,000 gefunden worden sind. (Siehe Beilagenband A, Nr. 48.)

Wenn aber in Erwägung gezogen wird, daß diese sechs Fässer, wegen ihrer schlechten Beschaffenheit in Interlaken und Thun zurückgelassen worden sind — daß dieselben durch den mehrerwähnten Junod abgeholt wurden, nachdem er sie vorerst hatte repariren lassen (siehe Bei-

lagenband A, Nr. 95), — daß zwei derselben erwiesener Maßen (siehe Verbalprozeß von Rouhière Beilagenband A, Nr. 48) zuerst in die Wohnung des General Brüne gebracht worden sind, bevor dieselben im Schatzkammergewölbe verifizirt wurden, so wird diese Differenz Niemand den bernischen Beamten imputiren wollen, wie dieß denn selbst General Brüne nicht gethan hat, indem er dem Oberstkriegskommissär v. Jenner, dieser ihm bekannten Differenz ungeachtet, eine Generalquittung in Betreff der Oberländergelder am 4. Germinal ausgestellt hat.

2) Die zweite Summe, für welche weder von französischen noch bernischen Beamten eine ausdrückliche Bescheinigung vorliegt, besteht in den L. t. 126,212, von welchen Ihre Kommission annahm, daß sie vor der am 19. März bewerkstelligten Translation aus dem Zeerlederschen Magazin in das Salzkammergewölbe, in die Wohnung des Generals Brüne gebracht worden seien.

Diese Annahme beruht einzig auf der Aussage des Herrn v. Jenner in seinem Memoire vom Jahr 1803 und auf dem Bericht der Großrathskommission vom 22. März 1821, welche aber beide übereinstimmend bezeugen, daß aus dem Zeerlederschen Magazin „einige" Fässer direkt in die Wohnung des General Brüne gebracht worden seien.

Diese Angabe erscheint um so glaubwürdiger, als erwiesener Maßen bei dem zweiten Transport der Oberländergelder, den Junod leitete, ein Theil der Fässer ebenfalls zuerst in die Wohnung des General Brüne gebracht wurde. Daß aber Herr v. Jenner den Inhalt dieser bereits im Besitz des Generals Brüne befindlichen Fässer nicht mehr in das Borderau aufnahm, durch das er ihm die restierenden Oberländergelder überantwortete, ist ganz begreiflich.

Immerhin aber kann das Schicksal dieser Summe von L. t. 126,212 der Oberländergelder nicht so genau bestimmt werden, wie dasjenige aller übrigen.

Wo dieselben, ihrer Ansicht nach, gesucht werden sollen, wird die Kommission später erwähnen, hier aber soll sie noch daran erinnern, daß über die L. t. 300,000, welche Herr v. Jenner von den Oberländergeldern zu retten im Falle war, so wie über die L. t. 4,500, welche Hr. Zeerleder in Thun und die L. t. 54,000, welche die Herren v. Bonstetten und Steiger im Salzkammergewölbe gerettet haben, Rechnung abgelegt worden ist, wie aus den Beilagen litt. Q und R oder Beilagenband A, Nr. 92 und 106 ersehen werden kann.

Hier soll nur beiläufig erwähnt werden, daß ein Theil jener Summe für nachträgliche Soldzahlungen an die bernerische Armee; ein anderer zu einer Entschädigung an den Waadtländer Guignard verwendet wurde; L. t. 242,367 aber an die helvetische Regierung ausgeliefert wurden, welche alles Eigenthum der Kantone als Nationaleigenthum erklärt hatte.

Diese Verwendungen sind, durch bei den Akten liegende authentische Bescheinigungen vollständig ausgewiesen (siehe Beilagenband A, Nr. 54, 58, 92 und 106).

Zu leichterer Uebersicht der in vorstehendem Bericht entwickelten Resultate des gepflogenen Untersuchs, erlaubt sich die Kommission, Euer Tit. hier noch eine tabellarische Uebersicht über Bestand und Schicksal des großen Schatzes sowohl, als der Oberländergelder vorzulegen, wobei sie indessen bemerkt, daß diese Zusammenstellung theilweis nur auf Muthmaßungen beruht, die indessen im Bericht selbst des nähern begründet worden sind.

S[chatzgewölbe]

n G

Laut

hière

Ursprünglicher Bestand der sogenann[ten] Oberländergelder.	Li[v.]
1) Von der ersten Schatzöffnung am 18. Januar 1798 aus Schaft C, Fach 3, 30,000 Piaster (siehe Seite 38 der Handkontrolle) *)	16[…]
2) Von der zweiten Schatzöffnung am 19. Februar 1798 aus Schaft C, Fach 3, 30,000 Piaster (siehe Seite 38 der Handkontrolle) *)	16[…]
3) Von der dritten Schatzöffnung am 3. Merz 1798 muthmaßlich aus Goldstock K 40,000 Dukaten †)	48[…]
4) Von der dritten Schatzöffnung am 3. Merz 1798 muthmaßlich aus Goldstock C 15,363 Stück Louis vieux und Sonnenkronen †) .	29[…]
5) Von der dritten Schatzöffnung am 3. Merz 1798 muthmaßlich aus Goldstock F 13,775 Stück Louis au soleil und Croix de Malthe †)	34[…]
6) Von der dritten Schatzöffnung am 3. Merz 1798 muthmaßlich aus Goldstock K 90 Stück Berndukaten †)	1[…]
7) Aus der Außergelderkassa am 3. Merz 1798 erhoben (laut Schreiben v. Jenners vom 19. Merz) *)	435[…]
8) Früher aus der Außergelderkassa bezogen die muthmaßliche Summe von	243[…]
9) Von der zweiten Schatzöffnung am 19. Febr. 1798 aus Goldstock B	

neral Brüne	Durch die Herren Zeerleder und von Jenner, unterwegs zwischen Thun und Bern und aus dem Zeerledermagazin in Bern wurden gerettet:	
Liv. t.		Liv. t.
	1) Durch Herrn v. Jenner im Zeerledermagazin muthmaßlich gerettet	164,250
	2) a. Durch Hrn. Zeerleder unterwegs zwischen Thun und Bern gerettet	4,500
	b. Durch v. Jenner im Zeerledermagazin gerettet . . .	33,538
200,000	8) Durch Herrn von Jenner muthmaßlich im Zeerledermagazin gerettet	43,563
	9) Durch Oberstkriegskommissär von	

IV. Auf obige faktische Ergebnisse gegründete Anträge.

Aus vorstehenden beiden Bordereau's ergibt sich:

a. Daß erwiesener Maßen der ganze Bestand des eigentlichen bernischen Baarschatzes, wie er im großen Schatzgewölbe am 5. März 1798 vorhanden war, von den Franzosen behändigt worden ist, und

b. daß auch rücksichtlich der sogenannten Oberländergelder, der ganze muthmaßliche Betrag, bis auf die verhältnißmäßig unbedeutenden Summe von L. t. 126,212 entweder durch französische Empfangscheine als in die Hände der Franzosen gefallen, oder durch Rechnungsbelege bernischer Beamter, als für die bernische Staatskassa gerettet, nachgewiesen erscheint.

Ihre Kommission mußte sich nun die Frage aufwerfen, ob noch weitere Untersuchungen von ihrer Seite darüber gepflogen werden sollen, wo jene L. t. 126,212 hingerathen seien, oder ob der Große Rath anzunehmen berechtigt sei, daß auch diese Summe in die Hände der Franzosen gefallen und daß daher von jeder fernern Untersuchung abzustehen sei?

Bei Würdigung dieser Frage mußte die Kommission in Ueberlegung ziehen, ob nicht bereits, durch die kompetenten Behörden, in dieser Angelegenheit endgültig entschieden worden sei? und ob irgend welche Gründe vorliegen auf allfällige bezügliche Beschlüsse wieder zurückzukommen?

Mit andern Worten, die Kommission mußte entscheiden, ob ein solcher weitergehender Untersuch vom formellen Standpunkte aus gerechtfertigt, und vom materiellen Standpunkte aus, als wünschenswerth erscheine?

Was nun die erste dieser Fragen anbetrifft, so mußte sich Ihrer Kommission die Ueberzeugung aufdrängen,

daß das Schicksal der Oberländergelder schon zweimal durch die kompetenten Behörden untersucht und darüber endgültig abgesprochen worden sei. Zum ersten Mal sind die bezüglichen Verhältnisse nämlich untersucht worden durch die helvetischen Behörden. Mittelst Beschluß vom 23. April 1798 war alles Staatsvermögen der einzelnen Kantone als Staatsgut der helvetischen Republik erklärt worden; dabei waren die Verwaltungskammern verantwortlich erklärt worden, „wenn das Staatsgut durch ihre Nachläßigkeit oder Schuld beschädigt würde," auch sollten dieselben innerhalb 14 Tagen ein Verzeichniß von dem Staatsgut jedes Kantons dem helvetischen Direktorium einsenden.

Dieser Aufforderung nachzukommen war für keinen Kanton schwieriger als für den Kanton Bern, in welchem die Franzosen damals als unerbittliche Sieger herrschten; auch berichtete die Verwaltungskammer*) des Kantons Bern am 29. April 1798 wörtlich Folgendes an das helvetische Direktorium: (siehe Beilagenband A, Nr. 74)

„Gleich nach Empfang dero zwei Zuschriften vom 23. „und 24. dieß, betreffend die ökonomischen Zustände un„sers Kantons, haben Wir zwei Mitglieder unserer Kammer

*) Am 30. März 1798 war die Verwaltungskammer bestellt worden, wie folgt:

Bürger Bay, Handelsmann.
„ Moser, von Herzogenbuchsee.
„ Fankhauser, von Burgdorf.
„ Pfander, von Belp.
„ Simon, von Bolligen.
„ Lüthy, von Lauperswyl.
„ Wyß, von Brittnau.
„ Hauert, von Wängi.
„ Zeerleder, Banquier.

„den gemessenen Auftrag ertheilt, mit Zuziehung sach-
„kundiger Männer die verlangten Berichte abzufassen, um
„solche in der vorgeschriebenen Frist an Sie, Bürger
„Direktoren! gelangen lassen zu können. Nach Ihrem
„uns erstatteten vorläufigen Rapport wird es aber äußerst
„schwer halten, oder gar unmöglich fallen, dero Befehl
„nach Wunsch ein Genüge leisten zu können, weil unsere
„Archive, die so viele Data an die Hand geben könnten,
„sich noch immer unter fränkischem Siegel befinden. Wenn
„demnach die zu machende Arbeit, nicht unvollständig, sondern
„zuverlässig und das Ganze umfassend sein soll, so müssen
„wir uns von Ihnen, Bürger Direktoren, die geneigte
„Verwendung bei den französischen Behörden ausbitten,
„daß uns unsere Archive wieder an die Hand gestellt wer-
„den u. s. w."

Ob dannzumal schon den helvetischen Behörden Kennt-
niß davon gegeben worden sei, daß es gelungen war,
einen Theil der Oberländergelder zu retten, welcher
Umstand der Verwaltungskammer nicht unbekannt sein
konnte, da er der provisorischen Regierung angezeigt wor-
den war, ist Ihre Kommission nicht im Stand, zu beur-
theilen; allein daß die helvetische Regierung später als die
Verwaltungskammer im November 1798 die Ratifikation
des Vertrags vom 8. Floreal betrieb, davon Kenntniß
erhalten hat, ist gewiß (siehe Beilagenband A, Nr. 85
und Nr. 87).

Nachdem Hrn. v. Jenner durch die Verwaltungskammer
am 15. November angezeigt worden war, daß sie sich
veranlaßt gesehen habe, dem helvetischen Direktorium von
allen auf den Vertrag vom 8. Floreal bezüglichen Ver-
handlungen Kenntniß zu geben, verrechnete der gewesene
Oberstkriegskommissär v. Jenner dem helvetischen Direk-

torium im Januar 1799 von den geretteten Geldern Liv. de France 242,367 (siehe Beilagenband A, Nr. 92) Beilage Q.

Herr v. Jenner überbrachte sodann, die durch seine Bemühungen und in Folge des Vertrags vom 8. Floreal geretteten bernischen Schuldtitel auf das Ausland, dem helvetischen Direktorium nach Luzern und legte demselben Rechnungen ab.

Am 14. Januar faßte das Direktorium diejenige Schlußnahme, welche in der Beilage litt. O (siehe Beilagenband A, Nr. 91 a) wörtlich abgedruckt ist, und von welcher ein Passus, insoweit er die Oberländergelder betrifft, in getreuer Uebersetzung hier aufgenommen wird.

Dieser Passus lautet:

„In Erwägung, daß der Bürger Jenner auf Befehl des Generals Brüne alle ausländischen Schuldschriften „der alten Regierung des Kantons Bern ausliefern, und „alles ins Oberland geflüchtete Geld zur Verfügung dieses Generals stellen mußte."

„In Erwägung, daß der Bürger Jenner „vom General Brüne dafür quittirt ist, diesen „Befehlen in vollem Maße entsprochen zu haben, „beschließt, was folgt:

„Art. 1. Daß der Bürger Jenner durch „seine Einsicht und Standhaftigkeit dazu beigetragen habe, einen wichtigen Theil des Nationaleigenthums zu retten."

„Art. 3. Daß der Bürger Jenner durch seine „ganze Führung dieser beiden Unterhandlungen die Pflichten eines guten Bürgers erfüllt, und sich um das Vaterland verdient „gemacht habe."

So die helvetische Regierung, welcher, wie aus diesem Beschluß erhellet, ein deutlicher und klarer Bericht über die sogenannten Oberländergelder vorgelegt worden war.

Sollte eingewendet werden, das helvetische Direktorium habe, als es diesen Beschluß faßte, nicht alle auf die Rettung dieser Gelder bezüglichen Verhältnisse gekannt, so ist dieß eine bloße Hypothese, die aller Begründung ermangelt; es ist im Gegentheil anzunehmen, daß alles Bezügliche damals von vielen gekannt war, und auch dem helvetischen Direktorium nicht unbekannt sein konnte. Gewiß aber ist, daß die helvetischen Behörden, durch die schon oben angeführten Denunciationen, die dießfalls bei denselben gemacht worden sind, sowie durch das Resultat des Untersuchs, den sie diesfalls im November 1799 angeordnet hatten, sich nicht veranlaßt fanden, auf ihre bezügliche Schlußnahme vom 14. Januar 1799 zurückzukommen, vielmehr hat der genannte Oberstkriegskommissär v. Jenner, der alles auf die Oberländergelder Bezügliche leitete, fortwährend Beweise des größten Vertrauens von Seite der helvetischen Behörden empfangen, wie er denn im Jahr 1802 zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik ernannt worden ist.

Vom formell rechtlichen Standpunkte, aus hätte die Kommission daher, im Hinblick auf den Beschluß des helvetischen Direktoriums vom 14. Januar 1799, durch welchen Herrn v. Jenner die bezügliche Rechnung abgenommen, und er von aller fernern Verantwortlichkeit entlastet worden ist, Bedenken tragen können, überhaupt diese Verhältnisse in den Bereich ihrer Untersuchungen zu ziehen, indem es immerhin mißlich erscheinen muß, Verhältnisse, die durch Schlußnahmen kompetenter Behörden erledigt sind, durch Anhebung neuer Untersuchungen wieder in Frage zu stellen,

ohne daß dringende Gründe, wie z. B. die Aufhellung von Thatsachen, die bei der ersten Berathung noch unbekannt waren, dazu auffordern.

Der Entscheid der helvetischen Behörden in Betreff dieser Oberländergelder ist übrigens nicht der einzige, sondern im März des Jahres 1821 wurde auch durch den Großen Rath des Kantons Bern ein dießfälliger endlicher Beschluß gefaßt.

Es ist dieß um so wichtiger, als der Einwurf, der rücksichtlich der helvetischen Behörden gemacht werden könnte, als habe sich der ehevorige bernische Oberstkriegskommissarius vielleicht nicht verpflichtet gefühlt, denjenigen Behörden die volle Wahrheit zu sagen, welche durch fremde Bayonette und in Folge einer in Paris, ohne vorherige Anfrage des Volks, ausgearbeiteten Verfassung der Nation aufgedrungen worden waren, rücksichtlich dieser zweiten Untersuchungsbehörde vollständig dahin fällt.

Gegenüber dem Großen Rathe des Kantons Bern, konnte kein ehemaliger bernischer Angestellter, welcher in den Jahren 1798 mit öffentlichen Geldern zu verkehren hatte, Bedenken tragen, die volle Wahrheit zu sagen, ja, es war vielmehr ein Jeder zu solcher Wahrheitstreue verpflichtet.

Wirklich war denn auch derjenige Beamte des alten Berns, welcher über die bezüglichen Verhältnisse am meisten Aufschluß zu ertheilen im Falle war, der Oberstkriegskommissär von Jenner nämlich, einer derjenigen, welche im Jahr 1820 forderten, daß ein Untersuch über die sogenannten geretteten Gelder angehoben werde.

Es ist schon bemerkt worden, daß der Große Rath diesem Begehren im März 1821 entsprochen hat.

Der Bericht, den die damals ernannte Untersuchungs-

kommission erstattet hat, zeugt, wie die Zusammensetzung der Kommission selbst, dafür, daß dieser Untersuch mit ebensoviel Gründlichkeit als Unparteilichkeit gepflogen worden ist

Diese Untersuchung dehnte sich auch auf die Oberländergelder aus, indem zu jener Zeit schon, allerlei Gerüchte in dieser Beziehung aufgetaucht waren.

Auffallend mag allerdings erscheinen, daß in diesem Bericht weder der 300,000 Liv. t., die Herr von Jenner von den Oberländergeldern zu retten im Fall war, noch der dem General Brüne wirklich bezahlten L. t. 200,000 Erwähnung geschieht; allein diese Omission verliert ihre Bedeutung, wenn einerseits bedacht wird, daß es sich damals namentlich darum handelte, die getreue Verwaltung der geretteten und bisdahin geheim verwalteten Gelder nachzuweisen, während jene L. t. 300,000, wie bereits erwähnt, theils sofort für Soldzahlungen u. s. w. wieder ausgegeben werden mußten, zum größten Theil aber im Januar 1799 der helvetischen Regierung übergeben worden sind, sowie, wenn anderseits in Erwägung gezogen wird, daß jener Bericht sich ausdrücklich auf die Rechnungsablegung vom 11. Februar 1804 beruft, in welcher die durch Herrn von Jenner geretteten L. t. 300,000 als Zahlungen an die helvetische Regierung, an Guignard von Isferten, und an den Standeskassier verrechnet erscheinen. (Siehe Beilage Litt. R.)

Dieses Verhältniß war demnach der Untersuchungskommission bekannt und sie hat auch darüber ihre Nachforschungen angestellt.

Wenn daher jene Großrathskommission nach Eid und Pflicht „einmüthig ihre innere Ueberzeugung von der gänzlichen „Unbegründetheit aller und jeder dießörtigen Verdächti-

„gung ausspricht" (siehe Beilage 2 zum I. Dotationsbericht oder Beilage Litt. N), so gilt dieß auch von denjenigen Verdächtigungen, die in Betreff der Oberländergelder ausgesprochen worden sind.

Am 24. März 1821 hatte der Große Rath dann nach Anhörung des vorerwähnten Kommissionalberichts beschlossen:

„1) Es solle dem Herrn Oberamtmann von Jenner „von Pruntrut (ehemaliger Oberstkriegskommissär) und „dem Herrn Rathsherr Zeerleder jedem eine offene Ur„kunde ausgefertigt, und durch dieselbe erklärt werden, „daß sie bei dieser ihrer Verhandlung das Beste des „hohen Standes auf eine ausgezeichnete Weise befördert „haben, daß sie mittelst der übergebenen Summen für „ihre dießörtigen Verhandlungen vollkommen und gänzlich „für jetzt und alle Zeit quittirt werden, und daß sie sich „durch vaterländische, keine Nebenrücksichten, und keine „Gefahr scheuende Treue, und durch geschickte Geschäfts„führung den Dank der Regierung, und eine ausgezeich„nete Hochachtung erworben haben." (Siehe Beilagenband A, Nr. 105 a.)

Durch diesen Beschluß der souveränen obersten Landesbehörde scheint die Angelegenheit der Oberländergelder ein für alle Mal entschieden, und wirklich kann Ihre Kommission nicht umhin, Euer Tit. auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche darin liegt, wenn ohne die dringendsten Gründe auf Verhältnisse zurückgekommen wird, die definitiv durch die obersten Landesbehörden entschieden worden sind. Diese Gefahr wird doppelt groß, wenn erst nach einem langen Zeitabschnitt, und nachdem alle diejenigen, welche Aufschlüsse über die in Untersuchung fallenden Handlungen und Verhältnisse ertheilen könnten,

längst gestorben sind, solche Untersuchungen angehoben werden.

Wer wollte sich noch dem öffentlichen Dienste widmen, wenn man Gefahr läuft, trotz feierlicher Rechnungsabnahmen und Ausstellung von Danksagungsurkunden, wegen schwieriger Rechnungsverhältnisse, nach einem langen Zeitablauf, nochmals zur Rechenschaft gezogen zu werden, ohne sich selbst mehr rechtfertigen zu können, und dadurch möglicherweise an Geld und Gut oder an Ehre und gutem Namen Schaden zu leiden?

Ihre Kommission erlaubt sich, was den vorliegenden Fall namentlich betrifft, Euer Tit. darauf aufmerksam zu machen, daß die bezüglichen Verhältnisse niemals hätten gehörig aufgeklärt werden können, wenn es nicht dem Liquidationskommissär Haller gelungen wäre, im Jahre 1816 aus dem französischen Archive, die Generalrechnung des Commissaire ordonnateur Rouhière, nebst andern wichtigen Akten zu erwerben, wenn nicht die Wittwe des Marschalls Brüne den bekannten Prozeß im Jahre 1819 angehoben, und bei diesem Anlaß sehr wichtige Urkunden der Oeffentlichkeit übergeben hätte, und wenn endlich die französische Regierung nicht in neuester Zeit ihre Archive mit anerkennungswerther Bereitwilligkeit zum Zweck dieser Untersuchung geöffnet hätte.

Wenn nach einem Zeitablauf von 50 Jahren abermals auf Rechnungen zurückgekommen werden wollte, die in unsern Tagen passirt worden sind, könnte es sich nicht zutragen, daß manche Belege in der Zwischenzeit verloren gingen, wodurch für die derzeitigen Rechnungssteller Gefährde entstünde? und doch leben wir gegenwärtig in ruhigen Verhältnissen, während damals ein fremdes siegreiches Heer den Kanton Bern als Feindesland behan-

delte, dem man manches zu verheimlichen trachten mußte, wenn man es dem Vaterland erhalten wollte, wodurch die Inhaltung der üblichen Formen für alle Rechnungssteller nothwendigerweise viel schwieriger werden mußte.

Diese Rücksichten alle mußten vom formellen Standpunkte aus bei der Kommission manche Bedenken erwecken.

Ihrer Ansicht nach hätte die Anhebung eines wiederholten Untersuchs nur dannzumal Platz finden sollen, wenn in der Zwischenzeit Thatsachen bekannt geworden wären, welche den frühern Untersuchungsbehörden unbekannt waren, und welche auf das Ergebniß des Untersuchs Einfluß üben konnten. Dieß ist aber hier nicht der Fall; es ist auch nicht eine einzige Thatsache ermittelt worden, die der frühern Untersuchungskommission nicht bekannt gewesen wäre, und deren Kenntniß bei denselben eine andere Ueberzeugung hätte begründen können; im Gegentheil bestätigten die seither gesammelten Aktenstücke und namentlich die im Prozeß der Wittwe des Generals Brüne producirten Rechnungen die Ergebnisse der früheren Untersuchung. Die durch die Kommission angeordnete Untersuchung der städtischen Archive hat, wie dieß aus der Beilage Litt. S erhellt, ebenfalls kein neues Licht auf die bezüglichen Verhältnisse geworfen.

So lagen denn auch keine Thatsachen vor, welche vom materiellen Standpunkt aus, die formellen Bedenken überwogen hätten, indem kein materiell verschiedenes Resultat eines erneuerten Untersuchs sich erwarten ließ.

Hätte demnach der Auftrag an die Kommission nicht so bestimmt gelautet, so würde sie es kaum gewagt haben, auch das Verhältniß der Oberländergelder in den Bereich ihrer Untersuchungen zu ziehen, da über dieselben am

14. Januar 1799 durch die helvetischen Behörden und am 24. März 1821 durch den bernischen Großen Rath definitiv entschieden worden ist, indem diese beiden Untersuchungsbehörden, die durch den General Brüne am 4. Germinal an VI dem Herrn von Jenner ausgestellte „förmliche Entladniß" als entscheidend angesehen haben.

Nachdem Ihre Kommission nun aber, dem erhaltenen Auftrag gemäß, einen erneuerten Untersuch auch über die Verhältnisse der Oberländergelder hat walten lassen, erlaubt sie sich schließlich, die Frage zu erörtern, ob irgend welche Gründe vorliegen, zu vermuthen, es seien diejenigen Liv. t. 126,212 der Oberländergelder, rücksichtlich welcher weder Urkunden, die als Quittungen von Seite der Franzosen angesehen werden können, noch bernische Rechnungsbelege vorliegen, nicht in die Hände der Sieger gefallen, sondern es seien dieselben in Bern geblieben, ohne dem Staatsvermögen wieder einverleibt worden zu sein?

Wenn man überhaupt schon erwarten dürfte, daß das Nationalgefühl jeden Berner richtig leiten würde, wenn es sich darum handelt, die Frage zu entscheiden, in wessen Hände einzelne Summen des alten bernischen Staatsschatzes im Jahr 1798 gerathen sind, deren Schicksal sich nicht mit voller Sicherheit nachweisen läßt, so kann vollends dennzumal kein vernünftiger Zweifel walten, wenn die Erklärung nur entweder in dem Amtsmißbrauch französischer Militärbeamter oder in einem solchen von Seite des damaligen bernischen Oberstkriegskommissärs gesucht werden kann.

So liegt aber die Sache hier:

Daß die Oberländergelder, diejenigen 6 Fässer abgerechnet, die in Thun und Interlaken zurückgeblieben waren, durch den Herrn L. Zeerleder wieder nach Bern zurück-

gebracht worden sind, mit Ausnahme einer Summe von Liv. de Suisse 3000, die durch ihn in Thun aus einem beschädigten Faß genommen worden ist, und daß der Oberstkriegskommissär von Jenner dafür den Herrn Zeerleder quittirt hat, ist außer Zweifel. (Siehe Beilage Litt. N und Beilagenband A, Nr. 99.

Von diesem Augenblick an kann die Verantwortlichkeit in Betreff der Oberländergelder nur auf dem Oberstkriegskommissär und seiner Oberbehörde, der provisorischen Regierung, lasten.

Das Vertrauen dieser letztern in Herrn von Jenner war aber so unbedingt, daß sie ihm am 11. März folgende Vollmacht ausgestellt hatte:

„Eurem Verlangen gemäß will die provisorische Re„gierung Euch begwältigen, diejenigen oberkeitlichen Gel„der, die noch nicht unter Siegel gelegt worden sind, „zu Handen zu nehmen und solche für die Auslagen des „Kriegskommissariats oder der Regierung zu verwenden, „seiner Zeit dann darüber nach Möglichkeit Rech„nung zu geben.“

Diese Vollmacht bezog sich namentlich auf die Oberländergelder, die damals noch nicht von den Franzosen behändiget waren.

In Folge dieser Vollmacht war Herr v. Jenner somit befugt, die Oberländergelder „zu Handen zu nehmen“ und solche für die Auslagen des Kriegskommissariats oder der Regierung zu verwenden, unter Vorbehalt, nach Möglichkeit Rechnung abzulegen. Am 19. März hatte der Oberstkriegskommissär der provisorischen Regierung angezeigt, daß die Oberländergelder auf Befehl Brüne's

in's Salzkammergewölbe geführt worden seien. (Beilagenband A, Nr. 40), und am 24. März meldete derselbe, daß von diesen in das Salzgewölbe abgelieferten Geldern schon beträchtliche Summen aushingegeben worden seien. (Beilagenband A, Nr. 51.)

Setzte die provisorische Regierung daher irgendwelchen Zweifel in die Erklärung ihres Beamten, so war es ihre Pflicht, die Interessen des Staats zu wahren. Am gleichen Tag reiste Herr von Jenner auf Befehl Brüne's nach Paris ab, wo es ihm gelang, durch seine große Gewandtheit und Menschenkenntniß den sogenannten Vertrag vom 8. Floreal abzuschließen, gemäß welchem die sämmtlichen bernischen Staatsschuldschriften auf das Ausland, welche durch den Adjutanten Brünes nach Paris gebracht worden waren, und die sich beiläufig auf 18 Millionen L. t. beliefen, gegen 4 Millionen, von denen 2 Millionen, durch die mit einer Kontribution von ursprünglich 6 Millionen belegten ehemaligen Regenten zu bezahlen waren, zurückgestellt*), die nicht nur auf den ehevorigen Regenten, sondern mittelbar auch auf ihren Schuldnern, somit auf dem Lande lastende Kontribution um 4 Millionen ermäßiget, die öffentlichen Magazine dem Staat wieder zugestellt, und vom 1. Mai an gerechnet

---

*) Schuldtitel anderer Kantone sind zu derselben Zeit auch nach Paris gebracht worden, so von

Zürich im Betrage von	L. t.	1,068,471
Solothurn im Betrage von . . .	„	844,721
Freiburg „ „ „ . . .	„	1,096,967

Diese sind aber beinahe alle, mit Ausnahme der englischen Fonds, die durch die englische Regierung mit Sequester belegt worden waren, im Besitze der Franzosen geblieben. Wenn Bern daher in Titeln 18 Millionen L. t. zurück erhielt, mittelst welchen

die fränkische Armee nicht mehr auf Kosten des Landes verpflegt werden sollte, wodurch eine beinahe unerträgliche Last dem Kanton abgenommen worden ist.

Hr. v. Jenner hatte somit von der ihm am 11. März 1798 durch die provisorische Regierung ausgestellten Vollmacht, die ihm durch die Verwaltungskammer bestätigt worden war, einen für den Kanton Bern äußerst wohlthätigen Gebrauch gemacht, indem er alle fremden Titel wieder zu gewinnen wußte; freilich mußten dieselben, wie schon erwähnt, zunächst der helvetischen Regierung überantwortet werden.

Aber auch der Vorschrift, nach Möglichkeit Rechnung abzulegen, hat derselbe entsprochen; so hat er zum Beispiel am 19. Januar 1799 der Verwaltungskammer angezeigt (siehe Beilagenband A, Nr. 91 c.), daß er der helvetischen Regierung diejenigen von den Oberländergeldern herrührenden L. 242,367 habe verrechnen müssen, die im Kammermanual vom 21. April 1798 erwähnt seien. Die Verwaltungskammer genehmigte diese Verfügung. Auch sie war desnahen im Fall, wenn sie überhaupt Zweifel hatte, auch über andere Summen Rechenschaft zu verlangen. Aber zu zweifeln hatte sie einem Manne gegenüber freilich keinen Anlaß, der sich im Kleinen wie im Großen

---

es seine Verpflichtungen gegen die helvetische Regierung erfüllen konnte, und von denen der Rest immer einen wesentlichen Theil des bernischen Staatsvermögens bildete, ohne welchen auch die Reformen der neuern Zeit nicht hätten ins Leben treten können, so hat dieß der Kanton Bern der Gewandtheit und Beharrlichkeit des Herrn von Jenner zu danken, dessen Andenken schon um deßwillen bei allen Bernern für alle Zukunft in Ehren bleiben sollte.

treu erwiesen hatte, der dem Staate 1400 Dukaten zustellte, die ihm die Franzosen bei der zweiten Schatzöffnung geschenkt hatten, wie die paar goldenen Ketten, die er als Oberwardein in Verwahrung hatte, (siehe Beilage Litt. N) gleich wie er die Millionen in fremden Schuldtiteln, unter Eingehung einer schweren persönlichen Verantwortlichkeit, gerettet und der helvetischen Regierung überantwortet hatte.

In gerechter Anerkennung seiner großen Verdienste, stellte die Verwaltungskammer dem Hrn. v. Jenner daher denn auch am 17. Januar 1799 diejenige Danksagungsurkunde aus, die hier in Beilage Litt. S folgt. (Beilagenband A, Nr. 91 b.)

Daß auch die helvetische Regierung und im Jahr 1821 der bernische Große Rath dem Hrn. v. Jenner Danksagungsinstrumente ausstellten, von welchen Ihre Kommission das letztere ebenfalls als Beilage Litt. T (Beilagenband A, Nr. 105 c) ihrem Berichte anschließt, ist bereits erwähnt worden.

Der aufhabenden Pflicht der Rechnungsstellung hat Hr. v. Jenner aber ferner nachgelebt, indem er am 18. November 1799 der helvetischen Regierung (siehe Beilagenband A, Nr. 92) und am 11. Hornung 1804 demjenigen Verwaltungskomite, dem er alle durch ihn geretteten Gelder übergab, die bis zum 14. Februar 1821, als an welchem Tag dieselben wieder in die Staatskasse zurückflossen, Schweizerfranken 350,443. 2. 1. betrugen, Rechnung ablegte. (Siehe Beilage Litt. N.)

Nach der Ansicht Ihrer Kommission läßt sich kein vernünftiger Grund denken, warum Hr. v. Jenner nicht ebensogut die Liv. t. 126,212 (von den Oberländergeldern),

die laut der obigen Auseinandersetzung nicht durch französische Empfangscheine oder bernische Rechnungsbelege ausgewiesen erscheinen, verrechnet hätte, wenn es ihm gelungen wäre, solche zu retten, als er die übrigen Summen verrechnet hat, die er auf den Oberländergeldern erheben konnte, sowie die viel unbedeutendern Beträge, die er von der Oberwardeinkasse zu retten im Falle war.

Jeder Zweifel scheint Ihrer Kommission einem solchen Manne gegenüber, dem das Staatsärar die Wiedereinverleibung so großer Summen verdankt, unverantwortlich, um so mehr als die durch General Brüne am 24. März (4 Germinal an VI.) ausgestellte und der Großrathskommission vom Jahr 1821 in Original vorgelegene Quittung, (siehe Beilage Litt. O) sich implicite auch auf diejenigen Gelder bezieht, welche nach der Angabe des Hrn. v. Jenner aus dem Zeerlederschen Magazin vor dem 19. März direkt in die Wohnung Brüne's geführt worden sind.

Wenn vollends bedacht wird, daß die Franzosen erwiesenermaßen aus anderen bernischen Kassen sehr beträchtliche Summen erhoben haben, ohne dieselben ihrer Regierung in Rechnung zu bringen, ja daß französische Behörden selbst, die durch die Militärbeamten begangenen Räubereien in öffentlichen Schreiben anerkannten, so ist freilich unbegreiflich, wie man jemals Zweifel darüber hegen konnte, in wessen Hände alle diejenigen Geldsummen gelangt sind, die aus dem bernischen Schatz ohne spezielle Quittung erhoben worden sind. So schrieb General Brüne am Tage nach seinem Einzug in Bern am 7. März 1798 (17 Ventose an VI) dem französischen Kriegsminister: „Die Unternehmer und Lieferanten sind wie ein

„Flug von Raben angelangt; sie sollen schon einige „Kassen geöffnet haben; ich werde die Schuldigen be- „strafen lassen; — und dem französischen Direktorium hatte er am gleichen Tage geschrieben: „Armeelieferanten „und Kommissäre hatten bereits einige öffentliche Kassen „in Beschlag genommen; gleich nach meiner Ankunft habe „ich die Siegel anlegen lassen. Zehn Tage später, am 17. März, (27 Ventose an VI) schrieb Brüne dem Direktor Barras: „Die Raben folgen den Feldlagern, um „die Leichen zu verzehren, die Armee-Lieferanten aber, „um die Lebensmittel der Truppen zu verzehren, und „das Geld der Besiegten zu verschwenden." Und dem General Bonaparte schrieb er am gleichen Tag: „Ich „bin, wie Sie, mit hinterlistigen Schurken umgeben, „denen ich, wie Sie, die Nägel beschneide, und die Kassen „verschließe."*)

---

*) Der französische Text dieser Korrespondenzen Brüne's lautet folgendermaßen:

Lettre au ministre de la guerre, Berne 17 Ventose an 6.
...... Les entrepreneurs et fournisseurs sont venus comme des nuées de corbeaux; *ont dit qu'ils ont déjà visité quelques caisses:* je ferai punir les coupables.

Lettre au Directoire exécutif, Berne 17 Ventose an 6.
...... Des entrepreneurs, fournisseurs, commissaires etc. avaient déjà mis la main sur quelques caisses publiques; dès mon arrivée j'ai fait mettre les scellés .... (voir correspondance du général Brune du 5 Février au 28 Mars 1798 page 99 et 103 déposée aux archives du canton de Berne).

Lettre au Directeur Barras, Berne le 27 Ventose.
...... Les corbeaux suivent les camps pour dévorer les cadavres; et les fournisseurs pour dévorer les subsistances de la troupe et gaspiller l'argent des vaincus ...... (loc. cit. page 131).

Der französische Geschäftsträger Mengaud aber äußert in einem Schreiben an das helvetische Direktorium vom Monat Mai 1798, wörtlich Folgendes:

„Es ist Zeit, Bürger Direktoren, daß sie kräftig gegen „Diejenigen auftreten, welche unter dem Vorwande, an „Ihrer Freiheit zu arbeiten, den Namen des fränkischen „Direktoriums mißbrauchen, um ihre Räubereien zu be„mänteln oder zu rechtfertigen."

Der fränkische Gesandte Reinhardt endlich, der nach dem 18. Brümaire in die Schweiz geschickt worden war, hatte vom ersten Konsul Bonaparte Instruktionen erhalten, in welchen ausdrücklich anerkannt wurde:

„Es sei bekannt, mittelst welchen Skandals viele fran„zösischen Civil- und Militärbeamten das mit jeder Revo„lution nothwendig verbundene Unglück vermehrt haben, „mit welcher Unverschämtheit man Mittel gefunden habe, „Alles zu plündern und Alles zu nehmen, und die Räu„bereien selbst auf den Mittelstand, ja beinahe auf die „Armuth auszudehnen."

Bei solchen Zeugnissen der höhern französischen Behörden ist es beinahe überflüssig, noch anzuführen, wie von Seite der helvetischen Behörden, die in ihrem Abhängigkeitsverhältniß von Frankreich wohl eher zu wenig als zu viel sagten, das Verfahren der Franzosen beurtheilt worden ist.

So klagt der helvetische Gesandte, Bürger Zeltner, in einer Note vom 20. Mai 1798 bei dem französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten: „über die Dieb-

---

Lettre au général Bonaparte, Berne 27 Ventose an 6. «Comme vous je suis entouré de fripons astucieux, «auxquels comme vous je rogne les ongles et je ferme les caisses (loc. cit. page 132).

„stähle, frechen Beleidigungen gegen die konstituirten Ge- „walten und die Betrügereien, welche sich Angestellte bei „der Armee des Generals Brüne erlauben"! — und ähnliche Klagen könnten eine Menge aufgezählt werden.

Doch Ihre Kommission will Euer Tit. damit nicht ermüden, sie glaubt Hochdieselben durch all das Angebrachte in den Stand gesetzt zu haben, mit Sicherheit über den Bestand und das Schicksal des alten bernischen Baarschatzes zu urtheilen, daher sie sich nur noch erlaubt, schließlich darauf anzutragen, es möge dem Großen Rathe gefallen, folgenden Beschluß zu fassen:

„Der Große Rath, in Erwägung, daß es sich durch den gepflogenen Untersuch herausgestellt hat, daß der gesammte Betrag des alten bernischen Baarschatzes, welcher am 5. März 1798 im Schatzgewölbe lag, eine Beute der Franzosen geworden ist, wie dieß aus der durch den französischen Commissaire ordonnateur Rouhière am 26. Brumaire an VII. (16. Nov. 1798) ausgestellten Generalrechnung erhellt;

In Erwägung ferner, daß in Betreff der sogenannten Oberländergelder bereits durch das helvetische Direktorium am 14. Januar 1799 und durch den Großen Rath des Kantons Bern am 24. März 1821 einschlagende Beschlüsse gefaßt worden sind;

In Erwägung, daß keinerlei neue Thatsachen vorliegen, welche den frühern Untersuchungsbehörden nicht bekannt gewesen wären, und welche deren Urtheil hätten ändern können;

In Erwägung endlich, daß keine begründete Vermuthung vorliegt, als seien von diesen Oberländergeldern andere Summen gerettet worden, als diejenigen, welche durch den ehevorigen bernischen Oberstkriegskommissär

v. Jenner im Januar 1799 der helvetischen Regierung und am 11. Februar 1804 dem betreffenden bernischen Verwaltungskomite verrechnet und welche am 14. Febr. 1821 dem Staatsvermögen wieder einverleibt worden sind, und für welche derselbe quittirt und aller fernern Verantwortlichkeit für alle Zukunft enthoben worden ist,

erklärt: sich mit dem Ergebniß des dießfälligen Untersuchs befriedigt — und findet sich nicht veranlaßt, die vorerwähnten einschlagenden Schlußnahmen irgendwie zu modifiziren.

Mit diesem ehrerbietigen Antrag ihren Bericht schließend, benutzt die unterzeichnete Kommission diesen Anlaß, Sie, Tit., ihrer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 12. Wintermonat 1852.

Namens der Mehrheit der Kommission:

Kurz, Präsident.
Dr. **A. v. Gonzenbach**, Berichterstatter.
J. G. Hiltbrunner, Großrath.
J. Brötie, Großrath.
A. Ganguillet, Großrath.

Beilagen.

[illegible] Januar 1799 [illegible] Regierung [illegible] 11. [illegible] 1804 [illegible] bernischen Be- [illegible] 1821 dem [illegible] worden sind, und für welche [illegible] Verantwortlich- keit [illegible] werden ist.

[illegible] sich mit dem Ergebniß des diesfälligen [illegible] beschäftigt [illegible] haben sich nicht veranlaßt, die [illegible] Schlußnahmen irgendwie zu [illegible].

Mit diesem ehrerbietigen Antrag ihren Bericht schließend, benutzt die unterzeichnete Kommission diesen Anlaß, Sie, Tit., ihrer [illegible] zu versichern.

Bern, den 12. Wintermonat 1852.

Namens der Mehrheit der Kommission:

Kurz, Präsident.
Dr. A. v. Gonzenbach, Berichterstatter.
J. G. Hiltbrunner, Großrath.
J. [illegible], Großrath.
A. [illegible], Großrath.

Beilage Litt. A. Beilagenband A, № 38.

Extrait

du

Précis pour Madame la Maréchale Brune contre le Sieur Martainville.

Cour d'assises Août 1819. Signé Dupin.

Pièces justificatives.

№ IV.

Liberté. *Egalité.*

Berne le 29 Ventose an VI.
(19. März 1798.)

Jenner, commissaire de guerres en chef, de Berne, au général Brune, commandant en chef de l'armée française en Helvétie.

Pour satisfaire à vos ordres, citoyen général, de réunir, sous vingt-quatre heures, dans le caveau des sels, où se trouve déjà un dépôt d'argent sous scellé, les sommes d'argent, qui auraient été distraites du trésor public, pour être déposées ailleurs, j'ai fait tout ce qui m'était possible.

Le commissariat des guerres a tiré par moi, comme son chef, les sommes suivantes du trésor de l'Etat savoir :

A la première ouverture du trésor, suivant le registre déposé dans le trésor, sous vos scellés, ci	Kr. 50,000	Liv. t.	187,500
	Piastres 30,000	„	164,250
A la seconde ouverture, d'après les dits registres .	Kr. 100,000	„	375,000
	Piastres 30,000	„	164,250
A la troisième ouverture, d'après les dits registres, ducats 40,000 ; pour environ ℔ 800 marcs d'or monnayé		„	640,000
		Liv. t.	2,011,000

Les deux premières sommes, des deux premières ouvertures du trésor, ont été employées pour fournir la caisse militaire ; la troisième somme n'a été employée qu'en partie. Le restant a été deposé aujourd'hui d'après vos ordres au caveau des sels, en six sacs contenants 27,400 ducats comptés et onze sacs au poids de marc 816. 5. 12. en ducats, Louis vieux, croix de Malthe et Louis neufs.

J'ai en outre fait sortir de la caisse des fonds étrangers une somme qui s'y est trouvée de Kr. 116,250, soit Liv. t. 435,937. 10 que j'ai ainsi qu'une partie des sommes reçues précédemment de cette caisse, transportées dans l'Oberland.

Je vous les consigne de la manière suivante :

Deux tonneaux à Interlaken, dans les prisons ;

quatre tonneaux à Thoune dans la cave Ballivale ;

trois tonneaux ; | dans le caveau des sels.
un grand coffre de fer ; |
5 sacs à 1000 piastres ; |

J'observerai ici que ces dix pièces ayant été emballées à la hâte, on n'a pas fait, lors de l'emballage une reconnaissance exacte et que par conséquent je souhaite que le contenu de ceux à Thoune et Interlaken soient vérifiés devant témoins.

Les caisses militaires ayant été enlevées en différentes fois durant la guerre et encore lors de votre entrée ici, il sera impossible de rendre un compte exact de toutes les opérations du commissariat de guerre.

Salut et respect.

Signé : JENNER,
commissaire des guerres en chef.

Ces caisses militaires enlevées se divisent en deux espèces :

Celles du trésorier du commissariat en chef étaient à Berne et ont été enlevées sous bordereaux signés, contenant environ . . . . . . L. 155,600

Celles des commissaires des Guerres auprès des corps, dans les diverses positions de l'armée, au nombre de dix sept petites caisses se pouvant monter à environ . . . . „ 163,000

Celles contenant les papiers, quittances, livres, ci . . . . . . L. 318,600

Signé : JENNER.

Pour extrait conforme au précis imprimé, mentionné d'autre part l'atteste Berne le 3 juillet 1851. J'atteste de plus que le précis et les pièces justificatives sont visés au lieu du timbre par le président du tribunal de première instance à Berne.

Frédéric HEIMEL, notaire.

Litt. B. Beilage № 56 a.

Extrait

du

Précis pour Madame la Maréchale Brune contre le Sieur Martainville.

Cour d'assises Août 1819. Signé Dupin.

Pièces justificatives.

№ X.

Au quartier-général de Berne le 5 Germinal (26. März 1798) *an VI de la République française.*

Copie de la lettre du général Brune, commandant en chef de l'armée française en Helvétie au directoire exécutif. (N⁰ 262 du registre.)

Citoyens Directeurs,

L'ouvrage de la Suisse s'avance et j'aurai avant de partir, la satisfaction de le voir assez avancé pour

que les ennemis du système représentatif aient perdu toute espérance de succès.

Je vous envoie tous les titres de créances que j'ai pu me procurer ; ils sont très considérables et portent non-seulement sur l'Angleterre mais sur d'autres puissances, telles que l'Autriche, le Danemark et plusieurs Etats d'Allemagne ; tous ces titres forment un dépôt que je fais conduire à Paris, et que le capitaine Guillemet, mon aide-de-camp, est chargé de surveiller et de remettre à Paris entre les mains de qui vous proposerez. J'envoie en même temps l'ancien trésorier ou directeur de la monnaie de Berne, actuellement commissaire des Guerres général du canton de Berne. Il se nomme Jenner. Il pourra vous donner tous les renseignements, soit sur les créances et les moyens de les réaliser, soit sur le numéraire qui existait à la monnaye ou dans le trésor.

Vous verrez par l'état dont je vous envoie copie et dont il vous remettra l'original ainsi que par les procès verbaux, que les sommes trouvées dans le Trésor, cadrent à peu près avec les régistres. J'ai pensé que vous me sauriez gré de toutes ces précautions.

Quant aux sommes dont j'ai disposé pour les besoins des troupes, elles s'élèvent à neuf cent mille livres, prises en deux fois, savoir : cinq cent mille livres, une première fois, et quatre cent mille livres, l'autre. Je vous adresse l'état du payeur de la division d'Italie, pièce qui constate l'extraction et l'emploi de ces sommes, qui laissent les troupes payées jusqu'au 15 germinal, présent mois, comme vous l'avez désiré.

Il restera dans le Trésor de quoi subvenir aux besoins des troupes que commande le général Schauenbourg, jusqu'à ce que les contributions, qui peuvent être abondantes et dont vous réglerez le montant, arrivent pour fournir à ces besoins plus longtemps, si cela était nécessaire. Le surplus du Trésor sera transporté à Mayence, j'en laisserai l'ordre à mon successeur.

Je vous envoie aussi une nomenclature des créances du canton de Fribourg, tant sur les habitants du pays, que sur l'étranger et sur la France.

Vous recevrez en même temps l'état des bouches à feu prises sur l'ennemi; il consiste en 293 pièces de canon de divers calibres, 38 obusiers et 32 mortiers. Le général Schauenbourg est chargé de l'évacuation de ces pièces sur Hüningen et Carouge; 163 sont déjà évacuées, etc.

Salut et respect.

Signé : Brune.

PS. Je vous envoie les pièces suivantes :

1° Etats des sommes délivrées au payeur de la division d'Italie (original).

2° Etat des caisses publiques de Fribourg (original).

3° Etat des créances à la trésorerie de Fribourg (original).

4° Etat des créances du gouvernement de Fribourg (original).

5⁰ Déclaration relative aux demandes en cuirs et draps faites à Fribourg (original).

6⁰ Etat des caisses publiques, Trésor, Monnaye, créances sur l'étranger et magasins de Berne (copie). Le citoyen Jenner vous remettra l'original.

Pour copie conforme,

Le secrétaire général du Directoire exécutif,
Signé : LAGARDE.

Pour extrait conforme au Précis imprimé, mentionné d'autre part, l'atteste Berne 3 Juillet 1851. J'atteste de plus, que ce précis et les pièces justificatives sont visés au lieu du timbre par le Président du tribunal de première instance de Berne.

Frédéric HEIMEL, notaire.

Beilage Litt. C. Beilagenband A, № 39 a.

Extrait

du

Précis pour Madame la Maréchale Brune contre le Sieur Martainville.

Cour d'assises, Août 1819. Signé Dupin.

Pièces justificatives.

№ XII.

Jenner, commissaire des Guerres en chef, au général Brune, commandant en chef des troupes françaises en Helvétie.

Les caisses publiques et Dépôts consistent ainsi qu'il suit :

Grand Trésor.

Le 6 Mars 1798 il y avait à vue de pays environ 325,000 écus aux trois couronnes soit de Louis XIV L. 1,950,000

62,500 demi-écus	„	187,500
Patagons	„	688,850
Transport :	L.	2,826,350

Transport :	L.	2,826,350
Louis blancs non cordonnés	„	896,400
Bajeoires	„	600,000
Diverses autres espèces neuves	„	240,000
Ecus neufs de France et piastres . . .	„	500,000

Le trésor n'ayant jamais été compté, je le juge tel par l'inventaire que j'ai tiré en pesant en gros les espèces comme directeur de la Monnaye ; les autres espèces ont servi aux très-grandes dépenses de l'Etat depuis neuf années.

L. 5,062,750

Trésor des Guerres.

Environ en tout . . . . „ 15,000

Monnaye.

Lingots, coupilles, lammes, retons, piastres . . . . „ 600,000

Caveau des sels.

Dans une caisse . . . . „ 122,000

Interlaken et Thouse.

Dans six tonneaux en caisse . . . „ 337,000

L. 6,137,250

Outre cela, quelques petites caisses, de peu de conséquence, qui servent aux petites dépenses du Gouvernement provisoire et qui ne suffiront pas pour les premiers jours; en outre, je vous assure, citoyen Général en chef, qu'aujourd'hui, notre comité des

finances et de subsistances a au moins deux millions de dettes à acquitter, et jugez de ce que nous allons devenir si vous ne nous laissez pas le nécessaire pour satisfaire à ces justes demandes, et vous avez tout sous vos scellés; quant aux fonds que nous avons dans l'étranger, voici l'Etat :

Angleterre.

Nouvelles annuités du Sud à 3% Sterlings livr. 50,000

Vieilles dites à 3 % . . . . „ 50,000

Annuités à 3 % . . . . „ 50,000

Il est reconnu qu'on n'a point de titres pour ces fonds.

A Vienne.

Divers emprunts	florins	312,000
Dites sans titre que des délégations de banquiers	„	260,000
Ville de Leipzig	„	145,000
Duc de Wurtemberg	„	100,000
Duc de Meklembourg	„	111,000
Prince de Nassau-Saarbrück . .	„	85,000
Prince de Darmstadt	„	100,000
Ville de Nuremberg	„	100,000
Duc de deux Ponts	„	650,000
Prince de Schwarzenberg . . .	„	100,000
Danemark	Liv.	1,800,000
République française	„	214,000

En sels: 282,000 quintaux payables annuellement par 300 quintaux.

Les titres de toutes ces créances, n'étant pas à Berne, je les ferai rentrer aussi vite que faire se

peut, mais il faudra prendre des précautions, pour ne pas les perdre pour les deux nations inutilement.

Je vous indiquerai, citoyen Général, les seuls moyens d'en tirer quelques avantages; quant aux fonds anglais, voici ci-joint un petit mémoire; soyez persuadé que je tâcherai de vous prouver, qu'en servant ma patrie je ne suis point indigne de votre confiance.

Quant aux magasins de cuirs et d'habillements, je réponds que l'Etat n'a jamais eu le moindre dépôt de ce genre, les troupes se chaussaient et s'habillaient elles mêmes.

Signé: JENNER.

Les banquiers Zeerleder et Comp. de Berne de L. 400/m — L. 480/m pour l'empereur lesquelles sommes ont été déléguées aux particuliers et les titres déposés aux archives de l'Etat, ils demandent la grâce que ces titres soient gardés ici, sauf à être prouvés par eux, qu'ils sont propriétés particulières.

Pour copie conforme,

Signé : JENNER,
commissaire des Guerres en chef.

Pour copie conforme,

Le Secrétaire général du Directoire exécutif,

Signé : LAGARDE.

Pour extrait conforme au Précis imprimé mentionné d'autre part, l'atteste Berne le 3 Juillet 1851. J'atteste de plus, que ce précis et les pièces justificatives sont visés au lieu du timbre par le président du tribunal de première instance de Berne.

Frédéric Heimel, notaire.

Beilage Litt. D. Beilagenband A, № 43.

Extrait
du
Précis pour Madame la Maréchale Brune contre le Sieur Martainville.

Cour d'assises Août 1819. Signé Dupin.

Pièces justificatives.

№ IX.

Armée de Suisse.

Liberté. *Egalité.*

Au quartier général, à Berne, le 1er Germinal, an VI de la république française une et indivisible.

Rouhière, commissaire ordonnateur en chef;

En conséquence de l'ordre du général en chef Brune, nous sommes transportés, accompagnés du

citoyen Sornés, chef de l'état-major général, et du citoyen Jenner, commissaire des Guerres en chef du canton de Berne, au Trésor de l'Etat de ce canton, nous avons reconnu nos scellés entiers et ayant fait ouvrir, nous avons vérifié sur les étiquettes des sacs qu'il y avait ce jourd'hui dans ce Trésor,

SAVOIR :

Dans le buffet lettre A 325,000 écus de France Louis XIV ci	L. 1,950,000
Idem 62.500½ écus	„ 187,500
Buffet B. Pattagons spener	„ 688,850
Idem. Louis blancs	„ 896,400
Buffet C. Ecus neufs de France et Piastres	„ 211,950
Buffet D. Bajoires	„ 600,000
Buffets E et F. Argent neuf de Berne, monnayé . . .	„ 240,000
2091/onces½ à 94 lingots d'or, pièces d'or	„ 196,601
Total général : quatre millions neuf cent soixante onze mille trois cent une livres, sauf ce qui peut manquer dans les sous, les espèces n'ayant pas été comptées ci	L. 4,971,301

Cette opération faite, nous sommes tous sortis, avons fait refermer les portes, et le scellé a été reapposé de nouveau, cacheté des deux bouts, de nos cachets respectifs, dont la garde a été ci-devant confiée au citoyen Jenner, l'un de nous; de tout quoi

nous avons dressé le présent procès-verbal, que nous avons signé les jours, mois et an ci-dessus.

Signé : Rouhière,

Sornés,

chef de l'état-major de l'armée française en Suisse,

Jenner,

commissaire des Guerres en chef.

Pour extrait conforme au Précis imprimé mentionné d'autre part, l'atteste Berne le 3 Juillet 1851. J'atteste de plus que ce précis et les pièces justificatives sont visés au lieu du timbre par le président du tribunal de première instance de Berne.

Frédéric Heimel, notaire.

Beilage Litt. E. Beilagenband A, № 30.

Extrait

du

Précis pour Madame la Maréchale Brune contre le Sieur Martainville.

Cour d'assises Août 1819. Signé Dupin.

Pièces justificatives.

№ XV.

Au quartier général à Berne le 19 Ventose l'an VI (9. März) *de la république française une et indivisible.*

Rouhière, Commissaire ordonnateur en chef de l'armée française en Suisse, et Amédée Jenner, commissaire des guerres en chef du Canton de Berne, nous sommes en conséquence de l'ordre du Général en chef en date de ce jour, transportés au trésor de l'Etat et ayant reconnu le scellé que nous avons apposé sur la principale porte d'entrée, conformément à notre procès-verbal du dix-sept de ce mois, sain et entier, nous l'avons brisé; nous étant ensuite fait apporter les clefs, nous sommes entrés dans le Trésor, accompagnés du citoyen Sornés, Adjudant-Général chef de l'Etat-Major et nous en avons retiré cinq cent

mille livres numéraire, en sa présence, qui ont été de suite remis à la disposition du Payeur divisionnaire Félician, pour être employé au paiement de l'arriéré de la solde, lequel en donnera récépissé pour être joint au présent procès-verbal.

Cette opération terminée, nous sommes tous sortis, nous avons fait fermer la porte en notre présence, le scellé a été apposé sur cette porte, par une bande de papier cachetée des deux bouts avec le cachet de nous ordonnateur en chef de l'armée française; moitié des clefs ont été laissées à la garde du citoyen Jenner, l'autre moitié a été portée chez le général en chef à qui elles ont été remises par le citoyen Rouhière. Le citoyen Jenner constitué garde du scellé; de tout quoi, nous avons dressé et clos le présent procès-verbal, le dit jour, dix-neuf ventose de l'an 6 de la République française, une et indivisible, et avons signé

ROUHIÈRE,
commissaire ordonnateur en chef
de l'armée française.

JENNER,
commissaire des Guerres, et
le chef de l'Etat-Major,
SORNÉS.

Pour copie conforme
Le commissaire ordonnateur de l'armée
française en Suisse,
Signé : ROUHIÈRE.

Pour extrait conforme au précis imprimé mentionné d'autre part, l'atteste Berne le 3 Juillet 1851. J'atteste de plus que ce précis et les pièces justificatives sont visés au lieu du timbre par le président du tribunal de première instance de Berne.

Frédéric Heimel, notaire.

Beilage Litt. F. Beilagenband A, № 83 a.

Extrait

du

Précis pour Madame la Maréchale Brune contre le Sieur Martainville.

Cour d'assises Août 1819. Signé Dupin.

Pièces justificatives.

№ XX.

BORDEREAU

des sommes trouvées à Berne, lors de l'entrée des Français.

Lors de la première vérification du trésor de Berne, d'après la déclaration du citoyen Jenner, commissaire en chef du canton en sa présence et en celle du chef de l'Etat-Major, du général Brune il s'est trouvé par approximation ou évaluation

L. 5,471,301. —. —

On a rapporté au trésor le produit de la caisse des sels,

Transport: L. 5,471,301. —. —

Transport:	L. 5,471,301. —. —
et ce qui avait été enfoui dans l'Oberland par les Oligarques avant de l'entrée des français — ensemble	„ 341,687. 10. —
Les lingots et autres matières qui se trouvaient à la monnaye ont été évaluées à .	„ 600,000. —. —
Total de l'argent monnayé et non monnayé trouvé à Berne	L. 6,412,988. 10. —

Il a été retiré du trésor successivement et d'après des ordres très en règle :

1) pour payer une partie de la solde arriérée à l'armée d'Italie	„ 500,000. —. —
2) L. 600,000 dont 400,000 l'arriéré de la même solde d'Italie et 200,000 pour à compte aux entrepreneurs sur les fournitures . . .	„ 600,000. —. —
3) Pour à compte au général Brune sur les dépenses secrètes	„ 196,601. —. —
4) Pour le payeur de l'armée d'Italie, toujours pour la solde	„ 53,150. —. —
5) Pour compléter les 400,000 L. demandées par le géné-	
Transport:	L. 1,349,751. —. —

	Transport :	L. 1,349,751. —. —
	ral en chef Brune pour ses dépenses extraordinaires et secrètes	„ 203,199. —. —
6)	Pour dépenses extraordinaires et secrètes du général Schauenbourg . .	„ 400,000. —. —
7)	Au payeur général pour la solde des troupes . . .	„ 300,000. —. —
8)	Mis à la disposition de l'ordonnateur en chef, qui en a compté au ministre de la guerre	„ 30,000. —. —
9)	Envoyé au général Bonaparte pour l'armée d'Angleterre	„ 3,000,000. —. —
10)	Aux entrepreneurs d'habillement à compte sur leur marché pour l'équipement de l'armée	„ 418,944. —. —
11)	Valeurs tirées de la réunion des caisses à la monnaye pour négocier en monnaye courante pour payer la solde	„ 300,000. —. —
12)	Donné au payeur pour la solde en petite monnaye au coin de Berne qui se trouvait au trésor . . .	„ 102,485. —. —
		L. 6,104,379. —. —
	Il ne devrait plus rester que	„ 308,608. 10. —

Mais indépendamment de tous les lingots de la monnaye (ces lingots sont encore disponibles) évalués à 600,000 L. nous avons encore une somme assez forte en vieilles espèces, trouvées dans les boiseries du trésor de Berne, laquelle somme a été conduite à la monnaye lors de la réunion des caisses en présence du commissaire du gouvernement, cette somme n'a pas été évaluée, parce qu'il n'a pas été possible de faire la vérification.

Nous avons encore 100,000 L. qui ont été touchées à compte du premier cinquième de la contribution, aussi en vieilles monnayes.

Plus le montant des caisses de Fribourg, Soleure et Zuric et les à comptes sur les contributions, aussi en vieilles espèces d'argent hors de cours et vaisselles, sur lesquels fonds se prélèvent journellement les à comptes en valeurs, poids qui sont donnés sur l'habillement et les sommes qu'on échange en monnaye courante pour le payement de la solde.

Certifié véritable par le commissaire ordonnateur en chef de l'armée française en Helvétie au quartier général à Zuric,

Le 15 Prairial an 6me de la république française une et indivisible

Signé : Rouhière.

Beilage Litt. G. Beilagenband A, № 84.

A Berne ce 1er Vendémiaire de l'an VII (22. September 1798) *de la république française.*

Le commissaire du Gouvernement près l'armée de la république française en Helvétie au Directoire exécutif de France.

Citoyens Directeurs !

J'ai reçu la lettre que vous avez chargé le ministre des relations extérieures de m'écrire en date du 25 Fructidor. Je vais satisfaire aux renseignements qui me sont demandés sur la véritable situation de nos finances.

Vous apprendrez : 1) (par le bordereau que j'ai l'honneur de vous adresser), que la recette générale depuis le 15 Ventose, époque de notre entrée en Suisse, jusqu'au 24 Thermidor, comprend les fonds trouvés dans les différents trésors de l'Helvétie, le

produit des contributions et les rentrées extraordinaires s'élèvent à la somme de L. 10,769,648. 1 S. 4 D.

2) que la dépense détaillée au même bordereau et résumée au-dessous de la recette, est de . . . „ 9,757,212. 14 „ 4 „

Ce qui présente un excédent de recette de la somme de . . . . . . L. 1,052,393. 7 S. - D.

y compris L. 39,958 provenant de la plus value qui a été trouvée sur le poids et le titre de l'argenterie versée par le canton de Lucerne. Telle était la situation présumée au 24 Thermidor dernier arrêtée par l'ordonnateur en chef de l'armée. Depuis cette époque, ainsi que vous le verrez par le bordereau additionnel joint au premier, il a été versé dans le trésor en quatre articles detaillés une somme de

367,436. 9. 4

Ce qui réuni au total des recettes ci-dessus énoncées de 1,052,393. 7. -

forme un restant en caisse de . 1,419,829. 16. 4

La dépense depuis le 25 Thermidor énoncée pareillement au bordereau, s'élève à 1,569,536. 19. 4

D'où il résulterait un excédent de dépense de . . . . 149,707. 3. -

Cette différence n'existe pas, citoyens Directeurs, et non-seulement les . . . . 149,707. 3. -

Transport : 149,707. 3. -

Transport :	149,707.	3. -
ont été extraites du trésor et demeurent représentées pas des pièces acquittées, mais il existe encore dans le trésor de Berne une somme de	1,388,102.	2. 6
maintenant disponible, indépendamment de ce qui existe dans la caisse du payeur, dont la situation est ci-jointe	1,537,809.	5. 6

qui par l'effet de la dernière vérification a été trouvée en plus de la déclaration, qui a été faite par le surintendant des Finances de Berne, à notre entrée dans cette ville, excédent à notre avantage, dont je me suis assuré dans la vérification exacte et scrupuleuse, qui en a été faite par l'ordonnateur en chef conjointement avec moi.

Il est nécessaire de vous dire ici, citoyens Directeurs, que cette différence considérable vient de l'impossibilité, pour ainsi dire physique d'une vérification simultanée dans les caveaux où depuis tant d'années reposaient des espèces de toutes les nations et des valeurs d'une variété infinie.

Il a fallu un temps considérable et une patience à l'épreuve pour les vérifications même partielles, auxquelles j'ai toujours assisté. C'est le cas aussi de vous dire, citoyens Directeurs, que le trésor est toujours resté sous le scellé de l'ordonnateur en chef, tandisque les clés étaient déposées constamment chez moi.

Il résulte donc qu'il existe dans le trésor de Berne une somme de	1,388,102.	2. 6
Transport :	1,388,102.	2. 6

	Transport :	1,388,102. 2. 6
La caisse du payeur présente un restant de		591,313. 8. 6
La solde de l'armée payée jusqu'au 1er Vendémiaire an VII ; il sera en outre versé dans la même caisse une somme de		352,000. —. -
Produit d'une négociation de vieilles espèces d'argent hors de cours, en sorte que la véritable situation des finances à l'époque du 1er Vendémiaire an VII est de		2,331,415. 11. -

Il m'est impossible, citoyens Directeurs, de vous remettre pour le moment le bordereau général des fournitures de tout genre qui ont été faites par l'Helvétie pour le service de l'armée et qui doivent tomber en déduction des trois derniers cinquièmes de la contribution.

L'ordonnateur en chef a déjà réuni les états des principaux cantons et je sais d'une manière certaine que l'on travaille sans relache à la confection des autres ; sous cinq ou six jours ils seront terminés et j'espère être à même par là de vous établir encore cette partie de compte d'une manière également claire et précise.

Quoiqu'il en soit, je crois pouvoir vous dire, d'après les notes que j'ai recueillies et d'après l'apperçu des bordereaux que cet arrêté de dépenses ne s'élèvera pas à plus de trois millions.

Vous jugerez par cette donnée, citoyens Direc-

teurs, de ce qui reste à payer sur la masse des contributions. Elles présentent une somme de 16,970,000. —. —

Les à comptes payés ne s'élèvent qu'à ci	2,787,657. 15. 2	
Les à comptes joints aux fournitures faites pour le service de l'armée et qui pourront encore s'élever approximativement à . . .	3,000,000. —. —	5,787,657. 15. 2
Les contribuables devraient encore une somme de		11,182,342. 4. 10
ou à peu près; mais j'observe qu'au moyen de la déduction de		2,000,000. —. —
accordée par le traité du 8 Floréal à la chambre administrative de Berne, il ne resterait plus que ci		9,182,342. 4. 10

Il est à remarquer cependant à l'article des contributions de Berne que la chambre administrative a versé de plus dans les mains du Directoire helvétique, en vertu d'un de mes arrêtés une somme de ci 150,000. —. —

qui jointe à celle de	1,048,727. 6. —
versée directement à la caisse de l'armée, portant la masse des sommes payées par Berne à . . .	1,198,727. 6. —

Je dois vous ajouter ici, citoyens Directeurs, que le retard apporté dans la confection de ce dernier travail appartient uniquement à quelques chambres administratives; les sollicitations les plus vives ont été pour ainsi dire, inutiles.

Il est juste, toutefois, de convenir que l'incohérence de tant de pièces éparses, ou mal rédigées, doivent naturellement les jetter elles mêmes dans des retards, qui vont enfin être vaincus.

Je ne puis pas garantir que les valeurs et vieilles espèces d'or et d'argent déposées à la monnaye de Berne produisent dans la négociation les sommes telles qu'elles ont été estimées par le directeur de la monnaye, homme très-entendu, a cru devoir les évaluer; toujours est-il que ces pièces existent et qu'approximativement on en tirera la somme annoncée.

Tels sont, citoyens Directeurs, les renseignements que je me suis mis à même de donner et de garantir par une reconnaissance exacte de l'état des choses et par une surveillance suivie de toutes les opérations de finances. Je vous prie d'être persuadés que je vais presser de mon pouvoir la confection des derniers bordereaux nécessaires au compte général des fournitures, qui doit vous servir de base pour prononcer définitivement sur l'objet de mes lettres précédentes.

Salut et respect.

Signé : Rapinat.

Pour copie conforme,

Signé: Ch.-Maur. Talleyrand.

Vu à la Légation de France en Suisse pour copie du document ci-dessus, conforme à l'original.

Berne, le 6 Octobre 1851.

Le Consul honoraire, chancelier
de la Légation,
Eug. MARCHAND.

Beilage Litt. H. Beilagenband A, № 88.

Extrait
du
Précis pour Madame la Maréchale Brune contre le Sieur Martainville.

Cour d'assises Août 1819. Signé Dupin.

Pièces justificatives.
№ XXI.

Extrait des pièces déposées à la commission chargée de l'exécution de la convention du 25 avril 1815, rue du Bac No. 88.

Compte général des recettes et dépenses des trésors et contributions de l'Helvétie depuis le 25 Ven-

tose an VI époque de l'entrée des Français en Helvétie jusqu'au 26 Brumaire an VII; certifié véritable par le commissaire ordonnateur en chef Rouhière à Berne le 26 Brumaire an VII et envoyé par lui au ministère des finances le 17 Frimaire an VII.

Dans la récapitulation des dépenses, on voit:

Dépenses secrètes des généraux, ci L. 829,800.

Dans le détail on trouve:

„Art. 5.

„Au général en chef Brune, à compte sur ses „dépenses secrètes, en vertu de son ordre en suivant „le procès verbal de l'ordonnateur en chef du 7 Ger-„minal la somme de . . . . L. 196,601

„Art. 6.

„Envoyé au même à Milan, par idem, „suivant idem du dit jour; en lettres „d'échange sur cette ville suivant son „reçu du 19 Floréal la somme de . . „ 203,199

„Art. 7.

„Au général en chef Schauenbourg „ 400,000

„Art. 9.

„Au payeur, pour être tenu à la „disposition de l'ordonnateur en chef de „l'armée, pour ses dépenses extraordi-„naires . . . . „ 30,000

L. 829,800

„Art. 10.

„Envoyé au général en chef de l'armée d'Angle-
„terre, Bonaparte, sur son ordre pour le service de „la dite armée, sur le procès verbal du 22 Germinal L. 3,016,005

L'ordonnateur en chef Rouhière rend compte dans sa lettre du 17 Frimaire an VII, des peines qu'il s'est données pour présenter ce compte d'une manière claire et régulièrement exacte :

Balance générale.

Recettes	13,538,031 L.	18 S.	1 D.
Dépenses . . .	13,019,455 „	6 „	2 „
Resté en caisse :	518,576 L.	11 S.	11 D,

Vous verrez, par l'art. 48 des recettes, que la vérification que j'ai provoquée et qui a eu lieu sous les yeux du commissaire du Gouvernement, nous a fait reconnaître qu'il existait dans le trésor de Berne une somme de 1,537,809 fr. en sus des valeurs déclarées par le surintendant des finances de ce canton, somme extrêmement importante, qui n'était, qui ne pouvait être constatée par aucun procès-verbal antérieur, et dont j'ai fait recette : ce qui prouve évidemment, que nous avons pris les précautions les plus sages pour conserver les intérêts de la république.

Je dois ajouter ici, citoyen Ministre, que le commissaire du Gouvernement m'a secondé de la manière la plus efficace.

En gardant à sa disposition les clefs sous lesquelles ont été enfermés les fonds de l'Helvétie et en me laissant l'unique soin d'apposer mes scellés sur les portes, il m'a mis à couvert de toutes craintes et de tout scrupule;

et par ce moyen ces fonds ont été appliqués aux besoins de l'armée; ils ont même servi à fournir trois millions à l'expédition de Bonaparte, 1,500,000 fr. pour la solde arriérée de l'armée d'Italie, indépendamment des 400,000 fr. envoyés à la Cisalpine; et cependant nous nous sommes soutenus pendant plus de huit mois; la cavalerie a été remontée, l'armée entière a été alimentée, habillée, soldée, sans qu'il en ait coûté un seul denier à la républipue; elle a même de quoi se suffire pendant quelque temps, tant par le restant en caisse, que par ce qu'on peut encore tirer du restant à payer des contributions qui s'élèvent à 4,762,919 L. 13 S. 1 D., suivant le bordereau No. 2.

Pour éxtrait conforme au précis imprimé mentionné d'autre part, l'atteste Berne le 3 Juillet 1851. J'atteste de plus que ce précis et les pièces justificatives sont visés au lieu du timbre par le président du tribunal de première instance de Berne.

Frédéric Heimel, notaire.

Beilage Litt. J. Beilagenband A, № 31.

Extrait

du

Précis pour Madame la Maréchale Brune contre le Sieur Martainville.

Cour d'assises Août 1819. Signé Dupin.

Pièces justificatives.

№ XIV.

Ordre au Payeur de l'Armée.

(Registre No. 188.)

Berne le 20 Ventose an VI.
(10. März 1798.)

Vous voudrez bien, citoyen, vous rendre incessamment au Trésor public, accompagné du commissaire ordonnateur, pour y recevoir cinq cent mille livres, sur un bon signé de vous et que vous laisserez en caisse: cela fait, vous réapposerez les scellés et apporterez chez moi la moitié des clefs, l'autre moitié restera entre les mains du trésorier. Vous n'en laisserez

extraire aucune somme, sous quelque prétexte que ce puisse être. Cette opération, ainsi que l'apposition des scellés, sera faite en présence du chef de l'état-major et du Commissaire ordonnateur.

Signé : Brune.

Pour extrait conforme au précis imprimé, mentionné d'autre part l'atteste Berne le 3 juillet 1851. J'atteste de plus que le précis et les pièces justificatives sont visés au lieu du timbre par le président du tribunal de première instance à Berne.

Frédéric Heimel, notaire.

Beilage Litt. K. Beilagenband A, № 15.

Auszug

aus

dem Deutsch-Spruchbuch HH. HH Seite 533, vom 4. März 1798.

Abdikations-Urkund

MrGHH. Schultheiß klein und großen Räthe und Ausgeschossenen der Städte des Eidgenössischen Standes Bern.

Wir Schultheiß, Klein und Große Räthe und Ausgeschossene der Städte und Landschaften des eidgenössischen Standes Bern, thun kund hiermit, daß Wir in tiefer Beherzigung der äußerst dringenden Umstände, in denen sich unser werthes Vaterland dermalen befindet, und in der Absicht, größeres Unglück von Selbigem abzuwenden, unter heutigem zu End gemeldtem Dato den Entschluß genommen haben, die von unsern in Gott ruhenden Regimentsvorfahren auf uns gelangte Regierung und Oberkeitliche Gewalt niederzulegen, und der von sämmtlichen Ausgeschossenen von Stadt und Land auf Heute zu er-

wählenden provisorischen Regierung unsere bisherige Gewalt, Rechte, Oberkeitliche Güter und Einkünften, wie auch alle außer Lands habende Ansprachen, welcher Art sie immer sein mögen, und worunter auch die in den Englischen Fonds angelegten Capitalien begriffen sein sollen, durch gegenwärtige Urkund förmlich zu übertragen und abzutreten.

Wir stehen in der gänzlichen Ueberzeugung, daß diese neue Regierung sich das allgemeine Zutrauen erwerben, solchem vollkommen entsprechen und alles dasjenige nach bestem Vermögen erstatten und leisten werde, so zum Heil und zum Wohl des Vaterlandes wird gereichen und dazu wird dienlich sein können.

Schließlich erflehen Wir den Allerhöchsten, daß er dieses von Uns in den besten Absichten und aus Liebe zum Vaterland gethane Opfer zum allgemeinen Besten leiten und seinen allmächtigen Schutz noch ferners über dasselbe walten lassen wolle.

Geben in Unserer Versammlung den 4. März 1798.

(unterschrieben) Carl Eman. Morlot,
Staatsschreiber.

Für getreuen Auszug den 22. Sept. 1851.

Der Staatsschreiber (Staatsarchivar):
M. v. Stürler.

Beilagen Litt. L und M. Beilagenband A, № 13.

Auszug
aus
den Verhandlungen der provisorischen Regierung,
№ 1, Fol. 1.

Sonntag
den 4ten März 1798.

Urkunde,

MnGHH. und Oberen Rath und Burger mit den Ausschüssen von Ständen und allen Landschaften, auf gewohnte Weise bei Eiden versammelt (von 6 bis 8 Uhr frühe).

Freiheit. **Gleichheit.**
Eintracht
und
Zutrauen.

Provisorische Regierung.

Dekret zu Formation und Organisation einer provisorischen Regierung des Cantons Bern.

Art. 1. Die provisorische Regierung des Kantons Bern soll bestehen aus 105 Mitgliedern; die gegenwär-

tigen, von dem Volke erwählten 52 Ausgeschossenen von Stadt und Land sollen von ihrer Stelle wegen Mitglieder derselben sein.

Art. 2. Um die übrige Zahl der 53 Glieder zu ergänzen, wird den vom Volk erwählten Repräsentanten das Wahlrecht übergeben, aus den alten Regierungsgliedern diejenigen 53 auszuwählen, zu denen sie am meisten Zutrauen haben, und welche die meiste Kenntniß der Geschäfte besitzen.

Art. 3. Diese Wahl soll noch heute von den Volksrepräsentanten, sie mögen sich in vollständiger Anzahl befinden oder nicht, vorgenommen werden. Zu diesem Ende soll der Aelteste an Jahren, oder in seiner Ermanglung der Nachälteste das Präsidium führen, und der Jüngste das Sekretariat besorgen. Einem jeden Wahlmann wird eine Liste der Regierungsglieder oder ein Regimentsbüchlein ausgetheilt werden, damit jeder Ausgeschossene darin 53 Namen mit einem Kreuze bezeichnen könne, und diejenigen, welche am meisten solcher Kreuze haben, sollen erwählt sein.

Art. 4. Die provisorische Regierung wird sich gleich in ihrer ersten Versammlung einen Präsidenten erwählen, sich mit der erforderlichen Abwart versorgen, und die gegenwärtige Kanzlei, sie mögen in die provisorische Regierung erwählt werden oder nicht, sollen wie bisher das Sekretariat besorgen.

Art. 5. Sobald die provisorische Regierung erwählt sein wird, so werden die bisherigen Klein und Großen Räthe derselben ihre bisherige Gewalt, Rechte, oberkeitliche Güter und Einkünfte durch einen förmlichen Actus abtreten und übertragen.

Art. 6. Der provisorischen Regierung ist überlassen, für ihre innern Polizei und Deliberationen entweder die alten Uebungen beizubehalten oder ein neues Reglement zu entwerfen und festzusetzen.

Art. 7. In Absicht der Unterabtheilung der Geschäfte wird die provisorische Regierung aus ihrem Mittel, an Platz des bisherigen Täglichen-, Geheimen- und Kriegsrathes, eine Verwaltungs- und Regierungskommission, eine Kommission für die auswärtigen Geschäfte, und eine Militärkommission in beliebiger Anzahl von Mitgliedern ernennen. Die übrigen Kammern und Kollegien, ist die provisorische Regierung authorisirt, entweder ganz beizubehalten oder mit andern zu concentriren, und die allenfalls abgehenden Mitglieder mit andern zu ersetzen, auch je nach den sich ergebenden Bedürfnissen neue Kommissionen zu ernennen; die gegenwärtigen Sekretariate aber sollen einstweilen alle an ihren Stellen bleiben.

Art. 8. Die Oberamtleute, Stadt- und Gemeindsobrigkeiten sollen einstweilen mit ihrer gegenwärtigen Kompetenz an ihren Stellen bleiben, und nach den bisher existirenden Gesetzen verfahren und urtheilen, den Oberamtleuten aber zwei der angesehensten, verständigsten, nächstgelegenen Ortsvorgesetzten zugegeben werden, welche die provisorische Regierung auf den doppelten Vorschlag von den Volksausgeschossenen jeden Bezirks ernennen wird.

Art. 9. Alle übrigen Unterbeamte, und in irgend einem Theil der Staatsverwaltung angestellte Personen sollen einstweilen, so lange sie das Zutrauen verdienen, beibehalten werden, in ihren Funktionen fortfahren, und nicht anders, als auf Anklage, Verantwortung und Ur-

theil abgesetzt werden können. Die vacant werdenden Stellen aber von der Verwaltungskommission wieder ersetzt werden.

Art. 10. Vor Allem aus wird aber der provisorischen Regierung obliegen, ein Convocationsreglement zu entwerfen und auszuschreiben, um in Zeit von 6 Wochen eine durch Urversammlungen und Wahlmänner erwählte Nationalversammlung zusammen zu berufen, welche dann bis zu Festsetzung der neuen Konstitution die bisherigen provisorischen Kommissionen beibehalten oder abändern kann.

Art. 11. Die Mitglieder der provisorischen Regierung sollen bei Antritt ihrer Funktionen schwören:

„Der Stadt und der Landschaft Bern Treue und „Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Scha- „den zu wenden, Religion, Tugend, Personen und Eigen- „thum zu schützen und zu schirmen, mit dem öffentlichen „Vermögen getreulich Haus zu halten, und ihre Regie- „rung überhaupt nach den Prinzipien der Freiheit und „der Gleichheit einzurichten."

Also erkennt und beschlossen in der Großen Rathsversammlung vom 4. März 1798.

Sogleich hierauf traten die Ausgeschossenen zusammen und erwählten auf vorbeschriebene Weise nachfolgende Mitglieder, welche alphabetisch unter den Ausschüssen begriffen sind:

Beilage Litt. M. Beilagenband A, № 13.

Verzeichniß
der
Mitglieder der provisorischen Regierung des eidgenössischen Freistaates Bern.

Balsiger, Christen, Freiweibel von Sternenberg.
Bay, David Ludwig, Fürsprech.
Bay, David Rudolf, Kriegskommissär.
Bigler, Lieutenant, von Allmendingen.
Bigler, Vinzenz, Freiweibel von Enggistein.
Berseth, J. Jakob Ludwig, Ohmgeldner.
Blau, Jakob Andres, Metzger.
Bonstetten, Joh. Karl, Kriegskommissär.
Bünzli, Schultheiß, von Erlach.
Brügger, Christen, Freiweibel zu Seftigen.
Bützberger, Niklaus, Weibel zu Bleienbach.
Chablais, von Ormond-dessus.
Darelhofer, Albrecht Friedrich Niklaus Rudolf, Jägerhauptmann.
Descoulaye, Pierre Caspar, von Château d'Oex.
Dießbach, Johann Rudolf Gottlieb, Major.
Erlach, Karl Ludwig, Generalmajor.
Ernst, Beat Ludwig, Major.
Ernst, Johann Friedrich, von Aarau.
Fankhauser, Rathsherr, von Burgdorf.
Fellenberg, David Rudolf, Böspfenniger.

Fischer, Emanuel Rudolf Friedrich, Dragonerhauptm.
Frisching, Karl Alb., gew. d. Seckelmeisterpräsident.
Frisching, Albrecht, gew. Landvogt von Landshut.
Frisching, Johann Rudolf, Hauptmann.
Gatschet, Niklaus Samuel Rudolf, Appellations-Sekretär.
Gumoëns, Sigmund Emanuel, gew. Hauptmann.
Graffenried, Johann Friedrich, gew. Landvogt von Sumiswald.
Graffenried, Emanuel, Hauptmaun.
Gruber, Samuel Abraham, Rathsexpectant.
Gigar, Felix, von Herzogenbuchsee, Hauptmann.
Haller, Albrecht, Gleitsherr.
Haslebacher, von Sumiswald, Landseckelmeister.
Heggi, Jakob, gew. Müllermeister.
Herbort, Albrecht, Sekretär der äußern Gelder.
Herrmann, David Rudolf, Fürsprech.
Hilficker, Gerichtsvogt von Kölliken.
Hofmann, Ammann von Lattrigen.
Holliger, Grafschaftsvogt, von Bönischwyl.
Hortin, Daniel Alb. Em., Aidemajor.
Jenner, Ferdinand Beat Ludwig, Deutsch-Seckelschreiber und Kriegskommissär.
Jenner, Gottlieb Abraham, Oberstkriegskommissär.
Joneli, Landsvenner, von Boltigen.
Käser, Untervogt, von Dahlen.
Kirchberger, Niklaus Anton, Oberst.
Kocher, Burgermeister von Büren.
Kunz, Anton, Emanuel, Hauptmann.
Lerber, Franz Rudolf, gew. Unterschreiber.
Lüdi, Hans Ulrich, von Bikigen.
Lüscher, Gerichtsvogt, von Seon.

Lüthardt, Friedrich, Doktor der Rechte.
Manuel, Karl, Oberst.
May, Johann Karl, Zeugherr, vom Rath.
May, Rudolf Beat Ludwig, Major.
Michel, von Bönigen, Hauptmann.
Moor, Kaspar, Landammann zu Oberhasle.
Morlot, Karl Eman, Staatsschreiber.
Mülinen, Niklaus Friedrich, Hauptmann.
Müller, Gerichtsvogt, von Kulm.
Muralt, A. Sal. Gottlieb, Stadtmajor.
Mutach, Alb. Friedrich, Quartiermeister.
Neuenschwander, Gerichtssäß, von Lützelflüh.
Niklaus, Bendicht, Weibel zu Zauggenried.
Otth, Samuel, von Brittnau.
Pagan, Landschreiber, von Nidau.
Rengger, Alb., von Brugg, Dr. med.
Ringier, Joh. Rud., Stadtschreiber, von Zofingen.
Ris, David Albrecht.
Rubi, Johann, von Frutigen, Hauptmann.
Schmidt, Gerichtssäß, von Eriswyl.
Scheideck, Apotheker, von Thun.
Scheurer, Burgermeister, von Aarberg.
Sinner, Ludwig Philipp, Dragoneroberst.
Spring, Rudolf, Meier zu Schüpfen.
Stähli, Klosterammann, von Oberhofen.
Steiger, Karl Friedrich, gewesener Landvogt von Interlaken.
Steiger, Johann Karl, Salzkassaverwalter.
Steiger, Alb. Rudolf, Artilleriehauptmann.
Stämpfli, Marti, Ammann, von Bolligen.
Stettler, Alb. Niklaus.

Sterchi, Peter, Stadtvenner.
Strauß, Gottlieb, von Lenzburg, Hauptmann.
Streit, Hans, Freiweibel, von Seftigen.
Stuber, Karl Rudolf, Artilleriehauptmann, Doktor der Rechte.
Studer, Rudolf, Jägerhauptmann.
Stürler, Karl Emanuel, gew. Rathsherr.
Stürler, Friedrich Heinrich, Rathhausammann.
Tavel, Georg Franz Ludwig, Dragonermajor.
Thormann, Gottlieb, Rathsschreiber.
Tillier, Anton Ludwig, Jäger-Oberstlieutenant.
Tillmann, Anton Gottlieb, Dragonerhauptmann.
Tscharner, Beat Alb., Rathsherr.
Tscharner, Beat Jakob, Oberst, gewesener Vogt zu St. Johannsen.
Tscharner, Karl Ludwig, Professor der Rechte.
Ulerich, Sigmund Rudolf.
Wagner, Johann Jakob, Hauptmann.
Wattenwyl, Alex. Alb., gew, Vogt zu Nidau.
Wattenwyl, Rud. Niklaus, Major.
Wild, Karl Samuel, Rathsexpectant.
Wurstemberger, Friedrich, Heimlicher.
Wurstemberger, Johann Ludwig, Oberstlieut.
Wyß, Samuel, Feldlazarethkommissär.
Wyttenbach, Johann, Unterschreiber.
Zingre, Landsvenner, von Saanen.
N. N. von Burgdorf.
Sekretariat: die Kanzlei.

Für getreuen Auszug,

Der Staatsschreiber-Staatsarchivar:

(L. S.) **M. v. Stürler.**

Beilage Litt. N.

Aus dem Protokoll der Geretteten Gelder (pag. 70—88) abgedruckt,
als Beilage 2 im I. Dotationsbericht
pag. 8—28.

Vortrag

an

Meine Gnädigen Herren und Obern

über

die in der Revolutionszeit geretteten Oberkeitlichen Gelder und deren bisherige Verwaltung.

Hochwohlgeborne Gnädige Herren und Obern!

Durch die unterm 14. Februar letzthin vorgelegte Erklärung desjenigen Komite, welches die im Jahr 1798

durch vaterländisch gesinnte Männer geretteten Oberkeitlichen Gelder verwaltet hat, sind Euer Hohen Gnaden von der Existenz dieser Gelder, und von der Absicht in Kenntniß gesetzt worden, dieselben an Schultheiß, Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, als dem wahren rechtmäßigen Eigenthümer abzuliefern. Hochdieselben haben daraufhin, nach dem Antrage des gedachten Komite, geruhet, die auf diese Gelder Bezug habenden Schriften und Rechnungen durch eine eigends dazu verordnete Standeskommission untersuchen zu lassen, mit Weisung, darüber, so wie über die künftige Verwaltungsart, Bericht zu erstatten.

Zufolge dieses Auftrages haben MnHGdHHerren des bisherigen Verwaltungskomite in einer gemeinschaftlich mit der ad hoc niedergesetzten Standeskommission am 5. März letzthin abgehaltenen Versammlung dieser letztern die zu der daherigen Untersuchung erforderlichen Schriften und Rechnungen zugestellt, und dabei sowohl mündlich als schriftlich den Wunsch geäußert, daß, da von verschiedenen Seiten Fragen und Zweifel über den Ursprung sowohl, als über die Verwendung der fraglichen Gelder bekannt worden seien, es der Standeskommission belieben möchte, alles Nothwendige einzuleiten, damit jeder Zweifel dießorts erörtert werde und keiner zurück bleibe.

Diesem, obschon wörtlich nicht in ihrem Auftrag, doch aber im Sinne desselben gelegenen Ansuchen glaubte die Kommission, sowohl zu ihrer eigenen, möglichst vollständigen Aufklärung, als aber aus schuldiger Rücksicht gegen diejenigen Männer unbedenklich, ja selbst pflichtmäßig, willfahren zu sollen, die mit Hintansetzung so vieler Rücksichten und auf Gefahr, ihr eigenes Vermögen und ihre

persönliche Sicherheit dabei gefährdet zu sehen, jenen Theil des Staatsvermögens gerettet hatten.

Dieselbe hat sich daher bemühet, über den Ursprung, die Zusammensetzung und die bisherige Verwaltung dieser Fonds die erforderlichen Notizen zu sammeln, und Euer Hohen Gnaden einen möglichst vollständigen Rapport erstatten zu können.

Die gesammelten Berichte gründen sich auf die der Kommission auf ihr Ansuchen mündlich erstatteten, mit authentischen Aktenstücken belegten Relationen MnHg. Oberamtmanns von Jenner von Pruntrut und des damals unter seinen Befehlen gestandenen HgHerrn Rathsherrn Zeerleder, zu deren Ergänzung und Bekräftigung der Bericht derjenigen Standesglieder eingeholt worden ist, welche vermöge ihrer, beim Ausbruch der Revolution bekleideten Stellen und ihrer Anwesenheit bei eint oder anderem Vorfall, so gut als es nach so vielen Jahren geschehen konnte, Auskunft zu ertheilen im Falle sein mochten.

Nachdem auf diese Weise die Kommission in mehreren Sitzungen mit der größten Sorgfalt den vorliegenden Gegenstand erörtert, über alle dießörtigen Zweifel und Einwürfe vollkommen befriedigende Auskunft sich verschafft und auch eine dießorts einschlagende, MmHHerrn Hauptmann von Wattenwyl allié von Lentulus von einem allhier wohnhaften Partikularen eingegebene, zum Theil auf eine vor mehreren Jahren durch einen Falliten gestellte Aussage gestützte Schrift in Untersuchung gezogen und den mündlichen Bericht MsHHerrn von Wattenwyl darüber angehört, so sieht sich die Kommission dermalen im Stande, Euer Hohen Gnaden ihren Bericht über das

ihr obgelegene Pensum und die auf denselben sich gründenden, einmüthigen Anträge vorzulegen.

Als im Februar 1798 durch das Einrücken der Franzosen in der Waadt, durch die Revolutionirung der Kantone Basel, Luzern und Schaffhausen, durch die fruchtlosen Unterhandlungen in Petterlingen und Basel, die Gefahr für Bern von Tag zu Tag dringender wurde, ertheilte der Geheime Rath MmHHerrn Oberamtmann Jenner von Pruntrut, als damaligen Oberstkriegskommissär, den Befehl, soviel möglich an Proviant, Munition, Geschütz, eine bedeutende Summe Geldes und die ausländischen Schuldtitel in das Oberland in Sicherheit zu bringen.

Diesem Befehl zu Folge wurde am 3. März 1798 durch MnHgHerrn Rathsherrn Zeerleder, als damaligen über das Oberland gesetzten Distriktskommissär, eine theils aus dem großen Schatzgewölbe, theils aus dem kleinen Gewölbe neben der Rathstube erhobene, in einem eisernen Stock und 18 Fässer verpackte Summe Geldes und die sämmtlichen ausländischen Schuldtitel nach Interlaken abgeführt und dorten in die Schloßgefangenschaft in Verwahrung gelegt, deren Schlüssel dem damaligen Herrn Landvogt von Bonstetten zugestellt wurden. Ueber den Betrag der Baarschaft konnte mit Zuverläßigkeit nichts ausgemittelt werden; bloß über den Inhalt des eisernen Stocks glaubt MnHgHerr von Jenner sich noch erinnern zu können, daß derselbe aus 100,000 Goldstücken, theils alter Mirlitons, theils Dukaten bestanden habe. In den 18 Fässern seien gangbare Silbersorten und nur in einem derselben noch etwas an Gold, nämlich 3000 Louisd'ors, verpackt gewesen.

Die ausländischen Kapitalien, deren Titel, wie bemerkt, ebenfalls nach Interlaken geführt wurden, betrugen nach einem auf 5. März 1798 gestellten Etat ein Gesammtkapitalwerth von Cronen 4,009,869. 13. 1.

Dieses in das Oberland geflüchtete Staatsvermögen wurde einige Tage nach dem Einrücken der Franzosen in die Hauptstadt durch den berüchtigten Junod an den General Brüne verrathen. Durch die Vorstellungen des Herrn von Jenner, der auf das Ansuchen mehrerer ehemaliger Standesglieder und der provisorischen Regierung einstweilen die Funktionen eines Oberstkriegskommissärs fortsetzte, und von daher mit Brüne im Verkehr stunde, ließe sich dieser letztere, welchem der Belang der nach dem Oberlande geführten Gelder nicht bekannt war, bereden, gegen das Versprechen eines Geschenks von Liv. 200,000 in die Verlegung dieser Gelder nach dem Ausland einzuwilligen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß solches so geheim als möglich und unter dem Vorwande, Getreide für die Franzosen aufzukaufen, geschehen müsse; auch begehrte er, daß man die von den französischen Truppen besetzten Gegenden vermeiden solle, damit er selbst nicht kompromittirt werde.

Mit einem Paß von Brüne versehen reiseten nun Herr Zeerleder und Herr Wurstemberger vom Interlakenhaus, nachheriger Inselverwalter, welcher schon dem ersten Transport beigewohnt hatte, nach Interlaken ab, schiffeten dort, nicht ohne Gefahr für ihre Personen und das ihnen anvertraute Staatseigenthum, das Geld sammt den Titeln ein, kamen damit glücklich in Thun an, und wollten nun diese zu rettenden wichtigen Objekte auf mehreren Wagen über Dießbach durch das damals von den Franzosen noch

nicht besetzte Emmenthal nach Luzern und weiters in Sicherheit bringen.

Wegen der allgemeinen Gährung unter den Landleuten mußte aber dieses Projekt unterbleiben. Das Geld blieb in Thun in einem Schopf der Ziegelhütte und im Schloßkeller versteckt zurück; die Titel wurden auf Bern gebracht.

Mittlerweile hatte die Sache schon zu viel Aufsehen erregt; die Anzeigen hatten sich vermehrt und Brüne erklärte nun dem Herrn von Jenner, daß er ihm nicht mehr behülflich sein könne, befahl ihm auch, jenes Geld unverzüglich nach Bern führen zu lassen.

Die gleichen Herrn Zeerleder und Herrn Wurstemberger besorgten nun diesen, wiedermalen mit vielen Schwierigkeiten und Gefahren verbundenen Transport aus der Hauptstadt des nun schon selbstständig erklärten Kantons Oberland nach Bern.

Von den hinaufgeführten achtzehn Fässern blieben zwei in der Gefangenschaft zu Interlaken und vier im Schloßkeller zu Thun zurück; die übrigen zwölf sammt dem eisernen Stock kamen unversehrt in Bern an und wurden vorerst in ein Magazin des Handelshauses Zeerleder, dessen Eingang gegen die Keßlergasse sich befindet, untergebracht; die Schlüssel zum Stock zu der Gefangenschaft in Interlaken und zu dem Magazin an der Keßlergasse selbst dann alsogleich an Herrn Oberstkriegskommissär von Jenner abgegeben. Für die in Thun verbliebenen vier Fässer wurden die Schlüssel des Kellers, in welchem sie versteckt lagen, zur Disposition des Herrn Oberstkriegskommissärs deponirt.

Ueber diese Ablieferung der Gelder und Schlüssel hat MnHgHr. Rathsherr Zeerleder damals von Herrn Oberstkriegskommissär von Jenner eine förmliche, vom 13. März 1798 datirte, durch die damalige provisorische Regierung unterm 18. gleichen Monats legalisirte, mit dem Standessiegel und der Unterschrift des Sekretärs, des sel verstorbenen Herrn Johann Wyttenbach, nachherigen Sekelschreibers, versehene, spezifizirte Quittung und Entladniß erhalen, die Wohlderselbe der Kommission in Original vorzulegen die Gefälligkeit hatte.

Einige Tage darauf befahl Brüne, das Geld in dem Zeerlederischen Magazin nach dem Salzkammergewölbe transportiren zu lassen, und forderte auch die Ueberlieferung der Schuldtitel innert 24 Stunden. Herr v. Jenner legte diesen Befehl der provisorischen Regierung vor, welche ihm die Weisung ertheilte, der Gewalt nachzugeben.

Im Beisein des chef d'Etat-major Sornet, und des Commissaire ordonnateur Rouhière wurde nun dieser Transport veranstaltet, mehrere Fässer in des Generalen Brüne Wohnung geführt, die übrigen nebst dem eisernen Stock nach der Salzkammer gebracht, nachdem dorten die wegen bereits vorfindlichen anderweitigen Geldern aufgelegten französischen Siegel abgenommen worden. Das Gewölbe der Salzkammer wurde nun nicht wieder versiegelt, sondern Rouhière begnügte sich, die Schlüssel mitzunehmen.

Für diese zu Brüne und in die Salzkammer transportirten Gelder, so wie für die dem General zugestellten äußeren Schuldtitel erhielt Herr Oberstkriegskommissär von Jenner eine von Brüne selbst unterzeichnete, vom

4. Germinal an VI datirte, förmliche Entladniß, deren Original der Kommission vorgewiesen worden.

Mehrere Tage nachher sandte nun Brüne den Kommissär Rouhière und mehrere andere Militärs, um das Geld in der Salzkammer wegzunehmen; Herr Oberstkriegskommissär von Jenner wurde aufgefordert, zugegen zu sein, um den Procès verbal zu unterschreiben.

Unterwegs äußerte Rouhière gegen Herrn v. Jenner den Wunsch, daß er ihm zu einigen Paar Lichtstöcken verhelfen möchte. Dieser Umstand glaubte dieser letztere benutzen zu sollen, um, wo immer möglich, einiges Geld aus dem Salzkammergewölbe zu retten. Er führte daher Rouhière und sein Begleit nach der Münz, und während die Lichtstöcke ausgewählt werden sollten, forderte er demselben die Schlüssel zu dem Gewölbe unter dem Vorwande ab, vorläufig das Nöthige zu dem Transport des Geldes besorgen lassen zu wollen. Diese Schlüssel wurden nun dem Herrn von Bonstetten mit dem Winke zugestellt, in der Eile so viel als möglich von jenem Gelde auf die Seite zu schaffen.

Nicht ohne Gefahr, bei dieser Operation überrascht zu werden, gelang es nun Herrn von Bonstetten, mit Beihülfe des Herrn Salzhandlungsverwalters Steiger achtzehn Säcke Neuthaler, jeder zu 800 Cronen, auf die Seite zu schaffen.

Rouhière und sein Gefolge kamen nun an und ließen das sämmtliche vorhandene Geld durch hiesige, ab der Gasse gerufene Einwohner gegen große Bezahlung nach dem Generalquartier auf die Stift tragen.

Einige Tage vor diesem Vorfall stellten sich Rouhière, der Platzkommandant, und mehrere andere Offiziers vor

der provisorischen Regierung und forderten die Schlüssel zum großen Schatzgewölbe, welches schon am 5. März durch einen Stabsoffizier mit dem ehemaligen Kanzleisiegel, das er mit sich fortgenommen, versiegelt, und mit einer Wache besetzt worden war. Diese Schlüssel wurden in der Rathsstube den Franzosen zugestellt, und Herr Oberstkriegskommissär von Jenner und Herr von Bonstetten beordert, der Eröffnung beizuwohnen. Bei dieser ersten Eröffnung des Gewölbes durch die Franzosen wurden einige hunderttausend Livres von ihnen herausgenommen und auf Wagen nach der Stift dem Payeur der Armee zugeführt, hernach ein förmlicher Procès verbal aufgenommen, das Gewölbe wieder versiegelt, und der eine Theil der Schlüssel dem Hrn. v. Jenner, der andere aber dem General Brüne zugestellt.

Wenige Zeit darauf wurde das Gewölb abermals in Beisein des Herrn von Jenner, Herrn von Bonstetten, und einiger Offizialen eröffnet. Als nun die Kommissarien das ihnen das erste Mal entgangene Gold in denen jetzt aufgeschlossenen eisernen Stöcken erblickten, wurden sie so freigebig, daß sie den Offizialen zwei Silbersäcke schenkten, und zu Bestreitung der Ausgaben der Staatskanzlei zwei oder drei Säcke MmHgHrn. Staatsschreiber Morlot zuzustellen erlaubten.

Auch Herr von Jenner erhielt in zwei Säcken 1400 Stück Dukaten. Hierauf wurde wiederum Geld herausgeholt, auf die Stift und zu Rouhière transportirt, das Gewölb versiegelt und die Schlüssel wieder unter Herrn von Jenner und Brüne vertheilt.

Die Beiwohnung der beiden bernischen Kriegskommissarien wurde nun den französischen Autoritäten lästig;

sie verlangten, daß ihnen die sämmtlichen Schlüssel ausgeliefert würden, und die provisorische Regierung, höherer Gewalt nachgebend, ließ diese Auslieferung an Brüne am 24. März 1798 durch drei ihrer Mitglieder, Herrn Dr. Stuber, Lüthi von Langnau und Schmid von Eriswyl, bewerkstelligen.

Indessen wurden auch noch die in Interlaken und Thun versteckt gebliebenen sechs Fässer verrathen und durch Junod nach Bern gebracht. Diese sechs Fässer wurden gleichen Tags von den französischen Kommissarien, in Beisein des Herrn von Jenner, eröffnet und das Geld durch die ersteren behändigt, wie solches durch den vorgewiesenen Verbalprozeß bescheinigt wird.

Nebst denen aus dem Gewölbe der Salzkammer geretteten Liv. 36,000 konnten aus einem sich geöffneten Faß Liv. 3000 auf die Seite geschafft werden, so daß nun, mit Inbegriff der an Herrn von Jenner übergebenen 1400 Dukaten, in allem von daher eine Summe von Liv. 50,200 als gerettet anzusehen und in der Handlung Zeerleder deponirt waren.

Die Kassa des Oberkriegskommissariats wurde von Herrn Tscharner geführt, bis wenige Tage vor dem Einrücken der Franzosen, da derselbe seine Geschäfte und die Kassa, weil er selbst in das Feld zog, an Herrn Banquier Schmid übertrug.

Diese Kassa wurde von Brigade-General Suchet in Beschlag genommen, und es befand sich in derselben, laut Procès verbal vom 6. Ventose an VI, eine Summe von Liv. 104,824. 10; ferner drei Kisten, Nr. 53, 58 und 67, nebst einer vierten langen Kiste, die wegen Mangel der Schlüssel nicht geöffnet, wohl aber behändigt wurden.

Ebensowenig konnte von den übrigen Kriegskassen etwas gerettet werden, indem die einte von einem ungefähren Betrag von Kronen 20,000 bereits im Januar 1798 zu Lausanne in Beschlag genommen, andere bei dem Rückzug geplündert und nur einige wenige in Sicherheit gebracht wurden, deren Inhaber den betreffenden Verwaltungskammern Rechnung ablegen mußten, so z. B. Herr Oberfeldarzt und Kriegskommissär Wyß und mehrere im Aargau und dem Oberland. Nur der gewesene Distriktskommissär, HgHr. Rathsherr Zeerleder, verzeigte dem Verwaltungskomite dießorts einen ungefähren Saldo von Liv. 1000, und Herr Wilhelmi brachte seinen Saldo im Haus Bay in Sicherheit, der nun in dem einen Fond mit Liv. 1020. 1. 2 als gerettetes Depositum erscheint.

Durch die Vorsorge des Herrn von Jenner, als gewesenen Oberwardein, und Herrn Münzmeister Fueter konnte ferners ein Theil des Münzguts gerettet werden.

Der Oberwardein hatte nämlich in seiner Wohnung zu den gewöhnlichen Ausgaben und Aufwechsel von Schaustücken eine kleine Kassa von circa Kronen 3000, welche in Folge Reglements sich nicht höher belaufen konnte. Wegen der Kriegskosten war diese Kassa an kurrenten Geldsorten beinahe gänzlich erschöpft, weil das neue Geld immer sofort an das Zahlamt abgeliefert werden mußte; jedoch konnten noch Liv. 3236. 3. 2 beiseits geschafft werden.

Hingegen hatte Herr Oberwardein von Jenner zwölf goldene Ketten hinter sich, die demselben laut Note des Silbergewölbrodels vom 26. Mai 1797 zur Ausputzung übergeben worden. Von diesen hinter Herrn Dr. Stuber sel. zur Aufbewahrung gelegenen Ketten ist von der Ver-

waltungskammer über drei Stücke disponirt worden; die übrigen neun Stücke, zusammen Liv. 3840 an Werth, sind bei Ablage des ersten summarischen Rechnungsberichtes von Herrn von Jenner unterm 11. Hornung 1804 dem Verwaltungskomite zugestellt worden.

Ebenso zwei goldene Lingots, das eine von Dukaten- das andere von Duplonengold, von ungefähr Liv. 9600 an Werth, und endlich 510 Dukaten, 177 goldene und 38 silberne Medaillon, nebst 47 silbernen und goldenen Probstücken, in allem gewürdigt auf Liv. 5666. 1. Diese Lingots, welche späterhin, wie die Rechnungen zeigen, mit Vortheil ausgeprägt wurden, nebst den Dukaten und Medaillen, waren von Herrn von Jenner hinter Herrn Seckelschreiber Wyttenbach sel. deponirt worden.

Nach obigen Angaben wurde mithin aus der Hauskassa des Oberwardein in Allem gerettet, und an das Komite abgeliefert, ein Werth von Liv. 22,342. 4. 2.

Aus dem großen Gewölbe des Oberwardeins und des Münzmeisters in dem Münzgebäude, die bald nach dem Einmarsch der Franzosen versiegelt wurden, gelang es dem Herrn Münzmeister Fueter, eine Summe von 37,208. 1. 2 Liv. zu retten, welche dem Verwaltungskomite ebenfalls zugestellt wurde.

Von den Geldern der Salzhandlung konnte durch Herrn Salzhandlungsverwalter Steiger eine zweite Summe dadurch gerettet werden, daß ihm durch Herrn Oberstkriegskommissär v. Jenner eine antidatirte Quittung für einen Betrag von Liv. 22,470 ausgestellt wurde, vermöge welcher diese Summe nicht ausgeliefert, sondern durch Herrn Steiger aufbewahrt wurde.

Endlich wurde durch Herrn Oberstlieutenant Herbort,

als Verwalter des äußern Zinsrodels, ungeachtet mehr als 200/m Liv. aus seiner Kassa von der Verwaltungskammer in Empfang genommen wurden, dennoch die bedeutende Summe von Liv. 66,850 als gerettet angezeigt und dem Verwaltungskomite verrechnet.

Dieses, Hochwohlgebohrne, Gnädige Herren und Obere, sind die Summen, welche aus den beim Einmarsch der Franzosen im Jahre 1798 vorhandenen öffentlichen Kassen durch vaterländisch gesinnte Männer einem raubsüchtigen Feinde entzogen, der daraufhin gewaltsam eingeführten geldarmen helvetischen Regierung sorgsam vorenthalten und dem rechtmäßigen Eigenthümer, Schultheiß, Klein und Großen Räthen der Stadt und Republik Bern aufbewahrt worden sind.

Ueber diese aus den öffentlichen Kassen geretteten Summen hinaus hat aber MnHHr. Oberamtmann von Jenner von Pruntrut und MnHHr. Rathsherr Zeerleder, vermöge der diplomatischen Aufträge, mit denen der erstere in den Jahren nach der Umwälzung beladen war, Gelegenheit gefunden, die ausländischen Schuldtitel, welche sich bereits zu Paris in Handen des französischen Ministeriums befunden hatten, durch geschickte Negotiationen wieder an sich zu bringen, und einerseits einen bedeutenden Theil derselben so lange zu sichern, bis durch den geheimen Endbeschluß der schweizerischen Liquidation darüber zu Gunsten einiger vaterländischen Wohlthätigkeits-Institute verfügt worden, anderseits aber auf denjenigen dieser äußern Schuldtitel, welche von der helvetischen Regierung veräußert wurden, mit Beihülfe des Herrn Rathsherrn Zeerleder, der deswegen und in Handelsangelegenheiten nach Hamburg gereiset war, bedeutende Summen

zu retten, welche beidseitig sowohl durch MnHgHrn. von Jenner, als durch MnHgHrn. Rathsherrn Zeerleder dem Verwaltungskomite angezeigt und verrechnet worden sind.

Nach Herrn von Jenners Erklärung vom 11. Hornung 1804 verrechnet derselbe von daher in sieben, theils durch ihn, theils durch Herrn Zeerleder geretteten Artikeln eine Summe von Liv. 285,006. 9. 1.

Von MmHgHrn. Rathsherrn Zeerleder wird in seiner Erklärung vom 30. September 1810 dießorts als gerettet verzeigt eine Summe von Liv. 144,874. 6.

Ueber die daherigen weitläufigen und komplizirten Negotiationen und Verhandlungen hier des Nähern einzutreten, scheint der Kommission um so überflüssiger zu sein, da zwar allerdings sehr bedeutende Staatskapitalien zu deren Förderung verwendet werden mußten, über die aber zu Folge vorgewiesener authentischer Belege der betreffenden helvetischen Behörden specifizirte Rechnungen abgelegt und durch dieselben passirt worden sind.

Indessen soll die Kommission doch nicht unberührt lassen, daß vermöge dieser Negotiationen und der dabei angewandten Mittel für unser damals so hart bedrängtes Vaterland höchst wichtige Resultate erhalten worden sind, indem nebst der Zurückgabe der ausländischen Schuldtitel, die Herabsetzung der durch Lecarlier am 8. April 1798 den ehemaligen Regierungsgliedern und ihren Familien auferlegten Kontribution von 6 Millionen auf 4 Millionen Livres, und die Freilassung der zwölf ehrwürdigen Geiseln bewürkt worden ist, die am Abend des 10. März von hier fort und unter militärischer Bedeckung nach Frankreich abgeführt worden sind.

Nach dieser gedrängten, von Euer hohen Gnaden

Untersuchungskommission sorgfältig gesammelten und so weit möglich verificirten historischen Darstellung über den Ursprung dieser geretteten öffentlichen Gelder, seie es nun derselben erlaubt, einen summarischen Bericht über deren Verwaltung beizufügen.

Wie Ihnen, Hochwohlgebohrne Gnädige Herren und Obere, bereits angezeigt worden, haben diese geretteten Gelder bis jetzt zwei von einander abgesonderte Fonds ausgemacht, davon der erste durch MnHHr. Oberamtmann von Jenner von Pruntrut gebildet, am 11. Hornung 1804 an ein eigenes, unter dem Vorsitze der beiden HgH. Schultheißen aufgestelltes Verwaltungskomite abgegeben, der andere dann unterm 30. September 1810 durch MnHH. Rathsherrn Zeerleder, ebenfalls unter ein besonderes Komite, unter dem Vorsitz MsHGdH. Schultheißen von Mülinen gestellt worden ist.

Der durch MnHH. von Jenner abgegebene Fundus betrug, laut dem am 11. Hornung 1804 dem Verwaltungskomite vorgelegten summarischen Rechnungsbericht,

	Liv.	Bz.	Rp.	Liv.		
in allem eine Summe von . . .				433,877.	5.	1
Dazu kam noch der Saldo der von Hrn. Distriktskommissär Wilhelmi am 6. März 1798 bei MmHHrn. Rathsherrn Bay sel. deponirten Kommissariatskassa vom Betrag				1,020.	1.	2
Ferner ein im Jahr 1806 nachbezahlter dänischer Zins von Betrag	10,000	—	—			
Eine Zahlung von Hrn. L. Zeerleder von . .	1,200	—	—			
Uebertrag:	11,200	—	—	434,897.	6.	3

	Liv.	Liv.
Uebertrag:	11,200. — —	434,897. 6. 3
Und eine dito von Hrn. Albert Zeerleder, für einen in der Revolutionszeit geretteten dänischen Zins, sammt seitherigem Interesse	12,106. 6. 2.	
		23,306. 6. 2
Summa:		458,204. 3. 1

Von dieser ursprünglichen Capitalsumme ist aber abzuzieh'n:

	Liv.	
1) Eine zu diesem Fundus berechnete, später aber direct an die damalige Kantonskassa abgeführte Summe von . herrührend von dem Verkauf alter Südsee-Annuitäten an Hrn. St. Didier.	181,783. 5. 2.	
2) An non Valeurs und an Unterschied in einer durch Passation berichtigten Rechnungsrestanz	13,850. — —	
Summa:		195,633. 5. 2
Verbliebe an ursprünglichem Capitalfond		262,570. 7. 3
Uebertrag:		262,570. 7. 3

		Liv.
Uebertrag:		262,570. 7. 3
In den Jahren 1804 bis und mit 1821 werden theils an auf Wechseloperationen und auf einer glücklichen Speculation in den französischen Fonds gemachtem Gewinn, vornehmlich aber an Zinsen der theils im Inlande, theils im Auslande angelegten Capitalien im Einnehmen verrechnet eine Summe von .		170,889. 2. 3
Summa:		433,460. —. 2
	Liv.	
Davon ist abzurechnen		
1) An außerordentlichen Ausgaben, theils zu Ehren des hiesigen Standes, theils ad pias Causas	13,486. 5. 2.	
2) An Verlüsten in Fallimenten und Geldstagen, besonders bei Chr. Bazin & Comp. und Hrn. Marcel, nebst höchst zweifelhaften Schulden .	44,815. 7. —	
3) An Verwaltungskosten:		
a. Gratification des Buchhalters vom 11. Februar 1804 bis 1. April 1818, von welchem Zeitpunkt hinweg MnHHerr		
Uebertrag:	58,302. 2. 2.	433,460. —. 2

	Liv.	Liv.
Uebertrag:	58,302. 2. 2.	433,460. –. 2
Oberamtmann Zeerleder diese Verwaltung unentgeldlich besorgt hat . .	13,900. — —	
b. Sonstige Unkosten, Provisionen an Handlungs-Häuser Courtages, Porto's u. s. w. . . .	10,814. 5. 3.	
Dieser Artikel wird dagegen durch bezogene Zinsvergütungen von Geld-Depots, Agio auf Geldsorten, besonders aber durch den Mehrwerth auf dem Cours der im Auslande angelegten Capitalien mehr als compensiert.		
Total-Summe des Ausgebens	83,016. 8. 1.	83,016. 8. 1
Verbleibt auf 14ten Februar 1821 an fruchtbarem Kapital		350,443. 2. 1
Uebertrag:		350,443. 2. 1

	Liv.
Uebertrag *):	350,433. 2. 1
Auf 11. Februar 1804 betrug der Capitalfond	262,570. 7. 3
Derselbe hat sich also in 17 Jahren vermehrt um	87,872. 4. 2

Der zweite Fundus, über welchen MnHgHr. Zeerleder am 30ten September 1810 einen Etat vorgelegt, bestund auf bemeldte Epoche in einem Betrag geretteter Gelder von . . . . . 196,074. 6. —

Dazu berechnete der HHr. Rechnungsgeber die Zinsen seit 1tem Februar 1804, als auf welchen Zeitpunkt die den

Uebertrag: 196,074. 6. —

Erläuterung. *)

In der Rechnung MsHHrn. Oberamtmann Zeerleder erscheint an fruchtbarem Capital . .	368,284. 4. 3
Hier oben wird das fruchtbare Capital nur angeschlagen auf	350,443. 2. 1
Unterschied:	17,841. 2. 2

Dieser Unterschied rührt von dem Abzug folgender non valeurs her:

a. Compte-courant Anforderung an Bay & Comp., laut Protocoll nachgelassen .	5,354. —. 1
b. Nachlaß auf einer Capitalanforderung an Gleichen, laut Protocoll	8,000. —. —
c. Anforderungen an Alt-Amtsrichter Freudiger als Nonvaleur	2,360. —. —
d. Anforderung an Chr. Bazin als Nonvaleur	2,127. 2. 1
Zusammen die Obigen	17,841. 2. 2

	Liv.
Uebertrag:	196,074. 6. —
ersten Fundus bildenden Gelder ausgeliefert wurden bis 1ten September 1810 à 2½ %	32,270. 5. —
Summa des Fonds auf 11ten Februar 1804	228,345. 1. —

	Liv.	Bz. Rp.
Auf 14. Februar 1821 beträgt derselbe . .	291,640.	9. —

Es hat sich also vermehrt derselbe in 17 Jahren um	63,295. 8. —

Während dieser ganzen Rechnungszeit haben auch hier nebst einer Summe von Liv. 3,546. 4 für Verwaltungskosten, noch verschiedene, im Ganzen auf: Liv. 12,868. 4 sich ansteigende Ausgaben Statt gefunden, die einige Unterstützungen an um die Regierung verdiente Personen, Beiträge zur Beförderung nützlicher Unternehmungen u. s. w. zum Gegenstand hatten.

Aus diesem summarischen Bericht erzeigt sich nun, daß der einte dieser Fonds gegenwärtig beträgt:

	Liv.
	350,443. 2. 1
Der andere dann	291,640. 9. —
Daß mithin im Ganzen eine Summe von	642,084. 1. 1

vorhanden ist, die als gerettetes Staatseigenthum von nun an durch die bisherige Verwaltungs-Commission zur Disposition Euer hohen Gnaden, als dem rechtmäßigen Eigenthümer, gestellt wird.

Die Commission, deren die Untersuchung über den Ursprung und die Verwaltung dieser Gelder obgelegen war, und die in Rücksicht der über diese Angelegenheit schon seit Jahren im Publico herum getragenen Gerüchte und Verdächtigungen sich auch noch in der Stellung glaubte, nach Eid und Pflicht gegen ihre hohen Committenten und aus Hochachtung gegen diejenigen Männer, deren Vaterlandsliebe und klugen Benehmen die Erhaltung dieses Theils des Staatsvermögens zu verdanken ist, über die ganze Hergangenheit alle zu möglichster Aufheiterung derselben gereichenden Erörterungen eintreten lassen zu sollen, fühlt sich nach dieser vorgegangenen Untersuchung verpflichtet, gegen Sie, HochWohlgebohrne Gnädige Herren und Obere, einmüthig ihre innige Ueberzeugung von der gänzlichen Unbegründetheit aller und jeder diesörtigen Verdächtigungen aussprechen zu sollen, indem die einten derselben auf den einfälltigsten Erdichtungen; eine andere, der Commission schriftlich eingegebene, aber, auf einem vollkommen aufgeheiterten Irrthum beruhen.

Da es sich dann ferners aus dieser Untersuchung ergeben hat:

Daß MnHHr. Oberamtmann von Jenner von Pruntrut nebst dem obangezeigten Fundus noch einen bedeutenden Theil des Staatsvermögens, in äußern Schuldtiteln bestehend, dem Vaterlande gerettet und in höchst bedrängten Zeiten und unter schwierigen Umständen in seiner ganzen dießörtigen Verhandlung durchaus nach Mitgabe des alten Standes-Eides mit Ehre, Leib und Gut das Beste der Stadt und des Landes bewürkt hat;

Daß auch MHHr. Rathsherr Zeerleder durch seine HHrn. von Jenner in seinen diesörtigen Verrichtungen unermüdet geleistete Beihülfe und durch getreue Aufbe-

wahrung der ihm in den Revolutionszeiten zugekommenen Oberigkeitlichen Gelder und deren Ablieferung an den rechtmäßigen Eigenthümer zum Besten und Vortheil der Republik thätig mitgewirkt hat; und —

Daß endlich das Comite durch die treue Besorgung und sorgfältige Aufbewahrung dieser Fonds sich neue Ansprüche auf den Dank und die Hochachtung der Regierung erworben hat; —

so glaubt die Commission einmüthig bei Euer hohen Gnaden darauf antragen zu sollen, daß MnHrn. von Jenner und MnHrn. Rathsherren von Zeerleder der Hochobrigkeitliche Dank und die Zufriedenheit über alle ihre diesörtigen Verhandlungen, einem jeden derselben, durch Zufertigung einer pergamentenen Urkunde, bezeugt, dem Verwaltungs-Comite dann ebenfalls diese Gesinnungen durch ein angemessenes Schreiben ausgedruckt werden möchte.

Alles aber rc. rc.

Actum den 22. März 1821.

Der Präsident
der ad hoc niedergesetzten Standescommission: *)
(signiert) F. von Mutach.
(signiert) Wurstemberger,
Commissionsschreiber.

*) Die übrigen Mitglieder der Commission waren: die beiden Rathsherren von Mutach und von Muralt, Staatsschreiber Gruber, Wurstemberger von Zofingen und Oberstlieutenant Koch.

Litt. O. Beilage № 91 a.

Lucerne, le 14 Janvier 1799.

Liberté. *Egalité.*

Le Directoire Exécutif de la République Helvétique Une et Indivisible.

Après avoir entendu le rapport du citoyen Jenner, ci-devant commissaire général des guerres de l'Etat de Berne, muni par l'ancien Gouvernement du pouvoir de disposer des fonds de l'Etat pour subvenir aux frais extraordinaires nécessités par les circonstances, et autorisé en cette qualité à faire des transferts de créances étrangères, appelé ensuite à Paris par ordre du général Brune, commandant l'armée française en Helvétie, agissant au nom du Gouvernement français;

Considérant que le citoyen Jenner a été obligé par les ordres du général Brune de délivrer tous les titres de créance de l'ancien gouvernement de Berne sur l'étranger et de mettre à la disposition de ce général tout le numéraire déposé dans l'Oberland;

Considérant que le citoyen Jenner est quittancé de la part du général Brune pour avoir pleinement satisfait aux susdits ordres;

Considérant ensuite, qu'en vertu de l'article second de l'arrangement du 8 Floréal an VI, les titres sur l'étranger en faveur de l'ancien Gouvernement de Berne, ont été rendus au citoyen Jenner pour en disposer suivant ses pouvoirs et instructions;

Considérant que le citoyen Jenner étant chargé de l'exécution des conditions ostensibles et secrètes dudit arrangement, a obtenu la remise des susdits titres contre des billets, dans lesquels il s'est personnellement engagé de satisfaire aux conditions stipulées pour leur rachat;

Considérant que le citoyen Jenner a satisfait à ses engagements et qu'il a rendu aujourd'hui entre les mains du Directoire exécutif un compte clair et net de ses opérations, fondé sur les bases du dernier compte rendu à l'ancien Gouvernement de Berne au premier Janvier mille sept-cent-quatre-vingt-dix-sept (1797) par Albert Herbort, secrétaire au département des créances étrangères, et qu'il a dûement justifié l'emploi de chaque créance y enoncée, moyennant les pièces justificatives des réalisations par lui opérées;

Considérant que le citoyen Jenner a remis tout le reste des créances susmentionnées au Ministre des Finances Helvétiques ou placé à la disposition du Directoire, qui en a laissé une partie entre ses mains pour conduire les négociations ultérieures à lui confiées en vertu de l'arrêté de ce jour, pour laquelle partie le citoyen Jenner a remis au Directoire exécutif sa quittance particulière;

Considérant enfin, que les pouvoirs du citoyen Jenner, en vertu desquels il a pu transiger les susdites opérations, datent de l'époque qui a précédé l'établissement des premières autorités constitutionnelles de la République et que les transactions opérées par lui en vertu desdits pouvoirs ont été solemnellement sanctionnées depuis par le Directoire Exécutif dans les articles secrets du traité d'alliance;

Arrête ce qui suit :

1) Que le citoyen Jenner a contribué par son intelligence et sa fermeté à sauver une partie importante de la propriété nationale ;

2) Que les fonds employés, tant pour les arrangements ostensibles que pour les engagements secrets de la Convention du 8 Floréal, de même que ceux employés à l'occasion du traité d'alliance avec la République Française, ont été employés à l'avantage de la République Helvétique ;

3) Que le citoyen Jenner par toute sa gestion dans ces deux opérations a rempli les devoirs d'un bon citoyen, et a bien mérité de la Patrie ;

4) Le Directoire exécutif approuve conséquemment le compte qui lui a été produit par le citoyen Jenner ; il approuve les dépenses directes et indirectes, qui y sont portées et reconnaît la remise des titres de l'ancien gouvernement de Berne sur l'étranger formelle et en règle.

5) Il décharge par cet arrêté la Chambre administrative de Berne, le citoyen Jenner et le citoyen Albert Herbort, sous la clause préalable de la remise de la correspondance de la maison Van Neck de Londres relative aux créances encore subsistantes sur l'Angleterre, de toute responsabilité y relative, et déclare le citoyen Jenner déchargé et quittancé pour l'emploi d'une partie de ces titres et pour la remise des res-

tans, sauf à rendre compte de ceux que le Directoire exécutif laisse entre ses mains par l'arrêté de ce jour.

Ainsi arrêté à Lucerne, le quatorze Janvier mille septcentquatrevingtdixneuf.

Le Président du Directoire exécutif:
(L. S.) Glayre.

Par le Directoire exécutif,
le secrétaire général:
Mousson.

Beilage Litt. O.[2] Beilagenband

Liberté. *Egalité.*

République française.

Au quartier-général de Berne, le 4 Germinal an VI de la République une et indivisible.

Le général Brune, commandant en chef l'armée française en Helvétie.

D'après l'ordre que j'ai donné de rétablir dans le Trésor les sommes portées dans l'Oberland, le Trésorier Jenner m'a déclaré que cette opération était

terminée et il ne m'est parvenu aucune connaissance contraire à cette déclaration, n'ayant vu dans le C. Jenner que de la bonne foi.

Signé : Brune.

Pour copie conforme :

Lucerne, le 15 Janvier 1799.

Le ministre des finances Helvétiques,
Signé : Finsler.

Für getreue Abschrift test.

Bern, den 21. Juni 1838,

Der Actuar des Untersuchungsrichters :

Friedr. Ott.

Für getreue Abschrift obiger im Staatsarchive befindlicher Copie

Bern, den 10. Junius 1852,

Der Staatsschreiber-Staatsarchivar :

M. v. Stürler.

Beilage P.

Liberté. *Egalité.*

République française.

Au quartier-général de Berne, le 2 Germinal an VI (22. März 1798)
de la République une et indivisible.

Le général Brune, commandant en chef l'armée française en Helvétie.

Le gouvernement de Berne pourra disposer de deux cent mille livres du Trésor, venant de Thoune. Cet argent est applicable aux subsistances de l'armée française sauf compte et remplacement.

Signé : Brune.

Für getreue Abschrift test.

Bern, den 26. September 1851.

Friedrich Heimel, Notar.

Be

Fiven 19. November 1799.

A Amédé *Jenner* AVO

Pour argent sauvé du pillage d'apr rectoire exécutif . . .
Pour six mois d'intérêt de 15,000 ₰ pour Cent . . . .
Pour six mois d'intérêt du même c
NB. Il n'est point entré d'intérêts d

Beilagen.	Wird verrechnet durch: G. v. Jenner.			L. Beerleder.		
	L.	Bz.	Kr.	L.	Bz.	Kr.
.				11,200	—	—
.				36,000	—	—
.				3,000	—	—
.				1,000	—	—
.				46,410	—	—
.				98,464	6	—
.				31,470	5	—
.	8,567	3	7½			
.	76,260	—	—			
.	22,342	4	5			
.	37,208	1	5			
.	22,470	—				
.	66,850	—	—			
L.	233.697	9	7½			

Beilage S.

Bericht

an

die Großräthliche Schatzgelder-Commission

Seitens der zum Untersuch der städtischen Archive Ausgeschossenen Herren Großräthe von Gonzenbach, Revel und Bützberger.

Den 21. und 22. Mai 1852.

Tit.

Am 2. Aprill des J. hat die großräthliche Schatzgelder-Commission den Unterzeichneten eventuell beauftragt, den Herrn Bützberger in die städtischen Archive zu begleiten, falls diese Archive nämlich durch den Einwohner- und Burgergemeindrath gutwillig geöffnet werden sollten, um daselbst:

1) Nachzuforschen:

ob sich daselbst vorfinden:

a. Das alte sogenannte Schatzbuch, in welches bis zum Einmarsch der Franzosen am 5. März 1798 alle Einlagen in den Bernischen Staatsschatz, so wie die Ausgaben aus demselben, eingeschrieben werden sollten.

b. Ein Bordereau über die am 3. März aus dem Schatzgewölbe erhobenen sogenannten Oberländergelder; — und um:

2) Einsicht zu nehmen von den Rechnungen des sogenannten Reserve-Fundus und des Separat-Fundus; zumal im Schooß der Schatzgelder-Commission von einer Seite die Vermuthung ausgesprochen worden war, es dürften in diese beiden Fonds oder in einen derselben sogenannte Schatzgelder geflossen sein.

Nachdem am 17ten Mai alsdann, der an jenem Tage versammelten Commission, die Anzeige gemacht worden ist, daß die städtischen Behörden die Einsicht ihrer Archive und die vorerwähnten Nachforschungen gestatten und nachdem Herr Bützberger sich bereit erklärt hatte, am 21ten des Monats den fraglichen Untersuch vorzunehmen, hat sich der Unterzeichnete Freitags den 21ten May Morgens mit den Tit. Herrn Bützberger und Herrn Großrath Revel, in's Hôtel d'Erlach verfügt, allwo die städtischen Archive aufbewahrt werden.

Es befindet sich daselbst, nemlich eine Treppe hoch, in dem Seitengebäude rechts von der Einfahrt, das sogenannte Lehensarchiv der Stadt Bern und unten, zu ebener Erde, in dem gleichen Gebäude, das sogenannte Canzlei-Archiv.

Von Seite der Städtischen Behörden wurden Ihre Ausgeschossenen empfangen durch die Tit.

Herrn Stadt-Seckelmeister v. Tscharner,
„ Stadtschreiber Wildbolz, und
„ Lehenscommissär und Archivar Wurstemberger.

Die an die vorgenannten städtischen Beamtete gerichtete Frage: ob vielleicht das sogenannte Schatzbuch, so

wie ein Bordereau der Oberländergelder in den unter ihrer Aufsicht stehenden städtischen Archiven vorhanden sei, beantworteten dieselben mit „Nein", beifügend, daß keinem unter ihnen jemals eines dieser beiden Aktenstücke, weder in diesem Archiv, noch anderwärts, unter die Augen gekommen sei; daher sie denn auch nicht anzugeben im Falle wären, wo dieselben allfällig, mit einiger Aussicht auf Erfolg, gesucht werden könnten.

Der Herr Archivar stellte Ihren Ausgeschossenen darauf die Register des Archives zur Verfügung. Nachdem in diesen Registern keine Eintragung gefunden worden war, welche auf die fraglichen Aktenstücke Bezug gehabt hätte, haben Ihre Ausgeschossenen alle in diesem Lehensarchiv der Stadt Bern befindlichen Bände, Faszikel und Hefte der Reihe nach in die Hände genommen und eingesehen, sich auch die verschlossenen Schubladen und Kasten, sowie eine groß eiserne Geldkassa, öffnen lassen, in welcher die Original-Urkunden über die der Stadt Bern gehörigen Lehenzinse, sowie Original-Schuldschriften und Handels-Effekten sich befinden — ohne jedoch eine Spuhr der vorerwähnten Urkunden auffinden zu können. Auf gleiche Weise ist nach diesen Aktenstücken denn auch in dem sogenannten Kanzlei-Archive auf ebener Erde, nachgeforscht worden, und zwar ohne mehreren Erfolg, so daß bei Ihren Ausgeschossenen, die Ueberzeugung sich bilden mußte, daß weder das Schatzbuch noch ein Bordereau über die Oberländergelder sich im Städtischen Archiv vorfindet.

Der zweite Auftrag Ihrer Ausgeschossenen ging dahin, sich die Rechnungen über den Reserve- und Separat-Fundus vorlegen zu lassen, um sich davon zu überzeugen, ob diese Fundi nicht mit sogenannten Schatzgeldern gespiesen und geäuffnet worden seien.

Ihre Ausgeschossenen haben diese Rechnungen seit dem Jahr 1803 bis zum Jahr 1821 alle eingesehen, wobei zu bemerken ist, daß diese bezüglichen Rechnungen ursprünglich den Titel „Außer Gelder-Rechnung" führten, und erst später in diejenigen über den Reserve-Fundus und über den Separat-Fundus, getrennt wurden.

Die Basis der Iten Rechnung, so wie aller spätern darauf sich gründenden, d. h. des Einnehmens derselben, bildet der Endbeschluß der helvetischen Liquidations-Commission vom 6ten September 1804 und von Schatzgeldern findet sich in diesen Rechnungen allen auch nicht eine Spuhr.

Dies ist aber der einzige Punkt, den die großräthliche Schatzgelder-Commission intressieren könnte; — denn vom Augenblick an, als es erwiesen ist, daß in diese Fonds keine Schatzgelder geflossen sind, liegen die übrigen Geldverhandlungen, diese Fonds betreffend, die in den fraglichen Rechnungen dargestellt werden, außer dem Bereich ihres Mandats, indem diese Verhandlungen alsdann nur noch die sogenannten Dotations-Verhältnisse der Stadt Bern beschlagen können, welche durch den sogenannten Dotations-Vergleich vom Jahr 1841 definitiv erledigt worden sind, und auf welche zurück zu kommen der Große Rath ausdrücklich sich geweigert hat.

Somit glaubt der Unterzeichnete auch dem zweiten der von der Commission erhaltenen Aufträge, nachgekommen zu sein, und es erübrigt ihm nur noch beizufügen, daß die fraglichen Untersuchungen in den städtischen Archiven durch den Herrn Bützberger und den Unterzeichneten vorgenommen worden sind:

Am Morgen des 21ten May von 9—12 Uhr.
„ Nachmittag „ „ „ „ 2—6 „
„ Morgen „ 22ten „ „ 9—12 „

Der Unterzeichnete könnte hiemit seinen Bericht schließen, wenn er sich nicht verpflichtet glaubte, bei diesem Anlaß auch über einige andere, der am 2ten April d. J. im Schooß der Commission in Anregung gebrachten sogenannten Akten-Vervollständigungen, schriftlichen Bericht zu erstatten.

Von den damahls angeregten Akten-Vervollständigungen sind in der Zwischenzeit nämlich mehrere erzielt worden, während andere kaum jemals werden verwirklicht werden können.

I. Es sind seither nämlich, theils in originali, theils in beglaubigter Abschrift beigebracht und von dem Herrn Bützberger bereits eingesehen worden:

1) Die sogenannte Zeerleder-Prozedur, drei große Quartbände in originali.

2) Die Handcontrolle des ehemahligen Seckelschreibers von Jenner, in originali.

3) Die der helvetischen Liquidations-Commission vorgewiesene Rechnung über die Bauten am Stadtbach und verschiedene Missionen nach Paris u. s. w.; in beglaubigter Abschrift.

4) Die der helvetischen Liquidations-Commission vorgewiesene Rechnung über den sogenannten Steckli-Krieg, im September 1802 in beglaubigter Abschrift.

II. Es liegen zur Einsicht bereit: 1) Die sogenannten

Jenner=Akten — indem Herr Dr. Wyß, bei dem dieselben s. Z. deponirt wurden, dieselben der Commission nicht vorenthalten will, wobei zu bemerken, daß der Band jener Akten, welcher über finanzielle Verhältnisse handelt, s. Z. schon der Großräthlichen Dotations=Commission bekannt war, (in originali.)

2) Die Protokolle des helvetischen Directoriums aus den Jahren 1791 und 1799 und des Finanz=Ministeriums (1798 und 1799) in originali, wobei zu bemerken ist, daß zwei Bände Protocolle des Finanz=Ministeriums fehlen.

Herr Dr. Reinwald hat auf die Anfrage, ob er jene Bände allfällig noch besitze, verneinend geantwortet.

3) Die Quittung, welche General Brüne dem Hrn. von Jenner am 4. Germinal an VI über die Ablieferung der Oberländergelder ausgestellt hat — in beglaubigter Abschrift.

III. Dagegen konnten nicht beigebracht werden:

1) Die Akten der Standes=Commission vom Jahr 1821, indem dieselben durch die großräthliche Dotations=Commission, welche dieselben erwiesener Maaßen besessen hat, dem Staats=Archiv nicht wieder zurückgestellt worden sind.

2) Die Protocolle des Geheimen Raths von 1798.

Dagegen erhellt aus einem beglaubigten Schreiben des französischen Commissärs Rapinat an General Toussaint de dato 4. März 1799, daß dieselben diesem letztern eingehändigt werden mußten, was ihr sogeheißenes Verschwinden vollständig erklärt.

3) Ebenso konnte nicht beigebracht werden die am

13ten März 1798 durch Herrn von Jenner an Herrn Zeerleder ausgestellte Quittung, betreffend die Oberländergelder, welche s. Z. der Standes-Commission im Jahre 1821 in originali mitgetheilt worden ist. Aus einem Schreiben des Herrn Großrath Zeerleder erhellt (de dato 24. Mai 1852), daß er keine bezüglichen Papiere aus der Hinterlassenschaft seines Herrn Vaters mehr besitzt, wie es ihm denn auch nicht bekannt sei, daß sein seliger Vater vor seinem Tode gegen irgend Jemanden noch bezügliche Mittheilungen gemacht habe.

4) Auch die sogenannten Akten des Procurator Gerber sind bisdahin nicht beigebracht worden, weil Herr Bützberger unterlassen hat anzugeben, wo dieselben erhoben werden können.

Hiermit seinen ehrerbietigen Bericht schließend, benutzt der Unterzeichnete diesen Anlaß, Sie seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern, mit der er die Ehre hat zu verharren.

Melchenbühl, den 2. Juni 1852.

Dr. A. v. Gonzenbach.

Beilage Litt. T. Beilagenband A, № 91 b.

Auszug

aus

dem Verwaltungskammer-Manual № 5, pag. 336, den 17. Januar 1799,

und

Verwaltungskammer-Missivenbuch Thl. II, pag. 137.

An B. Suppleant Zeerleder.

Die Verwaltungskammer, welche die wichtigen Dienste erkennt, welche dem Vaterlande und dem jetzigen Kanton insbesondere durch den B. Gottlieb Jenner geleistet worden sind, hat demselben zum Zeichen ihres darüber geschöpften Wohlgefallens, so wie ihrer besonderen Dankbarkeit, ein Euch bewußtes Geschenk zu machen erkennt. Ihr B. werdet daher ersucht, die Zustellung desselben zu veranstalten, so wie auch die mitkommenden zwei Schreiber, dem B. Jenner und dessen Gattin auf gut erachtende Weise einzuhändigen.

Au Citoyen Amédée Jenner à Berne.

(Missivenbuch der Verwaltungskammer Tom. II, pag. 137, de dato 17 Januar 1799).

Dans les tems difficiles se développent pour la consolation de l'humanité des talens et des vertus de

l'ordre le plus relevé ; le sort de notre patrie vient de nous en offrir un exemple éclatant.

Une commune, dont la destruction semblait devoir suivre celle de la forme de son Gouvernement, existe encore , et la main appesantie de son vainqueur s'est allégée.

Ses habitans ont vu leurs craintes se dissiper, espérant de se distinguer encore par les vertus du citoyen, ils ont oublié qu'ils étaient puissants ; alliant le contentement avec l'industrie, ils oublieront qu'ils étaient aisés.

Cette commune, Citoyen, est votre commune natale ; ce qu'elle a conservé, elle vous le doit ; mais non elle seule, le Canton de Berne, l'Helvétie entière, ont éprouvé l'heureux résultat de vos travaux.

Que leur souvenir, que la gratitude de vos concitoyens soient votre récompense !

La Chambre administrative de Berne n'oubliera jamais ce qu'elle, en particulier, doit au coopérateur de la convention du 8me Floréal.

Elle vient vous exprimer sa reconnaissance, son estime, son attachement. Elle vous prie d'en agréer quelques marques, de conserver à la patrie votre zèle, à elle votre amitié.

Salut républicain.

Donné le 17 Janvier 1799.

A la Citoyenne Jenner.

Votre époux s'est acquis un mérite inneffaçable auprès de ses concitoyens et nous sommes heureux d'être les interprètes de leurs sentimens.

Conservez à vos fils ces marques de notre reconnaissance envers leur père ; qu'elles leur inspirent le désir de marcher dans ses traces, et que perpétuant le souvenir de ses vertus et de notre gratitude, elles se transmettent à une heureuse postérité.

Agréez, Citoyenne, l'expression de notre estime.

Berne le 17 Janvier 1799.

Le Président de la chambre administrative.

Pour copie conforme.

Berne, le 27 Septembre 1851.

Le Chancelier et Archiviste de l'Etat:

M. DE STÜRLER.

Beilage Litt. U. Beilagenband A, № 105 c.

Auszug

aus

dem Protocoll des Großen Rathes № 5, pag. 118,

und

dem Decretenbuch № 13, pag. 428 und 430,

de dato 24. März 1821.

Am Schlusse des Berichts über die 1798 geretteten Gelder . . (pag. 118).

„Nach beendigter Umfrage wurde beschlossen:"

ad 1° Es solle MmHH. Oberamtmann von Jenner zu Pruntrut und MmHH. Herrn Rathsherrn Zeerleder, jedem eine offene Urkunde ausgefertigt und durch dieselbe

erklärt werden, daß sie bei dieser ihrer Verhandlung das Beste des hohen Standes auf eine ausgezeichnete Weise befördert haben, daß sie mittelst der übergebenen Summen für ihre dießörtigen Verhandlungen vollkommen und gänzlich für jetzt und alle Zeit quittiert worden, und daß sie sich durch vaterländische, keine Nebenrücksichten und keine Gefahr scheuende Treue und durch geschickte Geschäftsführung den Dank der Regierung und eine ausgezeichnete Hochachtung erworben haben. . . . . .

(Dekretenbuch ad 24. März 1821, pag. 428, Band Nr. 13.)

Urkunde.

Wir Schultheiß, Klein und Großen Räthe der Stadt und Republik Bern

urkunden hiemit:

Daß uns der Bericht erstattet worden, daß der Wohlgebohrne, Unser geliebte Mitrath Ludwig Zeerleder, Mitglied des Kleinen Raths, in seiner Eigenschaft als Kriegskommissär für das Oberland, in dem Feldzug von 1798 nach allen Kräften mitgewürkt, um einige dem Feind würklich verrathene Summen Geldes zu retten; daß Er nachher und zwar damals, ohne besonderes amtliches Pflichtverhältniß gegen die Republik, bloß aus edlem Gemeinsinn, die Ihme als Vorsteher eines angesehenen Handelshauses, von Unserm geliebten Großen Raths-Verwandten Gottlieb v. Jenner, Oberamtmann zu Pruntrut, in seiner damaligen diplomatischen Stellung übertragenen Wechselgeschäfte, mit solcher Einsicht, Klugheit und Uneigennützigkeit geleitet, daß er vermittelst gemachten Gewinnes auf Capitalien und Zinsen eine bedeutende

Summe Geldes zu Handen der Stadt und Republik Bern erübrigen konnte, wovon derselbe im Jahr 1810 Unserm damaligen fürgeliebten Ehren = Haupt, Herrn Alt=Schultheiß von Mülinen, Kenntniß gegeben, die seither treulich verwaltet worden und welche heute zu Unserer fernern Verfügung mit Liv. 291,640. 9 abgeliefert worden ist.

Dem zu Folge erklären Wir durch die gegenwärtige Urkunde, daß gedacht Unser geliebte Mitrath bei diesem, wie bei jedem andern sich darbietenden Anlaß, von Vaterlandsliebe augespornt, mit ausgezeichneter Treue und Gewissenhaftigkeit gehandelt hat.

Wir ertheilen Ihm für die abgelieferte Summe hiermit gänzliche Quittung, genehmigen den Uns über die Verwaltung derselben erstatteten Bericht und sprechen demselben, für jetzt und alle Zeit, die vollständigste Entladniß zu.

Wir erklären ferner, daß Unser gedachte geliebte Mitrath durch diese seine Verhandlungen und die der Republik dadurch zugewachsenen Vortheile sich bestens verdient gemacht und sich dadurch Unsers Dankes, Unserer Zufriedenheit und Unseres Oberigkeitlichen Wohlwollens aufs neue versichert hat.

Dessen zum ehrenvollen Zeugniß und Denkmahl haben Wir gegenwärtige Urkunde auf Pergament auszufertigen anbefohlen, selbige mit Unserm Standes = Insiegel verwahren, und durch Unser Fürgeliebtes Ehren=Haupt, wie auch durch Unsern geliebten Staatsschreiber unterzeichnen lassen.

Gegeben, Bern, den 24. März 1821.

Urkunde.

Wir Schultheiß, Klein und Große Räthe der Stadt und Republik Bern, urkunden hiemit: Daß Uns auf den heutigen Tag Bericht erstattet worden, mit welcher Anstrengung von Kräften, mit welch reiner Vaterlandsliebe und Verachtung von Gefahren, der Wohlgebohrne, Unser geliebte Mitrath Gottlieb von Jenner, gewesenes Mitglied des Kleinen Raths und gegenwärtiger Oberamtmann zu Pruntrut, Seine Eigenschaft als Oberstkriegskommissär in dem Feldzug vom Jahr 1798 benutzt hat, um Oberigkeitliche Gelder aus des Feindes Hand zu retten; daß es ihm späterhin, in seiner Stellung als Eydgenössischer Minister in Paris, vermittelst einer seltenen Kenntniß der Geschäfte und der Menschen, durch kluge Unterhandlungen gelungen ist, die geretteten Gelder zu verwahren und einen Theil der vor Anno 1798 im Ausland angelegten Standes-Capitalien in Sicherheit zu bringen.

Wir erklären durch gegenwärtige Urkunde, daß seiner Zeit die Titel der im Auslande angelegten Capitalien an die dazu angewiesene Behörde abgegeben und heute jene geretteten Gelder in einer Summe von Liv. 350,443. 2. 1 in Schriften übergeben worden seyen und daß Wir Uns, durch die Uns vorgelegten Akten und Zeugnisse, von der Treue und von der Gewissenhaftigkeit überzeugt haben, mit welcher Gedacht Unser geliebte Mitrath hiebei die Pflichten eines guten Bürgers und eines edeldenkenden Beamten erfüllt hat.

Dem zu Folge haben Wir nicht nur alle seine Verhandlungen genehmigt, sondern Wir ertheilen Ihm hiemit darüber gänzliche Quittung; genehmigen den Uns über die daherigen Rechnungen erstatteten Bericht, und

sprechen demselben für jetzt und alle Zeit die vollständigste Entladniß zu.

Wir erklären ferners, daß dieser Unser Oberamtmann von Jenner von Pruntrut, durch jene Verhandlungen und durch Seine als Eydgenössischer Minister in Paris vielen Seiner Mitbürger und dem gesammten Vaterlande geleisteten Dienste, sich ein bleibendes Verdienst erworben hat, welches Wir durch gegenwärtige Urkunde anerkennen und Ihn Unserer Oberigkeitlichen Wohlgewogenheit und besonderer Achtung versichern.

Dessen zum ehrenvollen Zeugniß und Denkmahl haben Wir gegenwärtige Urkunde auf Pergament auszufertigen anbefohlen, selbige mit dem Standes-Insiegel verwahren, und mit den Unterschriften Unseres Fürgeliebten Ehrenhauptes und Unseres Geliebten Staatsschreibers versehen lassen.

Gegeben in Bern, den 24. März 1821.

Personal- und Lokal-Erläuterungen.

A. Berner.

von Jenner, Abraham Gottlieb (Amédé), geb. 1765, gestorb. 1834.

Münz-Oberwardein 1795

Oberstkriegskommissär 1797

Gesandter der helvetischen Regierung in Paris 1798—1800

Helvetischer Minister des Auswärtigen . . 1802

Mitglied des Großen und des Kleinen Raths . 1803

Oberamtmann zu Pruntrut 1815

Jenner von Köniz, Ferdinand Beat Ludwig, geb. 1762.

Seckelschreiber von . . . . . 1783—1798

Unterkriegskommissär; derselbe, der am 24. März 1798 des obigen Gottlieb von Jenners Kriegskommissariatsgeschäfte bei dessen Abreise nach Paris übernahm.

General-Sekretär der bernischen Verwaltungskammer 1798

Mitglied des Großen und des Kleinen Raths, zugleich Seckelmeister der Stadt u. Republik Bern 1803—1826

von Haller, Rudolf Emanuel, geb. 1747 (Oheim des folgenden Albrecht Emanuel).

Banquier zu Paris schon vor 1798.

Commissaire ordonnateur bei der französischen Armee in Italien unter dem Oberbefehl Bonapartes, und eidgenössischer Liquidationskommissär in Paris . 1816-1817

Haller, Albrecht Emanuel (Neffe des vorigen), geb. 1765.
Banquier in Bern schon vor 1798.
Appellationsrichter und Mitglied des Kleinen Raths.
Verwalter des Zinsrodels —
Führte 1817 u. 1818 das von seinem Onkel 1816 angehobene Liquidationsgeschäft in Paris zu Ende.

Herbort, Albrecht.
Sekretär des Geheimen Raths und als solcher Außergelderkassa-Verwalter schon vor 1798
Oberstlieutenant der Artillerie.

Das **Heggihaus** in Bern, wo General Brüne wohnte — ist der heutige sogenannte „Erlacherhof". Das französische Generalquartier war im Stiftgebäude.

B. Franzosen.

Schauenburg, ein vormaliger Adeliger aus dem Elsaß, kommandirte unter Brüne die von der Rhein-Armee hergezogene Division und ward nach der Abreise Brünes von Bern Oberbefehlshaber der französischen Armee in der Schweiz.

Brune (Guillaume Marie Anne), geb. 13. März 1763.
Von Anfang Februar bis Ende März 1798 Oberbefehlshaber der französischen Armee in der Schweiz, darauf Befehlshaber der französischen Armee in Italien, verließ Bern den 27. März 1798. Er war der Sohn eines Advokaten zu Brives la Gaillarde, und beim Ausbruche der Revolution Buchdrucker; er stieg sehr schnell in der Revolutionsarmee, ward 1804 Marschall, diente bis 1814 und ebenso 1815. Nach dem Sturz Napoleons wurde er im August 1815 bei Avignon von einem erhitzten Volkshaufen ermordet.

Brünes Wittwe, die Marschallin Brüne — führte durch den noch heute lebenden Dupin, den ältern, im Jahr

1819 eine Diffamationsklage gegen das Zeitungsblatt **Le Drapeau blanc** und dessen Redaktor **le Sieur Martainville**, der den General Brüne in besagtem Blatte „**Brigand**" genannt hatte.

Rapinat, von Colmar gebürtig, französischer Regierungskommissär, Schwager des Direktors Rewbel.

Rouhière (Bénoit), war Oberstkriegskommissär oder Commissaire ordonnateur bei der französischen Armee in Helvetien.

Ueber diese beiden französischen Kommissäre äußert sich der ehemalige französische Gesandte in der Schweiz, François Barthélemy, in seinen Memoiren, pag. 121 und 122, folgendermaßen:

„Die Handlungen Rapinats sind diejenigen eines listigen „Auskundschafters, der Gold- und Silberbarren in Beschlag „zu nehmen und heilige Gefässe zu rauben hat. Ihm zur „Seite stand ein gewisser Rouhière, als treuer Raubgehülfe. „Dieser, wie Rapinat, hat sich in der Schweiz ein auffallend „großes Vermögen gesammelt."

(Les actes de Rapinat sont les actes d'un aigrefin, qui a des lingots à saisir, et des vases sacrés à piller. . . Il était secondé par un nommé Rouhière son fidèle compagnon de pillage, qui a fait comme Rapinat la plus étrange fortune en Suisse.)

In Betreff der Rechnungsablage über die in der Schweiz geraubten Schätze äußert sich Barthélemy, wie folgt:

„Das Direktorium wird sich wohl hüten, getreue Rech„nung über diese Gold- und Silberbarren abzulegen. Wie „wäre dieß ihm auch möglich? Rewbel bekennt offiziel, daß „sein Schwager Rapinat über so große Summen verfügt, „daß Irrthümer von 600,000 Franken in der Masse unbe„achtet verschwinden."

(Le Directoire se gardera bien de rendre des comptes fidèles de ces lingots. Comment pourrait-il les rendre? Rewbel avoue officiellement que son beau-frère Rapinat disposait de telles sommes, que des erreurs de six cent mille francs furent imperceptibles dans la masse.)

Die Handlungsweise Rapinats hatte damals zu folgendem berühmt gebliebenen Verse Veranlassung gegeben:

„Un bon Suisse qu'on ruine
„Voudrait que l'on décidât,
„Si *Rapinat* vient de rapine
„Ou rapine de *Rapinat*.“

ERRATA.

Seite 2, lies Zeile 13 von unten, statt: 29. September vorigen Jahres: 29. September 1851.
„ 5, in der Note lies, statt: das Venner-Reglement von 1798: das Venner-Reglement von 1778.
„ 6, in der letzten Zeile lies, statt: Oberkriegkommissär: Oberstkriegskommissär.
„ 10, in der achten Zeile von oben lies, statt: Oberkriegkommissärs: Oberstkriegskommissärs.
„ 10, in der achten Zeile von unten kommt derselbe Druckfehler vor.
„ 11, Zeile 9 von oben lies, statt: großen Theil zu erhalten: großen Theil dem Staat zu erhalten.
„ 11, Zeile 10 lies, statt: dem General: den General.
„ 12, Zeile 4 von oben lies, statt: Oberkriegskommissär: Oberstkriegskommissär.
„ 12, Zeile 11 von oben, kommt derselbe Druckfehler vor.
„ 13, Zeile 16, kommt derselbe Druckfehler abermals vor.
„ 15, Zeile 7 v. unten, l., statt: 25. August: 12. August.
„ 16, Zeile 4, kommt derselbe Druckfehler vor.
„ 18, Zeile 2, lies, statt: **26 Brumaire an VI**: **26 Brumaire an VII**.
„ 18, Zeile 4, l., statt: Beilage **Litt. K**: Beilage **Litt. H.**
„ 20, Zeile 19, lies, statt: 22. Sept.: (22. Sept.).
„ 21, Zeile 5, lies, statt: 11. August: (11. August).
„ 21, Zeile 3 von unten, lies, statt: Herrn von Jenner: der Seckelschreiber von Jenner.
„ 25, Zeile 7 von unten, lies, statt: mit der: mit den.
„ 27, Zeile 18, lies, statt: von Jenner: Seckelschreiber von Jenner.
„ 27, Zeile 4 von unten, lies, statt: von Jenner: Seckelschreiber von Jenner.
„ 28, Zeile 2, l., st.: v. Jenner: Seckelschreiber v. Jenner.
„ 29, Zeile 9, l., st.: v. Jenner: Seckelschreiber v. Jenner.
„ 31, Zeile 8 von unten lies nach Dotationskommission: Beilage **Litt. N.**
„ 32, Zeile 10, lies, statt: Oberkriegskommissär: Oberstkriegskommissär.
„ 33, Zeile 3, lies, statt: wie dieser in: wie dieser es in.

Seite 44, Z. 16, l., st.: 25. Aprill 1525: 25. Aprill 1565.
" 47, Zeile 7, lies, statt: nebst einer: und einer.
" 50, In der Note, Zeile 5 von unten, lies, statt: es celles: et celles.
" 54, Zeile 2 von unten, lies', statt: an chronologischer: in chronologischer.
" 65, Zeile 5, lies, statt: Sonnenkronen 78,044: zusammen Kronen 78,044.
" 65, Zeile 8, l., st.: 92,335 Stück: 92,335 Kronen.
" 68, Zeile 16, l., st.: fernerem Bericht: ferneren Bericht.
" 84, Zeile 7, lies, statt: daß alte: das alte.
" 88, Zeile 8 von unten, lies, statt: vom Jahr 1803: vom Jahr 1802.
" 89, Zeile 7, lies, statt: vous puissier: vous puissiez.
" 90, Zeile 3 v. u., l., st.: Jahr 1803: Jahr 1802.
" 93, Zeile 3, lies Wohnung, statt: Wohndung.
" 92, Zeile 6 von unten, lies, statt: nud: und.
" 96, Zeile 11 v. u., l., st.: Jahr 1803: Jahr 1802.
" 101, Zeile 14 v. u., l., st.: Jahr 1803: Jahr 1802.
" 103, Zeile 3, lies, statt: Bordereaux: Uebersichten.
" 103, V statt IV.
" 106, Zeile 8, lies, statt: Rechnungen: Rechnung.
" 107, Zeile 10 von unten, lies, statt: Standpunkte, aus: Standpunkte aus,
" 120, Zeile 10, lies, statt: 18 Brumaire: 18 Brumaire an VIII (9. Nov. 1799).
" 128, Zeile 8 von unten, lies, statt: 26. März 1798: (25. März 1798).
" 133, Zeile 8 von unten, lies, statt: Thouse: Thoune.
" 136, unterste Zeile, lies, statt: nous sommes: nous nous sommes.
" 137, Zeile 12 von unten, lies, statt: 2091 onces ½ à 94 lingots: à 94, lingots d'or.
" 137, Zeile 7, lies, statt: les sous: les sacs.
" 151, erste Zeile v. u., l., st.: 25 Ventose: 15 Ventose.
" 168, Zeile 3, lies, statt: Cxistenz dieser Gelder: Existenz dieser Gelder.
" 173, Zeile 14 von unten, lies, statt: Sornet: Sornès.
" 198, Zeile 13, lies, statt: den die großräthliche: der die großräthliche.

1997

Bericht und Anträge der Mehrheit der vom Großen Rathe am 8. Oktober 1851 in der Schatzgelderangelegenheit niedergesetzten Kommission an den Großen Rath des Kantons Bern

Bern 1853